

# *Freiheit als Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes (Mittel- und Westeuropa, 11.–13. Jahrhundert)\**

VON ROLF KÖHN

*Arno Borst, dem Lehrer,  
zum 65. Geburtstag  
mit herzlichen Glückwünschen*

Erstes Beispiel: STEDINGEN (UM 1200–1234)

Zu den aufschlußreichsten Quellen für die Geschichte des Stedingeraufstandes (um 1200–1234) zählt die im beginnenden 14. Jahrhundert entstandene anonyme »Historia monasterii Rastedensis«. Was die aus Gründungsbericht und Klostergeschichte bestehende Chronik über Anlässe und Ursachen, Verlauf und Ausgang des Konfliktes zwischen Marschbauern der unteren Weser und Oldenburger Grafen wie Bremer Erzbischöfen erzählt, verdient besondere Aufmerksamkeit, weil das Benediktinerkloster Rastede am Geestrand lag und somit dem Schauplatz des Geschehens unmittelbar benachbart war. Da die Kapitel über den Stedingeraufstand erst unter Abt Arnold (1299–1317) abgefaßt wurden, wahrscheinlich um 1305 und mithin zwischen 70 und mehr als 100 Jahre nach den geschilderten Ereignissen, muß es im Kloster noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Überlieferung gegeben haben, der wir Details verdanken, die anderswo nicht belegt sind. Ob dieses Wissen auf Erzählungen oder Aufzeichnungen beruhte, läßt sich heute nicht mehr ausmachen. Für Letzteres sprechen zuverlässige Eigennamen, etwa aus der Ministerialität der Grafen von Oldenburg, für Ersteres zwei Irrtümer bei der zeitlichen Einordnung der berichteten Vorgänge, nämlich bei der Datierung des Aufstandsbeginns und des gescheiterten Kriegszuges der Stedinger nach Hoya<sup>1)</sup>.

\*) Ausgearbeitete und erweiterte, auch in den Thesen veränderte Fassung meines Vortrages vom 9. April 1987. Vgl. Protokoll Nr. 294 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, S. 53–64. – Das Manuskript habe ich im Juli 1989 abgegeben und im Juli 1991 geringfügig überarbeitet und ergänzt.

1) MGH SS 25, S. 504–506. Übersetzung: Die Rasteder Chronik 1059–1477, bearb. v. H. LÜBBING, Oldenburg 1976, S. 27–32. – Zum Werk: H. ONCKEN, Zur Kritik der Oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter. Phil. Diss. Berlin 1891, S. 18–36, bes. S. 31–36; P. NIEMANN, Die Klostergeschichte von Rastede und die Anfänge der Grafen von Oldenburg bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters, 5), Greifswald 1935, S. 9–39, hier S. 23–34 (Abfassungszeit) und S. 35–39 (Inhalt, Quellen, Glaubwürdigkeit).

Kapitel 18 der »Geschichte des Klosters Rastede« gibt eine Schilderung von den Anfängen der Auseinandersetzung zwischen den Bauern Stedingens und den Oldenburger Grafen beziehungsweise Bremer Erzbischöfen. Der Beginn des Konfliktes wird in die Amtszeit des Abtes Donatian (um 1158–1184) gelegt, ist jedoch erst um 1200 anzusetzen. Für diesen Datierungsfehler wird der Leser freilich mit einer farbigen Erzählung entschädigt, die nicht auf Anlässe und Ursachen des Bauernaufstandes eingeht, sondern auch die spontane Reaktion der Stedinger beschreibt. Demnach sei es zu Übergriffen der (gräflichen oder erzbischöflichen?) Burgbesetzungen von Lichtenberg und Lienen gegenüber Frauen und Mädchen der Marschbauern gekommen. Daraufhin hätten sich die Stedinger nördlich der Hunte in einer nächtlichen Beratung entschlossen, die in Stedingen gelegenen Burgen unter einem Vorwand zu stürmen und Vögte wie Burgleute zu vertreiben oder zu töten. Nachdem dieser Überfall gelungen war, schlossen sich auch die Stedinger südlich der Hunte der Rebellion an und erhoben sich gegen ihre Herren.

Wörtlich heißt es in der »Historia monasterii Rastedensis« über den weiteren Verlauf der Ereignisse: »Zuerst hoben die Stedinger südlich der Hunte als Schutzwehr einen großen Graben aus, den sogenannten Steingraben, der von der Ochtum bis zur Lindau verlief. Die ausgehobene Erde warfen sie auf die Innenseite zu einem haushohen Wall auf. Über die Ochtum bauten sie eine starke Brücke und brachten das Umland von Bremen völlig unter ihre Botmäßigkeit (*terram circumiacentem Bremam libertati sue totaliter subdiderunt*). Sie vertrieben aus ihrem Lande alle Ritter (...)«<sup>2</sup>). Von der *libertas* der aufständischen Stedinger spricht der unbekannte Verfasser der Rasteder Klosterchronik wenig später noch einmal. In Kapitel 21 schreibt er über die Erfolge der rebellierenden Bauern: »Während der Amtszeit des Abtes Meinrich (um 1185–1226) wurden die Stedinger auf Grund ihrer Freiheit reich, weil sie weder Zehnten noch Abgaben an Klöster oder sonstige geistliche oder weltliche Herren zahlten (*de sua libertate ditati, quia nec decimas nec tributa claustris vel aliquibus dominis spiritualibus aut secularibus persolverunt*). Alle ihre Dörfer, die heute am Moor liegen, waren damals nach Art von befestigten Plätzen am Deich errichtet, und es war darin aus anderen Gegenden um ihrer Freiheit willen so viel Volk zusammengeströmt (*tantus populus ex alienis partibus propter suam libertatem confluxerat*), daß sie alle Städte der Nachbarschaft aufzuwiegeln suchten<sup>3</sup>).«

Soweit die »Historia monasterii Rastedensis« über die erfolgreichen Anfänge des Aufstandes. Auf die Freiheit der rebellierenden Marschbauern kommt sie im weiteren Verlauf ihrer Erzählung allerdings nicht mehr zurück. Was die dreimal erwähnte *libertas* der Stedinger meint, geht jedoch aus dem Kontext eindeutig hervor: militärische Stärke, politische Unabhängigkeit, wirtschaftlicher Reichtum. Autonomie und Wohlstand sind Folgen des erfolgreichen Aufstandes gegen die weltlichen wie geistlichen Herren. Gleichzeitig sind Unabhängigkeit, Macht und Reichtum die Voraussetzung für den weiteren Widerstand gegen die Bremer Erzbischöfe und Oldenburger Grafen. *Libertas* ist das Kürzel für diesen Zustand.

2) MGH SS 25, S. 504 Z. 19–23; Rasteder Chronik (wie Anm. 1), S. 27f.

3) MGH SS 25, S. 504f.; Rasteder Chronik (wie Anm. 1), S. 28f.

Daß Freiheit auch die Forderung der Aufständischen und das Ziel ihres Kampfes war, ist damit nicht gesagt. Ein Katalog von Beschwerden oder ein Programm der Rebellion ist nicht überliefert, hat es wahrscheinlich niemals gegeben. Anlässe wie Ursachen des Widerstandes der Bauern Stedingens verweisen auf das nahezu »klassische« Spektrum: Die Marschbauern wehrten sich gegen Willkürakte von Amtsleuten ihrer weltlichen und geistlichen Herren, verweigerten den Kirchenzehnten und andere Abgaben, stürmten herrschaftliche Befestigungen und machten Burgbesetzungen nieder. Verweigerung von Abgaben und gewalttätiger Widerstand sagen freilich wenig über die Gründe des Konfliktes aus, denn Schilderungen eines Bauernaufstandes wie jene der Rasteder Klosterchronik sind an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert bereits topisch: Sie mögen tatsächliche Vorgänge beschreiben, dürften in der Chronistik aber bereits stärker literarisch geprägt als historisch fundiert gewesen sein<sup>4)</sup>.

Bemerkenswert ist, daß der Rasteder Anonymus kaum auf Einzelheiten eingeht. Er teilt nichts über den rechtlichen Status der Stedinger mit, die überwiegend auf wenige Jahrzehnte zuvor eingedeichtem Marschland lebten, sagt nichts über Höhe und Umfang der bäuerlichen Abgaben, spielt mit dem Wort *tributa* eher auf Steuern als auf grundherrliche Leistungen an und bleibt Angaben über die Stellung der Oldenburger Grafen und Bremer Erzbischöfe in diesem Neusiedlungsgebiet schuldig. Stattdessen zeichnet er ein allzu einfaches Bild: Vom Hintergrund feudaler Willkür und adliger Gewalttätigkeit hebt sich die *libertas* der Stedinger deutlich ab. Daß diese Freiheit keineswegs positiv gewertet wird, zeigt der Kontext; freilich enthält sich die Rasteder Klostersgeschichte gehässiger Urteile, wie sie für sehr viele Chronisten des Stedingeraufstandes charakteristisch sind.

Dabei ist Freiheit weniger das Programm der aufständischen Bauern als das Schlagwort für den späteren Geschichtsschreiber und der Leitfaden seiner Darstellung. Ob es den Stedingern bei ihrem Widerstand um *libertas* ging, und was sie im Hinblick auf ihre Herren als *libertas* verstanden, wissen wir nicht. Die Rasteder Chronik meint, die Marschbauern hätten mit ihrer Rebellion politische Eigenständigkeit und Souveränität erringen wollen und auch errungen. Dieser Deutung von *libertas* lagen an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert gerade in Nordwestdeutschland konkrete Erfahrungen mit zeitgenössischen Landgemeinden zugrunde, auch im ehemaligen Aufstandsgebiet, aber nicht unbedingt zuverlässiges Wissen vom lange zurückliegenden Stedingeraufstand.

Nach Durchsicht der Quellen steht deshalb fest: Wer unter Berufung auf die »Historia monasterii Rastedensis« die Freiheit als Forderung, Ziel der Programm der rebellierenden Marschbauern betrachtet, hat das Schweigen aller anderen Texte gegen sich. Denn abgesehen von zwei Geschichtskompilationen des 15./16. Jahrhunderts, die in direkter Abhängigkeit von

4) Sieht man von neueren Untersuchungen zur Historiographie der Bauernaufstände des 14. Jahrhunderts (Jacquerie, Englischer Bauernaufstand) und des Deutschen Bauernkrieges (1524/25) ab, liegt bislang nur eine marxistisch-leninistische Deutung früh- und hochmittelalterlicher Berichte vor: W. EGGERT, *Rebelliones servorum. Bewaffnete Klassenkämpfe im Früh- und frühen Hochmittelalter und ihre Darstellung in zeitgenössischen erzählenden Quellen*, in: ZfG 23 (1975) S. 1147–1164.

der Rasteder Chronik stehen<sup>5)</sup>, weiß keiner der zahlreich erhaltenen Berichte etwas von der *libertas* der aufständischen Stedinger, weder als Forderung noch als Ziel. Nicht eine einzige andere historiographische Quelle – ganz zu schweigen von Briefen und Urkunden – enthält eine Andeutung, die Stedinger hätten um ihre Freiheit gekämpft, ihre Freiheit errungen oder verteidigt<sup>6)</sup>.

Völlig anders verfuhr die Geschichtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts: Sie ignorierte das Zeugnis nahezu aller Quellen und überbot in der Interpretation des Stedingeraufstandes sogar die Deutung der Rasteder Klosterchronik. Seit der »Wiederentdeckung« und Rehabilitierung der Stedinger durch liberale Theologen, Historiker und Schriftsteller des Vormärz war es nahezu zwangsläufig, die Erhebung der Marschbauern als Kampf um Freiheit zu begreifen. Wie sehr die Interpretation des bürgerlichen Liberalismus für die historische Darstellung bestimmend wurde, läßt sich an den Leitbegriffen späterer Darstellungen ablesen: »Freiheit der Bauern«, »freie Bauern«, »bäuerliche Freiheit« und »Bauernfreiheit« lauteten jetzt die Schlüsselworte. Sie signalisierten, daß man den Aufstand der Stedinger vor allem als Kampf um die Erringung und Behauptung von Freiheit verstand. Der Liberalismus projizierte also seine Abrechnung mit dem Ancien Regime in die Auseinandersetzung der Bauern mit Adel und Kirche. Dabei wurde unterstellt, daß es sich hier, wie in anderen Fällen bäuerlichen Widerstandes, um eine Erhebung »freier Bauern« gegen »feudale Unterdrückung« gehandelt habe.

Diese Interpretation berief sich nicht nur auf das Zeugnis der Rasteder Chronik, sondern auch auf gleichzeitige und – wie es schien – parallele Vorgänge, besonders auf andere »freie Bauern«, wie die dem nördlichen Stedingen benachbarten Friesen. Die bereits im Hochmittelalter bezeugte »Freiheit der Friesen« lieferte die Folie für eine Geschichte des Stedingeraufstandes, geschrieben unter dem Vorzeichen der *libertas* von Bauern. Das läßt sich an nahezu allen Darstellungen veranschaulichen, angefangen von den ersten Studien, Romanen und Schauspielen des Vormärz über die klassische Monographie von Hermann Albert Schumacher aus dem Jahr 1865 bis hin zu den literarischen Vergegenwärtigungen, kompilatorischen Popularisierungen und lokalhistorischen Einzeluntersuchungen des 20. Jahrhunderts<sup>7)</sup>.

Als bislang letztes Beispiel für diese Deutung des Stedingeraufstandes sei der Versuch Heinrich Schmidts von 1983 referiert, den Konflikt zwischen Marschbauern und Oldenburger Grafen wie Bremer Erzbischöfen im Spannungsfeld von »Bauernfreiheit, Herrschaft und

5) Heinrich Wolters, Chronik von Rastede, und Johann Schiphower, Chronik der Erzgrafen von Oldenburg; beide gedruckt in: *Rerum Germanicarum tomi III*, hg. v. H. MEIBOM JR., Bd. 2, Helmstedt 1688, S. 87–120 bzw. S. 121–192, hier S. 98–102 bzw. S. 144f. und S. 148.

6) Vgl. die Übersicht bei R. KÖHN, Die Stedinger in der mittelalterlichen Geschichtsschreibung, in: *NdsJb* 63 (1991).

7) R. KÖHN, »Lieber tot als Sklav'!«. Der Stedingeraufstand in der deutschen Literatur (1836–1975), in: *Oldenburgisches Jb.* 80 (1980) S. 1–57, 81 (1981) S. 83–144 und 82 (1982) S. 99–157; DERS., Kirchenfeindliche und antichristliche Mittelalter-Rezeption im völkisch-nationalsozialistischen Geschichtsbild: die Beispiele Widukind und Stedinger, in: *Mittelalter-Rezeption. Ein Symposium*, hg. v. P. WAPNEWSKI (Germanistische Symposien. Berichtsb. 6), Stuttgart 1986, S. 581–609.

Religion« zu deuten<sup>8)</sup>. Seine Studie ist eine bis ins Äußerste gesteigerte Variation des Leitmotivs von der »bäuerlichen Freiheit« der Stedinger, von »bäuerlichem Freiheitsbedürfnis«, »genossenschaftlicher Freiheit« und »freier Landgemeinde«. Mangels einschlägiger Quellenbelege muß Schmidt freilich mit mehreren Hypothesen arbeiten: Es habe eine Landgemeinde der Stedinger gegeben, diese genossenschaftliche Autonomie sei durch den erfolgreichen Aufstand bis zur Souveränität der stedingischen Landgemeinde gediehen und habe sogar landesherrliche Gerichtsherrschaft umfaßt. Mithin seien die Stedinger »freie Bauern« gewesen, mit »freiem Besitz« und »freiem Hof«, auf dem »in Freiheit besessenen Land«, in »voller Freiheit«. Die »stedingische Freiheit« sei – vergleichbar der städtischen Freiheit und nahezu identisch mit der »friesischen Freiheit« – von einem »antifeudalen Freiheitsbewußtsein« geprägt, also gegen Adelherrschaft und Kirche gerichtet gewesen. Wie die »freien Friesen« wollten die Stedinger von »jeglicher Knechtschaft und Untertänigkeit frei« werden und bleiben. Die »Stedingerfreiheit« sei wie die »friesische Freiheit« eine »landesgemeindlich« und »genossenschaftlich organisierte Freiheit« geworden. Die »freie Landfriedensgemeinde« der rebellierenden Marschbauern sei eigenständig und souverän gewesen, weil sie ihre »landesgemeindliche Autonomie« und »Freiheit« selbst schützen konnte<sup>9)</sup>.

Es ist gewiß richtig, den Stedingeraufstand auf dem Hintergrund der gleichzeitigen »friesischen Freiheit« zu sehen und ihn mit genossenschaftlichen wie landgemeindlichen Zusammenschlüssen des Nordseeküstenraums zu vergleichen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß über die interne Organisation der aufständischen Marschbauern für die Zeit vor der Niederlage von Altenesch (1234) keine eindeutigen und zuverlässigen Quellen überliefert sind. Deshalb muß ungewiß bleiben, ob es im Aufstandsgebiet genossenschaftlich organisierte Deichverbände gab, ob sich darüber hinaus eine oder mehrere Landgemeinden gebildet hatten, welche Rechte und welches Maß an Autonomie diese Landgemeinden besaßen und ähnliches. Daß sich die Stedinger zu Beginn ihres Widerstandes in einer *coniuratio* organisierten, um den Überfall auf die Burgen durchzuführen, ist noch kein Beweis für die Annahme, Stedingen selbst sei genossenschaftlich strukturiert gewesen, habe eine *communitas* besessen und als Landgemeinde gehandelt. Denn der mit Eid besiegelte Zusammenschluß von Aufständischen ist Anfang des 13. Jahrhunderts europäisches Gemeingut, sowohl in der Stadt wie auf dem Land, unter Bürgern und Bauern wie Ministerialen, Adligen und Fürsten<sup>10)</sup>.

8) H. SCHMIDT, Zur Geschichte der Stedinger. Studien über Bauernfreiheit, Herrschaft und Religion an der Unterweser im 13. Jahrhundert, in: Bremisches Jb. 60/61 (1982/83) S. 27–94.

9) SCHMIDT, Geschichte der Stedinger (wie Anm. 8).

10) Für die karolingische Zeit vgl. einerseits S. EPPERLEIN, Herrschaft und Volk im karolingischen Imperium. Studien über soziale Konflikte und dogmatisch-politische Kontroversen im fränkischen Reich (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1969, S. 42–68 (Bäuerliche Schwurbünde und Erhebungen) und andererseits F. STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 11), Wiesbaden 1975, S. 371–379 (Was waren die *coniurationes* etc. von Hörigen, Lazen und Freien in der Karolingerzeit?).

Auch darf in der Existenz von Landgemeinden noch kein Beweis für ein Autonomie- und Souveränitätsstreben genossenschaftlich organisierter Bauern gesehen werden, das sich gegen die weltliche und geistliche Herrschaft richtete. Eine Landgemeinde muß nicht unbedingt konträr zur Herrschaft stehen, sondern wurde oft genug als Ergänzung und Miteinander von Herrschaft und Untertanen verstanden<sup>11)</sup>. Zur Vorsicht vor einseitigen Schlußfolgerungen und Hypothesen sollte ferner mahnen, daß das älteste Indiz für die stedingische Landgemeinde (zufällig?) aus der Zeit nach der Niederwerfung des Aufstandes stammt, als Gregor IX. in einem Brief die *universitas* der Stedinger ansprach. Selbst hier bleibt jedoch unklar, ob der Papst die Gesamtheit der Stedinger meinte oder eine genossenschaftlich strukturierte Landgemeinde<sup>12)</sup>. Schließlich ist auffällig, daß sich die Existenz von *consules sive iudices ac universi cives et incole terre Stedingie ultra Huntam* ausgerechnet zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Stedingen nördlich der Hunte nachweisen läßt, das heißt nach Niederwerfung eines späteren Aufstandsversuchs (1258/59), noch dazu im Ursprungsgebiet des ersten Aufstandes<sup>13)</sup>.

Bedarf es eines zusätzlichen Beleges, daß das Bestehen einer Landgemeinde unabhängig von einem erfolgreichen Bauernaufstand sein konnte und nicht unbedingt in Opposition zur Herrschaft gesehen werden soll? Genossenschaftliche Verbände auf dem Lande, mögen sie *coniuratio*, *communitas*, *universitas*, *terra* oder anders heißen, waren spätestens seit dem 12. Jahrhundert zwar auch Voraussetzungen, Begleiterscheinungen und Konsequenzen von bäuerlichem Widerstand, sobald er den individuellen und lokalen Bereich überschritt, doch nicht notwendigerweise wesentlicher Inhalt und vorrangiges Ziel solcher Aktionen<sup>14)</sup>.

Das entscheidende Argument gegen eine Interpretation des Stedingeraufstandes als Kampf um Erringung und Bewahrung von »Bauernfreiheit« oder ähnlichem ist meines Erachtens der dieser Deutung zugrundeliegende Begriff von Freiheit. Es ist weder *libertas* im mittelalterlichen Sinn von Vorrecht und Privileg gemeint noch die Summe von Einzelrechten und Privilegien, sondern ein moderner Begriff von Freiheit als Autonomie, Souveränität und Gleichheit. Wer »bäuerliche Freiheit« als Genossenschaft »freier Bauern« in einer »freien Landgemeinde« begreift, diese »landgemeindliche und genossenschaftliche Freiheit« als absolute, politische Größe auffaßt und ihr sowohl nach Außen wie im Innern ein antifeudales Gleichheitsbewußtsein zugrundelegt, verselbständigt ein idealisiertes, noch dazu nur hypothetisch zu erschließendes Freiheitsstreben. Voreilig als bewiesen werden angenommen: »freie

11) H. WUNDER, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, S. 33–79: Herrschaft mit Bauern. Bäuerliche Gemeinden vom 11. bis zum 16. Jahrhundert.

12) Teutsches Reichs-Archiv, hg. v. J. Ch. LÜNIG, Bd. 16: Fortsetzung des Ersten Theils des Spicilegium ecclesiasticum. Leipzig o.J., Anhang, S. 111 Nr. LXXXV (Regest: Potthast Reg. Pont. Nr. 9992; Regesten der Erzbischöfe von Bremen. Bd. 1, bearb. v. O. H. MAY. Bremen 1937, Nr. 895: *ex parte universitatis Stedingorum* wurde der Papst gebeten, die Exkommunikation aufzuheben (1235 Aug. 21).

13) Oldenburgisches UB, hg. v. D. KOHL und G. RÜTHNING. Bd. 2, Oldenburg 1926, Nr. 242 (1306 Sept. 1).

14) P. BLICKLE, Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich, in: ZAA 27 (1979) S. 208–231, postuliert sogar: »Ohne Gemeinde keine bäuerliche Rebellion« (S. 219).

Bauern« als Siedler im Stedinger Marschland, bereits vor Beginn des Aufstandes genossenschaftliche Autonomie im nördlichen wie im südlichen Stedingen, eine herrschaftsunabhängige und deshalb »freie« Landgemeinde spätestens während der offenen Auseinandersetzung, eine *universitas* der Bauern mit landesherrlichen Kompetenzen bis zur Niederlage von 1234 und ein quasisouveränes Territorium in der Zeit der Selbstbehauptung.

Diesen Annahmen, so plausibel sie angesichts der spärlichen Quellen für die innere Organisation und rechtliche Struktur Stedingens vor der Niederwerfung des Aufstandes klingen möge, steht entgegen: Es gab sowohl im Altsiedelland als auch im Kolonisationsgebiet Stedingens persönlich Unfreie, selbstverständlich auch Grundherrschaft und sogar noch während des Aufstandes Ministerialen<sup>15</sup>). Daß Stedingen bei Ausbruch des offenen Konfliktes von »freien Bauern« besiedelt war, und worin deren Freiheit bestand, ist noch nicht überzeugend nachgewiesen worden. Stedingen dürfte kaum das soziale Paradies gewesen sein, als das es in der Geschichtsschreibung noch immer gilt. Denn persönliche Unfreiheit und rechtliche wie wirtschaftliche Ungleichheit vertragen sich durchaus mit genossenschaftlicher Organisation und von der Herrschaft konzederter Landgemeinde.

Wenn im Hinblick auf den Stedingeraufstand von Freiheit die Rede ist, sollten Entstehung, Entwicklung und Ausbreitung des Widerstandes nicht außer Acht gelassen werden. Die *libertas* der Stedinger in der Rasteder Klostersgeschichte bezieht sich auf die Jahre der erfolgreichen Selbstbehauptung, als das nach Außen geographisch (*insula Stedingiae*) wie militärisch unzugängliche Marschland faktisch autonom wurde, sich selbst überlassen blieb, von externer herrschaftlicher Kontrolle offensichtlich frei geworden war. In den Augen des Rasteder Benediktiners mochte das Aufstandsgebiet den Zustand eines reichsunmittelbaren Territoriums erreicht haben, eine rechtliche und politische Selbständigkeit, wie sie an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert auch in Landgemeinden des Elbe-Weser-Winkels angestrebt<sup>16</sup>) und von ostfriesischen Landgemeinden wenigstens zum Teil errungen wurde<sup>17</sup>).

15) Vgl. H.-J. NITZ und P. RIEMER, Die hochmittelalterliche Hufenkolonisation in den Bruchgebieten Oberstedingsen (Wesermarsch), in: Oldenburger Jb. 87 (1987) S. 1–34. – Von der Fragestellung her verfehlt halte ich sowohl L. DEIKE, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser (Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, H. 27), Bremen 1959 als auch H. GERICKE, Universitas Stedingorum. Die Entwicklung einer organisierten bäuerlichen Kampfgemeinschaft in den Wesermarschen und ihr Widerstand gegen feudale Ausbeutung und Unterdrückung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Phil. Diss., Halle 1960.

16) Vgl. dazu B. U. HUCKER, Das Problem von Herrschaft und Freiheit in den Landesgemeinden und Adels Herrschaften des Mittelalters im Niederweserraum, Phil. Diss., PH Münster 1978; DERS., Freiheit und Herrschaft bei den Kehdingern, in: Stader Jb. 1971, S. 101–108; DERS., Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter, in: NdsJb 45 (1973) S. 97–113.

17) H. SCHMIDT, Friesische Freiheitsüberlieferungen im hohen Mittelalter, in: Fshr. für Hermann HEIMPEL zum 70. Geburtstag. Bd. 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 36/III), Göttingen 1972, S. 518–545; DERS., Adel und Bauern im friesischen Mittelalter, in: NdsJb 45 (1973) S. 45–95; DERS., Zum Aufstieg der hochmittelalterlichen Landesgemeinden im östlichen Friesland, in: Res Frisicae. Beiträge zur ostfriesischen Verfassungs-, Sozial- und Kulturgeschichte (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 59), Aurich 1978, S. 11–27.

Den solchermaßen politisch gefaßten Begriff von Freiheit wird man allerdings nicht auf die Anfangsphase des Stedingeraufstandes zurückprojizieren können. Was im späteren, erfolgreichen Verlauf als eine Art faktisch »freie Landgemeinde« bezeichnet werden kann, war in der Verweigerung von Abgaben und im gewaltsamen Vorgehen gegen herrschaftliche Burgen noch nicht angelegt. Um 1200 begann der Widerstand der Marschbauern mit dem Anspruch auf konkrete *libertas*, möglicherweise unter Berufung auf zuvor zugestandene, dann aber entzogene Privilegien. Kann man vermuten, worum es damals ging? Etwa um Zehntfreiheit für Neusiedelland? Um fixierte und nicht vom Herrn beliebig festgesetzte Steuern? Mangels Quellen werden wir wohl niemals erfahren, was der Rasteder Chronist mit *tributa* meinte, und welchen Grund die Zehntverweigerung der Marschbauern hatte<sup>18</sup>). Als die Stedinger freilich zwei Burgen erstürmten und deren Besatzung niedermachten, hatte der bäuerliche Ungehorsam eine andere Qualität angenommen: Der offene, gewaltsame Widerstand zielte jetzt nicht mehr auf Wiederherstellung eines status quo ante – etwa im Sinne der Rückkehr zum alten Rechtszustand. Vielmehr richtete er sich grundsätzlich gegen ihre weltliche wie geistliche Herrschaft.

Doch ist auch hier nicht klar, welche langfristigen Ziele den Aufständischen vorschwebten. Zweifelhaft erscheint, daß die Stedinger bereits um 1200 an eine vollständige Beseitigung aller Rechte ihrer Herren dachten, wie sie im späteren Verlauf des Aufstandes wenigstens zeitweise faktisch erreicht worden ist. In der Anfangsphase des Widerstandes war *libertas* – falls dieses Schlagwort überhaupt benutzt wurde – an konkrete, in Umfang wie Reichweite begrenzte Rechte und Pflichten geknüpft. Zu denken wäre an fixierte und vergleichsweise niedrige Abgaben, etwa Freiheit von Zehntleistungen und *tributa*, auch an die rechtmäßige Ausübung gerichts- und ortsherrlicher Befugnisse durch Ministerialen und Vögten. Dies hat noch nichts mit einer umfassenden Freiheitsidee zu tun, wurde jedoch von einem Gerechtigkeitsbewußtsein stimuliert, das sogar offene Auflehnung und Gewaltanwendung legitimierte. So verstanden, erstrebte der Widerstand der Stedinger zunächst begrenzte *libertates* zum Beispiel Befreiung oder Fixierung von Abgaben und die Einhaltung zugestanderener Rechte, aber nicht Unabhängigkeit, Souveränität und Gleichheit.

Daß es den Stedingern bei ihrem Widerstand vorrangig um Änderung oder Verbesserung der eigenen rechtlichen und ökonomischen Lage ging, zeigt das Schicksal ihres Kampfes gegen weltliche und geistliche Herren. Obgleich die Erfolge ein von den Chronisten beklagtes Echo in der Region fanden, so daß sich auch Bauern der umliegenden Region dem offenen Aufstand anschlossen – als Beispiel sei Osterstade genannt, das östlich der Unterweser gelegene,

18) Was die Chronik des Prämonstratenserabtes Emo von Wittewierum (MGH SS 23, S. 515–517), die ›Sächsische Weltchronik‹ (MGH DC 2, S. 236–239 u. S. 248–250) und Albert von Stade in seiner Weltchronik (MGH SS 16, S. 354–356 u. S. 361 f.) über Anlässe, Gründe und Ursachen des Stedingeraufstandes berichten, bleibt ebenso unklar wie die Angaben der Chronik von Rastede, obgleich sie im Gegensatz zum Rasteder Anonymus Zeitgenossen der Ereignisse gewesen sind.

Stedingen gegenüberliegende Marschland<sup>19)</sup>–, blieben die Aufständischen letztlich isoliert. Dies dürfte zwei Ursachen gehabt haben: Keine vergleichbar günstige geographische und militärische Ausgangsposition zur Abwehr von Angriffen sowie die nicht zu leugnende Fixierung der Stedinger auf eigene Interessen und Rechte, wie sie ja auch bei ostfriesischen Landgemeinden zu beobachten ist, selbst bei den Rüstringern, den nördlichen Nachbarn Stedingens<sup>20)</sup>.

Mit der »Bauernfreiheit« als gemeinsamen Ziel kann es angesichts dieser Konstellation nicht weit her gewesen sein<sup>21)</sup>. Falls es bei Stedingern, Osterstaden, Kehdingern, Ostfriesen und anderen wirklich ein politisches Freiheitsbewußtsein gegeben hat, war und blieb es auf die eigene Landgemeinde oder ihren Kirchspielverband beschränkt. Die Vielzahl der kleinen Landgemeinden in den Marschen der Nordseeküste spricht jedenfalls für sich selbst. Das eigene Autonomiestreben, in sich abgestuft je nach Umfang und Reichweite genossenschaftlicher Rechte, ging nicht ein in die Idee einer allgemeinen politischen oder gar sozialen Freiheit. Vielmehr festigte es den ohnedies verbreiteten Regionalismus und Separatismus. So attraktiv und stimulierend der offene, gewaltsame Widerstand der Stedinger auf die Nachbarn gewirkt haben mochte – es kam weder zu Hilfsaktionen durch andere Bauern noch zu Bündnissen mit vergleichsweise eigenständigen Landgemeinden. Was noch heute viele Historiker irritiert, gerade angesichts eigener Überzeugungen vom »Klassenkampf gegen feudale Mächte« oder »bäuerlichen Freiheitsbedürfnis« als anthropologische Konstante, bleibt unbestreitbar: Einen allgemeinen Widerstand oder Aufstand der ländlichen Bevölkerung gegen ihre Herren hat es vor dem 14. Jahrhundert nicht gegeben<sup>22)</sup>.

19) Albert von Stade, Weltchronik, z.J. 1212 und 1214: die Osterstader brechen die Burgen *Munzowe* (Monsilienburg?), Seehausen und Stotel (MGH SS 16, S. 355f.). Daß 1233/34 eine *infinita rusticorum multitudo, tam in remotis quam in vicinis provinciis* den aufständischen Stedingern gerne zur Hilfe geeilt wäre, notierte Albert lediglich im Irrealis: es blieb bei rhetorischer Schützenhilfe (S. 362).

20) SCHMIDT, Geschichte der Stedinger (wie Anm. 8), S. 78–85.

21) Wegen seiner Verbindung zum Konstrukt der »Freibauern« kann ich mich ohnehin nicht mit dem Begriff »Bauernfreiheit« anfreunden. Vgl. aber B. H. SLICHER VAN BATH, Boerenvrijheid, in: B. H. SLICHER VAN BATH und A. C. VAN OSS, Geschiedenis van maatschappij en cultuur, Baarn (NL) 1978, S. 71–92, und LexMA 1 (1980), Sp. 1605f.: Art. »Bauernfreiheit« (W. RÖSENER).

22) Dagegen jedoch aufgrund marxistisch-leninistischer Prämissen: S. EPPERLEIN, Volksbewegungen im frühmittelalterlichen Europa – eine Skizze, in: Die Rolle der Volksmassen in der Geschichte der vorkapitalistischen Gesellschaftsformationen, hg. v. J. HERRMANN und I. SELLNOW (Veröffentlichungen d. Zentralinstituts f. Alte Geschichte u. Archäologie d. Akademie d. Wissenschaften d. DDR, Bd. 7), Berlin 1975, S. 211–227; V. BUGANOV, Bauernaufstände und Bauernkriege in Ost-, Mittel- und Westeuropa in der Feudalzeit, in: Jb. f. Gesch. d. sozialist. Länder Europas 21/II (1977) S. 115–129; E. V. GUTNOVA, Hauptetappen und -typen des Kampfes der westeuropäischen Bauernschaft gegen die Feudalordnung in der Periode des vollentfalteten Feudalismus (11. bis 15. Jahrhundert), in: Jb. f. Gesch. d. Feudalismus 4 (1980) S. 37–58; S. HOYER und E. MÜNCH, Wandlungen feudaler Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse auf dem Lande. Zielsetzungen und Ergebnisse des bäuerlichen Klassenkampfes vom 11. bis zum 15. Jahrhundert, in: ZfG 30 (1982) S. 920–931; E. MÜNCH, Agrarverfassung, bäuerliche Klassenstruktur und bäuerlicher Widerstand im entwickelten Feudalismus, in: ZfG 31 (1983) S. 908–916. – Vgl. jetzt den Forschungsbericht von EPPERLEIN, Bäuerlicher Widerstand (wie Anm. 31).

Warum der Stedingeraufstand isoliert blieb, mag man mit zwei Tatsachen erklären: Erstens änderten sich im Verlauf des Widerstandes die Forderungen und Ziele der Marschbauern, und damit wandelte sich zweitens der Charakter dieses Kampfes. Was als bäuerlicher Widerstand mit Abgabeverweigerung und gewaltsamer Reaktion auf Übergriffe herrschaftlicher Amtsträger begann, entwickelte sich aufgrund verschiedener Faktoren (geographische Isolierung, militärische Stärke, machtpolitisches Vakuum im Nordwesten des Reiches und Schisma im Bremer Erzbistum) zu einem vornehmlich politischen Selbstbehauptungskrieg. Als die Stedinger stark genug waren, erfolgreiche Feldzüge außerhalb ihrer Region zu führen, und mit ihrem mächtigsten Gegner, dem Bremer Erzbischof, sogar eine Koalition eingingen, um die eigene Position abzusichern, agierten sie als autonomer machtpolitischer Faktor. Was in dieser Phase des Aufstandes noch spezifisch bäuerlich war, sei dahingestellt. Vielleicht ist sogar der Terminus »Aufstand« fehl am Platze, weshalb man für diese Phase besser vom »Stedingerkrieg« sprechen sollte. Wer jedoch alle Phasen des stedingischen Widerstandes in das Schema von »Bauernfreiheit«, »genossenschaftliche Freiheit«, »landesgemeindliche Freiheit« und so weiter preßt, nivelliert die verschiedenen Entwicklungsstadien des Konfliktes und die Bedeutungsunterschiede von *libertas*. Ob es die viel zitierte »stedingische Freiheit« als ein spezifisches Bewußtsein von Freiheit während des Aufstandes gegeben hat, muß mangels Quellen offenbleiben. Es hat daher den Anschein, daß der moderne, vom bürgerlichen Liberalismus abgeleitete Freiheitsbegriff der historischen Interpretation des Stedingeraufstandes eher hinderlich als hilfreich ist<sup>23)</sup>.

### I. Bäuerlicher Widerstand im Mittelalter: zum Stand der Forschung

Daß ich den Stedingeraufstand als einleitendes Beispiel gewählt habe, um Freiheit als Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes zu diskutieren, hat mehrere Gründe – manche vordergründig und eher zufällig, andere unmittelbar in die Problematik des Themas einführend und sie illustrierend.

Zunächst einmal sind die Stedinger selbst nach über 150 Jahren ihrer Erforschung ein weitgehend unbekannter Bauernaufstand, weil außerhalb Norddeutschlands nahezu vergessen. Dies ist um so unbegreiflicher, da er wegen seiner Dauer und Intensität, auch wegen der besonderen Art der Niederwerfung – nach ihrer Verketzerung wurden die Stedinger durch zwei Kreuzzüge besiegt – innerhalb des Alten Reiches wohl die längste und heftigste Revolte

23) Analog zu E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder (Schr. zur Verfassungsgeschichte, Bd. 1), Berlin 1961, müßte kritisch analysiert werden, wie »Freiheit«, »Bauernfreiheit«, »freie Bauern« usw. und bäuerlicher Widerstand in mediävistischen Arbeiten des 19. und 20. Jahrhunderts zusammengespannt wurden und so anfechtbare Interpretationen hervorgebracht haben.

von Bauern vor dem späten 15. Jahrhundert war. Seine Geschichte zeigt einmal mehr, wie wenig untersucht der bäuerliche Widerstand des europäischen Mittelalters noch immer ist<sup>24</sup>).

Zugleich veranschaulicht das Beispiel der Stedinger einige der verschiedenen Ebenen und Phasen bäuerlichen Widerstandes, beginnend mit der Verweigerung von Abgaben über gewaltsame Einzelaktionen und Ausbrüche von Gewalt bis zu offenem Kampf im jahrelangen Krieg. In Dauer, Intensität und anfänglichem Erfolg blieb der Stedingeraufstand kein Einzelfall. Fast gleichzeitig kämpften die Drenter ebenso ausdauernd und siegreich gegen die weltliche Herrschaft ihres Herrn, des Bischofs von Utrecht<sup>25</sup>). Freilich läßt sich die Zahl regionaler Bauernaufstände nicht beliebig vermehren: Sie waren eher Ausnahme als Regel, bestätigen aber, daß sich Revolten auf dem Lande über einen längeren Zeitraum behaupten und zu offenem Krieg steigern konnten.

Charakteristisch für den bäuerlichen Widerstand im Hochmittelalter sind außerdem die Quellen: Sie wurden nicht von Bauern verfaßt, sondern entstanden auf Seiten der geistlichen und weltlichen Herren. Es überwiegen die Erzählungen von Chronisten, während Urkunden und Briefe oder Prozeßprotokolle und Gerichtsurteile erst seit dem 13. Jahrhundert vorliegen, allerdings fast nur für England und zum Teil für Frankreich. Die Berichte der Geschichtsschreiber sind meist voreingenommen, ja verfälschend, häufig klischeehaft, topisch, moralisierend, an Sensationen interessiert und inhaltlich wenig ergiebig. Solche literarisch-historiographischen Darstellungen der Rebellionen von Bauern geben aus diesem Grunde eher Aufschluß über ihre Verfasser und deren Mentalität als über Motive und Zielvorstellungen von ungehorsamen und aufrührerischen Bauern. Daß Quellenkritik hier ein reiches Betätigungsfeld hat, liegt nach der Analyse der Rasteder Klostersgeschichte auf der Hand. Doch steht die Forschung in der quellenkritischen Aufarbeitung früh- und hochmittelalterlicher Erzählungen erst am Anfang<sup>26</sup>).

In gleicher Weise zeigt das Beispiel des Stedingeraufstandes, welchen Fragen und Problemen sich die Forschung angesichts der Quellenüberlieferung und des modernen Erkenntnisinteresses gegenüberstellt. Besondere Schwierigkeiten bereiten Antworten auf die Frage, ob – und wenn ja, wie und warum – Freiheitsvorstellungen, Freiheitsbewußtsein oder Freiheitsforderungen bei ungehorsamen und rebellierenden Bauern eine Rolle gespielt haben. Dem modernen Historiker erscheint vieles allzu leicht einsichtig und erklärbar. Doch sollte das Beispiel der Stedinger demonstriert haben, daß Begriffe wie »Freiheit« zu sehr von Anschau-

24) So sucht man vergebens einen Hinweis auf die Stedinger bei R. HILTON, *Bond Men Made Free. Medieval Peasant Movements and the English Rising of 1381*, London 1973, obgleich er S. 63–95 (*Early Movements and their Problems*) den nach wie vor umfangreichsten Überblick zum bäuerlichen Widerstand im frühen und hohen Mittelalter gibt.

25) F. H. J. DIEPERINK, *De Drentse opstand tegen het bisschoppelijke gezag in 1227*, in: *Studien betreffende de geschiedenis van Oost-Nederland van de dertiende tot de vijftiende eeuw*, hg. v. F. H. J. DIEPERINK u. a. (Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, Bd. 26), Groningen 1953, S. 1–36; G. OVERDIEP, *De slag bij Ane, 1227*, Peize 1977.

26) Vgl. dazu die methodischen Überlegungen in Abschnitt I und II dieses Aufsatzes.

ungen des 19. und 20. Jahrhunderts geprägt sind, um mit mittelalterlicher *libertas* identifiziert oder in das Mittelalter hineingedeutet zu werden.

Andererseits verwundert nicht, daß »Aufstand« und »Freiheit« beliebte Themen der Mediävistik sind. Mancher glaubt, auf diese Weise dem Mittelalter jene Aktualität und Attraktivität abzugewinnen, die er an den *saecula obscura* vermißt. Ob sich der bäuerliche Widerstand des europäischen Mittelalters für ein solches Exerzierfeld eignet, erscheint jedoch zweifelhaft. Wenn liberale und progressive Interpretationsansätze mit dem neuzeitlichen Freiheitsbegriff hantieren, sind sie zwar gutgemeint, wirken aber oft verfälschend, irreführend oder verfehlt. Den zahlreichen deklamatorischen Beteuerungen über bäuerlichen Widerstand als Freiheitskampf im modernen Sinne sollte unter anderem entgegen gehalten werden: Es geht nicht darum, vergangene Schlachten erneut zu schlagen und jetzt auf dem Papier zu gewinnen, und auch nicht darum, die Probleme und Frontstellungen der Gegenwart in die Vergangenheit hineinzutragen. Es ist meines Erachtens keine der geringsten Aufgaben des Historikers, die Distanz zur Vergangenheit zu erkennen, zu beschreiben und aufrecht zu erhalten<sup>27)</sup>.

Obleich der bäuerliche Widerstand im vergangenen Jahrzehnt gerade von deutschen Historikern intensiv erforscht worden ist und sich nach wie vor eines ungebrochenen Interesses erfreut, gilt dies nicht für Bauernaufstände im früh- und hochmittelalterlichen Europa. Denn der zeitliche Schwerpunkt der neuesten Untersuchungen liegt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Das Untersuchungsgebiet bleibt fast immer auf die Territorien des Alten Reiches beschränkt<sup>28)</sup>. Die Zeit vor 1300 ist beispielsweise von Peter Blickle mit der Begründung ausgeschlossen worden, es habe vor dem 14. Jahrhundert in Europa keinen bäuerlichen Widerstand gegeben, schon gar nicht mit einer genossenschaftlichen Struktur wie der Landgemeinde<sup>29)</sup>. Das ist nicht richtig. Dennoch vermag die Analyse des bäuerlichen Widerstandes im Früh- und Hochmittelalter aus den neuesten Arbeiten reichen Nutzen zu ziehen, etwa für Fragestellungen und Interpretationsansätze, bei der Definition zentraler

27) Kompilatorisch und naiv aktualisierend ist der Überblick von H. G. HAASIS, *Spuren der Besiegten*, Bd. 1: *Freiheitsbewegungen von den Germanenkämpfen bis zu den Bauernaufständen im Dreißigjährigen Krieg*, Reinbek b. Hamburg 1984.

28) *Aufbruch oder Empörung? Studien zu den Formen bäuerlichen Widerstandes in Territorien des Alten Reiches*, hg. v. P. BLICKLE, München 1980 (dazu: W. SCHULZE, *Aufbruch und Empörung? Neue Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, in: ZHF 9 (1982) S. 63–72); W. SCHULZE, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit* (*Neuzeit im Aufbau. Darstellung und Dokumentation*, Bd. 6) Stuttgart-Bad Cannstatt 1980; *Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, hg. v. W. SCHULZE (*Geschichte und Gesellschaft*, Bd. 27), Stuttgart 1983.

29) BLICKLE, *Bäuerliche Erhebungen* (wie Anm. 14), S. 208: »Europa sah sich im Spätmittelalter einem Phänomen konfrontiert, das es bis dahin in der abendländischen Geschichte nicht gegeben hatte – der Bauernrebellion.« – Konsequenterweise beginnt die Übersicht von P. BIERBRAUER, *Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht*, in: *Aufbruch und Empörung* (wie Anm. 28), S. 1–68, erst mit dem Jahr 1300.

Begriffe und beim Aufstellen von Erklärungsmodellen, auch für den Vergleich von Hypothesen und Schlußfolgerungen. Aufgrund dieser Anregungen und Erfahrungen sollte es möglich sein, die Geschichte des bäuerlichen Widerstandes im Früh- und Hochmittelalter erneut anzugehen. Die zur Verfügung stehenden Quellen werden zwar in den wenigsten Fällen eine Antwort auf alle Fragen erlauben, doch wäre schon viel gewonnen, wenn sich die Forschung von simplen Hypothesen und vorschnellen Erklärungen freimachen würde.

So mangelt es nicht nur an einer vollständigeren Sammlung der nachweisbaren Einzelfälle bäuerlichen Widerstandes im früh- und hochmittelalterlichen Europa, sondern auch an der kritischen Sichtung des verstreut überlieferten Quellenmaterials und an der Aufarbeitung der dokumentierten Beispiele<sup>30</sup>. Bevor vergleichende Studien begonnen werden können, sind neue Monographien notwendig, auch für längst bekannte und scheinbar gut erforschte Einzelfälle<sup>31</sup>. Denn es zeigt sich immer wieder, daß weder Sammlung und Auswertung von Quellen noch Frageraster und Interpretationsansätze dem gegenwärtigen Standard der Forschung genügen. Stattdessen werden häufig Synthesen der Sekundärliteratur und Überblicksdarstellungen vorgelegt, die bestenfalls terminologische Variationen bekannter Thesen bieten<sup>32</sup>.

Eine überfällige Neuorientierung der Erforschung des bäuerlichen Widerstandes im früh- und hochmittelalterlichen Europa wird sich ihre Anregungen nicht nur von den neuesten Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Widerstand von Bauern holen<sup>33</sup>. Sie sollte auch auf Arbeiten von Anthropologen und Soziologen zur »peasant economy« and »peasant society« zurückgreifen, die ein wirtschaftstheoretisches und soziologisches Modell zur historischen Beschreibung und Analyse ländlicher Bevölkerung und Wirtschaft liefern. Im Kontrast zu den vorherrschenden rechts- und landesgeschichtlich orientierten Arbeiten von Mediävisten und Neuzeithistorikern liefern solche Ansätze für mittelalterliche Beispiele des bäuerlichen Widerstandes einen zwar ungewohnten, aber anre-

30) Die bislang umfassendste Übersicht – freilich mit großen Lücken für das kontinentale Europa – bietet HILTON, *Bond Men Made Free* (wie Anm. 24), S. 63–95, und DERS., *Peasant Society, Peasant Movements, and Feudalism in Medieval Europe*, in: *Rural Protest. Peasant Movements and Social Change*, hg. v. H. A. LANDSBERGER, London 1974, S. 67–94. – Dagegen dürfte seine Zusammenstellung für England nahezu vollständig sein: R. H. HILTON, *Peasant Movements in England Before 1381*, in: *EconHR* 2nd ser. 2 (1949/50) S. 117–136 (erneut in: *Essays in Economic History*, hg. v. E. M. CARUS-WILSON, Bd. 2, London 1962, S. 73–90 und in: R. HILTON, *Class Conflict and the Crisis of Feudalism. Essays in Medieval Social History*, London 1985, S. 122–138 u. 315–318).

31) Trotz mancher positiver Ansätze (z. B. in der Anerkennung neuerer, nicht am marxistischen Kanon orientierter Fragestellungen und Interpretationsansätze) ist der jüngste Forschungsbericht von S. EPPELLEIN, *Bäuerlicher Widerstand im frühen und hohen Mittelalter. Resultate, Probleme und Aufgaben der Forschung*, in: *ZfG* 37 (1989) S. 314–328 letztlich doch enttäuschend, da unvollständig, oberflächlich und einseitig.

32) Neuere Darstellungen – für Frankreich etwa G. WALTER, *Histoire des paysans de France*. Paris 1963 – beschränken sich auf eine Zusammenfassung der Sekundärliteratur, ohne die einschlägigen Quellen genauer auszuwerten oder neue Fragestellungen anzubieten.

33) Vgl. die in Anm. 14 und 28 genannten Arbeiten von Peter BLICKLE und Winfried SCHULZE.

genden Zugang. Dies gilt besonders für programmatische Frageraster und Thesenkataloge von Soziologen und Anthropologen wie Henry A. Landsberger und Eric R. Wolf<sup>34)</sup>, auch für die Analyse eines Einzelbeispiels<sup>35)</sup>. Das soll jedoch nicht heißen, jetzt rechts- und landesgeschichtliche Untersuchungsansätze gegen ökonomisch-soziologische Erklärungsmodelle auszuspielen. Vielmehr gilt es, in diesem Forschungsstadium verschiedene und unterschiedliche Wege zu beschreiten, um die Interpretation vor dogmatischer Verfestigung und methodischer Eindimensionalität freizuhalten. Daher kann es unter Umständen hilfreich sein, Analysen der Aufstandsbewegungen von Bauern in der Dritten Welt kennenzulernen, sich also den mittelalterlichen Beispielen auf dem Umweg über die Zeitgeschichte zu nähern, ohne in ahistorische Aktualisierung oder Abstraktion zu verfallen<sup>36)</sup>.

Viele Anregungen bezog die englische, dann auch die amerikanische Forschung aus der Theorie der »peasant economy« des sowjetischen Wirtschaftswissenschaftlers Alexander V. Tschajanow<sup>37)</sup>. Er hatte die Struktur der vorindustriellen bäuerlichen Wirtschaft – in kritischer Auseinandersetzung mit Lenins Schrift »Entwicklung des Kapitalismus in Rußland« – als Familienbetrieb mit subsistenzorientierter Grundlage und partieller Marktverflechtung beschrieben. Aufgrund intensiver Kontakte mit der russischen Geschichtswissenschaft haben sich englische Historiker auch mit Tschajanows Konzept auseinandergesetzt<sup>38)</sup>. Das Modell der »peasant economy« lieferte in den sechziger Jahren amerikanischen<sup>39)</sup> wie französischen<sup>40)</sup>

34) H. A. LANDSBERGER, *The Role of Peasant Movements and Revolts in Development*, in: *Latin American Peasant Movements*, hg. v. H. A. LANDSBERGER, Ithaca, N.Y. 1969, S. 1–61; DERS., *Peasant Unrest: Themes and Variations*, in: *Rural Protest* (wie Anm. 30), S. 1–64. – E. R. WOLF, *On Peasant Rebellions*, in: *International Social Science Journal* 21 (1969) S. 286–293 (erneut in: *Peasants and Peasant Societies. Selected Readings*, hg. v. T. SHANIN, Harmondsworth 1971, S. 264–274); DERS., *Peasant Rebellion and Revolution*, in: *National Liberation. Revolution in the Third World*, hg. v. N. MILLER u. a., New York 1971, S. 48–67 (erneut in: *Revolutions. Theoretical, Comparative, and Historical Studies*, hg. v. J. A. GOLDSTONE, San Diego/Calif. 1986, S. 173–182).

35) Vgl. beispielsweise H. A. LANDSBERGER, *The English Peasant Revolt of 1381*, in: *Rural Protest* (wie Anm. 30), S. 95–141.

36) E. R. WOLF, *Peasant Wars in the Twentieth Century*. New York u. London 1970. – Skeptisch ist dagegen J. D. POWELL, *The Adequacy of Social Science Models for the Study of Peasant Movements*, in: *Comparative Politics* 8 (1975/76) S. 327–337.

37) A. W. TSCHAJANOW, *Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft. Versuch einer Theorie der Familienwirtschaft im Landbau* (Berlin 1923); dazu: G. SCHMITT, *Ein bedeutender Agrarökonom ist wieder zu entdecken: Alexander Tschajanow*, in: *ZAA* 36 (1988) S. 185–216.

38) P. GATRELL, *Historians and Peasants: Studies of Medieval English Society in a Russian Context*, in: *PP* 96 (1982) S. 22–50.

39) E. R. WOLF, *Peasants*. Englewood Cliffs/N.J. 1966; *Peasants and Peasant Societies*, hg. v. SHANIN (wie Anm. 34); G. DALTON, *Peasantries in Anthropology and History*, in: *Current Anthropology* 13 (1972) S. 385–415, bes. S. 388–392; *Medieval West European Peasantries*.

40) H. MENDRAS, *Un schéma d'analyse de la paysannerie Occidentale*, in: *Peasant Studies Newsletter* 1 (1972), S. 79–93 u. 126–144 (ähnlich auch in: *Sociétés paysannes ou lutte de classes au village?*, hg. v. M. JOLLIVET (*Les collectivités rurales françaises*, Bd. 2), Paris 1974, S. 11–38); DERS., *Sociétés paysannes. Eléments pour une théorie de la paysannerie*, Paris 1976.

Anthropologen und Soziologen eine theoretische Basis zur Analyse bäuerlicher Wirtschaft in der Dritten Welt. Im deutschsprachigen Raum harrt Tschajanows »peasant economy« und deren Erprobung auf die mittelalterliche Bauernwirtschaft noch der Entdeckung<sup>41)</sup>.

Nun wäre es gewiß wünschenswert, auch die vorliegende Studie methodisch so abzusichern, daß sie allen skizzierten Ansprüchen genügt. Doch würde es zu weit führen, im Rahmen eines Aufsatzes sämtliche wichtigen Begriffe zu definieren und ein in sich stimmiges Erklärungsmodell vorzulegen. Deshalb in Kürze lediglich einige kritische Überlegungen, zumal zu den hier verwendeten Termini.

Selbstverständlich ist zu überlegen, ob der Begriff »Bauer« für den Zeitraum des frühen und hohen Mittelalters adäquat ist<sup>42)</sup>. So mag man fragen, ob es Bauern bereits vor der ständischen Abschließung des 12. und 13. Jahrhunderts gegeben hat<sup>43)</sup>. Denn innerhalb der Villikationsverfassung lebten und arbeiteten persönlich unfreie »Landarbeiter« (*prebendarii, servi non casati*) wie unfreie und halbfreie »Landpächter« (*servi casati* auf *mansi serviles* oder *ingenuiles*), wobei die Pfründner und das Gesinde des Fronhofes üblicherweise nicht als Bauern angesprochen werden, da sie weder Land »gepachtet« hatten noch eigenständig Landwirtschaft betrieben. Ebenso fraglich muß sein, ob es nicht zu weit geht, die ländliche Bevölkerung unter dem Begriff »Bauer« zu subsumieren, weil darunter einerseits *famuli* und andere Landarbeiter gewesen sind, andererseits Handwerker, Gewerbetreibende und andere. Ganz zu schweigen von der rechtlichen und wirtschaftlichen Differenzierung der Bauern im europäischen Mittelalter, die es unmöglich macht, von einer sozial homogenen Bevölkerung auf dem Lande zu sprechen<sup>44)</sup>. Dennoch sollte man angesichts der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Differenzierung der Landbevölkerung nicht vergessen, daß als Bauern sinnvollerweise alle diejenigen bezeichnet werden können, die vorwiegend in der Landwirtschaft tätig sind – unabhängig von der Art, dem Umfang und den Bedingungen ihrer Tätigkeit. Es ist die Arbeit im Ackerbau, in der Viehzucht und in anderen landwirtschaftlichen Bereichen (in Sonderkulturen wie Wein-, Flachs-, Hopfenanbau und ähnlichem), die den Landbewohner zum Bauern macht. Die geburtsständische Differenzierung in Leibeigene, Halbfreie, Freigelassene wie

41) Vgl. aber L. KUCHENBUCH, *Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familie der Abtei Prüm* (VSWG, Beih. 66), Wiesbaden 1978.

42) Vgl. *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. O. BRUNNER u. a., Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 407–439: Bauer, Bauernstand, Bauerntum (W. CONZE); R. WENSKUS, »Bauer« – Begriff und historische Wirklichkeit, in: *Wort und Begriff »Bauer«*. Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas, hg. v. R. WENSKUS u. a. (AAG, philolog.-hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 89), Göttingen 1975, S. 11–28.

43) H. KLÖPPEL, *Der Bauer als historische Kategorie*, in: *ZfG* 28 (1980) S. 775–776.

44) Vgl. außer in Anm. 24 und 30 genannten Arbeiten auch R. HILTON, *The English Peasantry in the Later Middle Ages*, Oxford 1975, S. 12–14; DERS., *Reasons for Inequality among Medieval Peasants*, in: *Journal of Peasant Studies* 5 (1978) S. 271–284 (erneut in: HILTON, *Class Conflict* [wie Anm. 30], S. 139–151 u. S. 318–320).

Zinser hatte zwar unmittelbar ökonomische und soziale Bedeutung, doch blieb sie eine Kategorie des Rechts und der Herrschaft<sup>45)</sup>.

Ähnliche Schwierigkeiten bereitet die Terminologie zur Beschreibung von Ungehorsam, Auflehnung und Konfrontation der Bauern gegenüber ihren Herren<sup>46)</sup>. War das »Aufruhr« und »Empörung« von »aufsässigen, ungehorsamen« Untertanen und Hörigen, wie fast alle Zeitgenossen urteilten, wobei sie mit Standpunkt und Interessen der Herren sympathisierten? Oder war es gar »Revolution«, »Bauernkrieg« und »bäuerlicher Klassenkampf«, wie vor allem marxistische Interpreten meinen? Soll man lieber auf wichtige Termini verzichten und eher von »Protest«, »Unruhe« oder »Bewegung« sprechen, wie dies französische und englische, inzwischen auch deutschsprachige Sozialhistoriker tun? Wie die Entscheidung auch ausfallen mag, sie bestimmt die Perspektive und damit auch die Deutung der Untersuchung. Wer auf der Suche nach sozialen Kämpfen auf dem Lande ist, bevorzugt Termini wie »Revolte«, »Rebellion« und »Erhebung«. Wer die Vielfalt und die Unterschiede der Motive und Ursachen, Aktionen und Ziele betonen will, entscheidet sich für Termini wie bäuerliche »Bewegung« oder »Unruhe« und »Protest« von Bauern, analog zu »mouvement/movement«, »unrest«, »protest« oder ähnlichem<sup>47)</sup>.

Es gibt meines Erachtens mehrere Gründe, den Begriff »Widerstand« anderen Bezeichnungen vorzuziehen<sup>48)</sup>. Zunächst einmal ist dieser Terminus so allgemein, daß er die verschiedenen Formen und Stufen bäuerlicher Aktionen umfassen kann: Ungehorsam und Auflehnung, Klage vor Gericht und Appell an den König, offene Revolte und gewalttätiger Aufstand. Er wird der Vielfalt und Flexibilität des historischen Phänomens eher gerecht als spezifische Begriffe wie »Protest«, »Rebellion« und »Revolution«. Andererseits ist »Widerstand« nicht so vage wie der beliebte Begriff »Bewegung«, der sich nur schwer definieren läßt, und den ich in einem anderen Kontext vorziehe, nämlich als Terminus »Massenbewegung« zur Bezeichnung

45) HILTONS Konzept von »peasant«, »peasant society« and »peasant economy« ist eine anfechtbare, freilich diskussionswürdige Mischung aus marxistischer Feudalstheorie und anthropologischer bzw. soziologischer »peasant economy«-Forschung: vgl. bes. HILTON, *Bond Men Made Free* (wie Anm. 24), bes. Kap. 1 (»The Nature of Medieval Peasant Economy«); DERS., *Peasant society* (wie Anm. 30), S. 67–73 (»The peasant economy«, »Peasants in feudal society«); DERS., *English Peasantry* (wie Anm. 44).

46) Grundsätzliche Überlegungen zu terminologischen Fragen bei HILTON, *Bond Men Made Free* (wie Anm. 24), S. 65 ff., und LANDSBERGER, *Peasant Unrest* (wie Anm. 34), S. 18–23.

47) Für den häufig favorisierten Begriff »mouvement/movement« vgl. G. FOURQUIN, *Les soulèvements populaires au moyen age* (Collection SUP. L'histoire, Bd. 12), Paris 1972; HILTON, *Bond Men Made Free* (wie Anm. 24); DERS., *Peasant Society*, und DERS., *Peasant Movements* (wie Anm. 30); für »unrest«/»protest« siehe LANDSBERGER (wie Anm. 30 und 34).

48) Zum Terminus »bäuerlicher Widerstand« vgl. P. BLICKLE und W. SCHULZE (wie Anm. 28). – Warum der bäuerliche Widerstand als »Unruhe« begriffen werden soll – so jetzt P. BLICKLE, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 1), München 1988, bes. S. 5 mit einem Definitionsvorschlag –, ist mir nicht einsichtig: Dieser Terminus ist denn doch zu breit, unbestimmt und vereinfachend.

weitgehend unstrukturierter, vielgesichtiger Zusammenrottungen und Kreuzzugsbanden<sup>49)</sup>. »Widerstand« ist zweitens ein Begriff, der deutlich die Perspektive ausdrückt, in der bäuerliche Aktionen gesehen werden sollten, ohne abwertende, moralisierende Bezeichnungen der Zeitgenossen zu übernehmen: Konfrontation mit dem jeweiligen Herrn, Auflehnung, Abwehr oder Distanz. Impliziert ist nicht nur das reagierende, sondern auch das offensive Moment bäuerlicher Aktionen: gegen den jeweiligen Herrn, als Antwort auf herrschaftlichen Druck, zur Wiederherstellung eines einseitig veränderten Rechtszustandes und vielleicht als Versuch, Herrschaft abzuschütteln.

In dieser breit gefächerten Bedeutung kann Widerstand Verschiedenes meinen: sowohl die passive Reaktion des Einzelnen als Abgabenbetrug und nachlässiger Frondienst wie aktives Vorgehen im absichtlichen Vorenthalten von Leistungen oder in Abwanderung und Flucht<sup>50)</sup>, aber auch die kollektive Reaktion in der Verweigerung des Huldigungseides, der Zusammenrottung als Demonstration oder dem bewaffneten Vorgehen im Kampf und Krieg<sup>51)</sup>. Als Begriff weist »Widerstand« ferner auf Anlässe und Ursachen wie Motive und Gründe der jeweiligen Bauern, mögen sie spontan und emotional oder rational und geplant gewesen sein. Dieser Terminus gilt für das Schiedsverfahren oder den Gerichtsprozeß wie für den heimtückischen Hinterhalt oder die offene Schlacht. Denn allem Anschein nach waren Einstellung und Aktionen der Bauern keineswegs nur blindes Aufbegehren oder unkontrollierte Aufruhr: Der oder die Beteiligte(n) war(en) sich der Richtung und des Ziels ihres Vorgehens bewußt, handelten meist überlegt und funktional, selbst im Wunsch nach Vergeltung oder beim heimtückischen Mord<sup>52)</sup>. Stets ging es um die Veränderung einer bestehenden Situation, etwa als Aufhebung oder Reduzierung einer Leistung und Abgabe, als Wiedereinsetzung in einen veränderten Rechtsstatus oder als Abschüttelung von Herrschaft. Ob dieses Aufbegehren von Bauern eine »soziale Revolte« oder gar »bäuerlicher Klassenkampf« war, kann bei der Analyse der Einzelfälle immer noch entschieden werden. Der Terminus »Widerstand« und der in ihm enthaltene Erklärungsansatz präjudizieren die Interpretation des Historikers nicht in unannehmbare Weise, sondern lassen ein Spektrum von Erklärungsmöglichkeiten offen, ohne vage und unverbindlich zu sein<sup>53)</sup>.

49) F. DELTGEN, Was kann unter einer »Bewegung« verstanden werden?, in: Aspekte der Entwicklungssoziologie, hg. v. R. KÖNIG u. a. (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderh. 13), Köln u. Opladen 1969, S. 410–429.

50) S. EPPERLEIN, Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter. Zur Erforschung der Ursachen bäuerlicher Abwanderung nach Osten im 12. und 13. Jahrhundert, vorwiegend nach den Urkunden geistlicher Grundherrschaften (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 9), Berlin 1960.

51) BIERBRAUER, Bäuerliche Revolten (wie Anm. 29), gibt S. 26–50 (bes. S. 43–50) einen Überblick, der grosso modo auch auf den bäuerlichen Widerstand vor dem 14. Jahrhundert übertragen werden kann.

52) Dies sind grundlegende Ergebnisse aus den Forschungsprojekten von Peter BLICKLE und Winfried SCHULZE (vgl. die Anm. 14, 28).

53) Wenn man jedoch – wie die »Toronto School« in polemischer Wendung gegen »Birmingham-Marxisten« – der mittelalterlichen Agrargesellschaft einen Harmoniezustand unterstellt, kann das Phäno-

Schließlich wird der Begriff »Widerstand« auch den Ergebnissen der neuesten Forschungen zu den Konflikten zwischen Bauern und Herren gerecht. Überträgt man nämlich versuchsweise die Ergebnisse und Thesen zum bäuerlichen Widerstand im Spätmittelalter und Früher Neuzeit auf die Zeit vor etwa 1300, zeigen sich mannigfache Parallelen, etwa die seit dem 12. Jahrhundert zunehmende Verrechtlichung der Auseinandersetzung, der weitgehend defensive Charakter des bäuerlichen Vorgehens, selbst in der gewalttätigen Konfrontation, die noch im 15. Jahrhundert auffallende Kleinräumigkeit der meisten Konflikte oder Radikalisierungsprozesse im Innern unter dem Druck von Außen. Typische Kennzeichen reichen bis in Einzelheiten und legen es nahe, das von Peter Blickle und seiner Arbeitsgruppe aufgestellte Verlaufsschema bäuerlichen Widerstandes als heuristisches Modell zu übernehmen<sup>54</sup>).

Charakteristisch für die mir bekannten Fälle bäuerlichen Widerstandes im früh- und hochmittelalterlichen Europa ist, daß sie unabhängig von Gründen, Dauer und Ausdehnung letztlich isoliert blieben. Weil Anlässe und Ursachen stets auf konkrete und spezifische Momente im Verhältnis der Bauern zu ihrem Herrn zurückgingen, war die Auseinandersetzung auf die jeweilige Herrschaft bezogen. Soweit feststellbar, betraf der Konflikt immer einen exakt zu begrenzenden Kreis der ländlichen Bevölkerung, keineswegs alle Höfe, Siedlungen oder Dörfer einer Herrschaft, erst recht nicht die Städte. Ein Zusammengehen von Stadt und Land, Bürgern und Bauern gab es bezeichnenderweise nur in Massenbewegungen rebellierender Untertanen, religiös enthusiastischer *plebs* oder politisch aktivierter Bevölkerung, beispielsweise bei den Caputiaten und Pastorellen oder den Anhängern Éons von l'Étoile und Ps.-Balduins von Flandern<sup>55</sup>).

Bis zu den ersten überregionalen Bauernaufständen des 14. Jahrhunderts – die Jacquerie in Nordfrankreich (1356) und der englische Bauernaufstand von 1381 – blieb der bäuerliche Widerstand in Mittel- und Westeuropa herrschaftsbezogen: Sowohl Anlässe und Ursachen wie Forderungen und Ziele als auch Beteiligung und Organisation wie Verlauf und Folgen bestätigen dies. Selbst im späten Mittelalter gilt meistens: Wenn sich bäuerlicher Widerstand über die Stufe individueller Aktionen erhob, war er auf eine einzige Grund-, Gerichts- oder Ortschaftsherrschaft begrenzt. Oft sind es nicht einmal alle Leibeigenen, Vogtleute oder Grundholden eines Herrn, die ungehorsam wurden, sich wehrten und rebellierten: Manchmal war es

men »bäuerlicher Widerstand« kraft axiomatischer Negierung nicht existieren. Immerhin handelt man auch in Toronto nicht nach dem Motto »Was nicht sein darf, nicht sein kann«: vgl. B. A. HANAWALT, Peasant Resistance to Royal and Seigniorial Impositions, in: Social Unrest in the Late Middle Ages, hg. v. F. X. NEWMAN (Medieval and Renaissance Texts and Studies, Bd. 39), Binghamton, N.Y. 1986, S. 23–47. – Andererseits erscheint es mir fraglich, ob man den bäuerlichen Widerstand vor dem 14. Jahrhundert für die grundsätzliche Infragestellung der »Feudalgesellschaft« durch die Bauern in Anspruch nehmen kann: Dazu war dieser Widerstand zu partiell und punktuell.

54) BIERBRAUER, Bäuerliche Revolten (wie Anm. 29), S. 26–50, bes. S. 43–55, und P. BLICKLE, Deutsche Untertanen? Ein Widerspruch, München 1981.

55) Vgl. FOURQUIN, Soulèvements populaires (wie Anm. 47). Andere Beispiele hat S. EPPERLEIN, Bündnisse zwischen Bauern und Bürgern in Nordwestdeutschland im 13. Jahrhundert, in: Jb. f. Wirtschaftsgesch. 1962, Teil I, S. 69–91 im Auge.

gerade dieses oder jenes Dorf, dann wieder nur eine bestimmte Gruppe von Bauern, ohne daß sogleich erkennbar wäre, warum diese Bauern, nicht aber auch andere.

Wenn die Beschwerden rebellierender Bauern aus der jeweils geltenden Rechtsordnung und dem aktuellen Machtgefüge ihrer Herrschaft resultierten, sind Forderungen und Ziele des bäuerlichen Widerstandes nur aufgrund der individuellen Herrschaftsstruktur zu erklären. Ohne genaue Kenntnis der besonderen Ausprägung von Grund-, Gerichts-, Leib- und Ortsherrschaft bleibt eine Auflehnung gegen Grundzins und Frondienst, Todfall und Heiratsabgabe oder Kopfzins und Steuer unverständlich. Angefochten wurden ja nicht die Grundlagen der grund- und leibherrlichen Abhängigkeit, etwa das seit Generationen gültige Gewohnheitsrecht für Fronhöfe und die *familia* des Grundherrschaft, sondern einseitig vom Herrn zu seinen Gunsten veränderte Bestimmungen über Dienste und Abgaben, »Landpacht« und Erbrecht, Leibeigenschaft und Gerichtsbarkeit. Ob es über diesen, auf die jeweilige Herrschaft begrenzten Widerstand hinaus unter Bauern auch den Versuch gab, die mittelalterliche Grund-, Gerichts-, Leib- und Ortsherrschaft prinzipiell in Frage zu stellen oder gar zu beseitigen, bleibt im Einzelfall nachzuprüfen. Auszuschließen ist das keineswegs: Gerade die Forderung nach Freiheit konnte unterschiedliche Reichweite haben – vom ständischen Privileg des Einzelnen bis zu Autonomie und Gleichheit<sup>56)</sup>.

Man sollte dem bäuerlichen Widerstand vor circa 1300 nicht schon deshalb eine revolutionäre Tendenz zuschreiben, weil sich Herren in ihren Rechten angegriffen fühlten und die Grundlagen ihrer Machtstellung bedroht sahen. Daß bäuerlicher Widerstand keineswegs prinzipiell antagonistisch war, ergibt sich unter anderem aus den Auswirkungen der zerfallenen oder umstrukturierten Villikationsverfassung: Abgesehen von jenen Gebieten, wo die anderenorts aufgesplitterten Herrschaftsrechte weiterhin in einer Hand blieben – zumal in der Hofmark und im Eigen des weltlichen oder geistlichen Herrn –, standen sich ja nicht Bauer und Herr gegenüber, sondern Grundholden und Grundherr, Leibeigene und Leibherr, Vogtleute und Gerichtsherr, Steuerpflichtiger und Orts- sowie Landesherr. Die in Grundherrschaft und Niedergericht, Vogtei und Leibherrschaft wie Orts- und Landesherrschaft gegliederte Herrschaftsstruktur war der wichtigste Grund für die Tatsache, daß bäuerlicher Widerstand vor dem 14. Jahrhundert regional begrenzt war: Er blieb herrschaftsbezogen und deshalb vorwiegend defensiv. Denn analog zu den aufgesplitterten Rechten waren die Kompetenzen der Herren aufgefächert, noch nicht in einer Hand vereinigt. Erst der entstehende Territorialstaat von Landesherrn und die Zentralgewalt der nationalen Monarchien haben dafür gesorgt, daß bäuerlicher Widerstand seit dem ausgehenden Mittelalter überregional und radikal werden konnte<sup>57)</sup> – und in Untertanenrevolten übergang.

56) Dazu siehe ausführlicher Abschnitt II dieses Aufsatzes.

57) Hierin sehe ich einen der grundsätzlichen Unterschiede des bäuerlichen Widerstandes im frühen und hohen Mittelalter zu den Bauernaufständen des 14. Jahrhunderts in Flandern, Nordfrankreich und Südwestengland. Im Alten Reich wird man vergleichbare Phänomene erst im ausgehenden 15. Jahrhundert finden (Bundschuh am Oberrhein).

Für die Zeit vor 1300 sehe ich dafür in West- und Mitteleuropa allenfalls Ansätze in einzelnen regionalen Aufständen und in manchen ländlichen Massenbewegungen. Doch spielten dort andere Faktoren eine ausschlaggebende Rolle, beispielsweise die Gottesfriedensbewegung, der Kreuzzugsgedanke, charismatische Personen wie die falschen Herrscher und ähnliches<sup>58</sup>. Gegenüber forcierten Interpretationen wie der Feudalismus- und Antiquartheorie ist festzuhalten: Die Auseinandersetzung zwischen Bauern und Herrn, etwa vor Gericht oder im Kampf, ist noch kein Beweis für den notwendigerweise antagonistischen Charakter des bäuerlichen Widerstandes, denn die Konfrontation entsprang der Konfliktsituation, blieb sowohl in Ausdehnung wie Reichweite begrenzt und war mehr restaurativ als revolutionär. Jedoch hat schon die mittelalterliche Chronistik dafür gesorgt, daß solche Differenzierungen übersehen wurden. Leider erkannte die Mediävistik nicht immer, daß sozialrevolutionäre und häretische Verdächtigungen mittelalterlicher Quellen meist eine Projektion ihrer Verfasser gewesen sind<sup>59</sup>.

## II. *Libertas* in Forderungen und Zielen des bäuerlichen Widerstandes

Auf den lokalen oder regionalen, meist defensiven und stets herrschaftsbezogenen Charakter des bäuerlichen Widerstandes zu insistieren, ist notwendig, da nicht nur die literarischen und historiographischen Quellen des Mittelalters dazu neigen, Ungehorsam und Aufstand von Bauern als soziale Revolte und politischen Umsturz zu deuten. Von der Projektion vieler Zeitgenossen auf einen zwangsläufigen und fortwährenden Antagonismus zwischen Bauern und Herrn zurückzuschließen, ist eben voreilig: Diese Bewertung greift lediglich die Deutung des Adels und der Kirche auf. Sie wiederholt die Angst vor bäuerlichem Widerstand, selbst wenn dieser weder radikal noch revolutionär war<sup>60</sup>. Ein genaueres, zuverlässigeres Bild ergibt sich aus den Quellen über Gerichtsverfahren: Hier sind Beschwerden und Argumente der Bauern weniger entstellt überliefert, werden häufig sogar authentisch wiedergegeben, selbst wenn sie nicht im originalen Wortlaut vorliegen. Jetzt wird es möglich, Forderungen und Ziele der Bauern mit der Rechtsordnung und dem Machtgefüge ihrer Herrschaft in Beziehung zu

58) Solche Bewegungen samt deren »sozialrevolutionäre« Implikationen hat N. COHN, *The Pursuit of the Millennium. Revolutionary Millenarians and Mystical Anarchists of the Middle Ages*, London 1970, im Auge, verwischt dabei aber nicht nur die Grenzen zwischen religiöser Begeisterung der Massen und bäuerlichem bzw. städtischem Widerstand, sondern übersieht auch regional- bzw. landesgeschichtliche Varianten und situationsspezifische Determinanten solcher Massenbewegungen.

59) R. FOSSIER, *Les mouvements populaires en Occident au XI<sup>e</sup> siècle*, in: *Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Séances de l'année 1971*, Paris 1971, S. 257–269; DERS., *Remarques sur l'étude des »commotions« sociales aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles*, in: *CCMéd* 16 (1973) S. 45–50. Gegen diesen Versuch, nicht nur Aufstände und Pax-Milizen dem »siècle d'opposition« von Volksbewegungen gegen Adel und Amtskirche zuzurechnen, sondern auch die Ketzer des 11. – ich würde hinzufügen: und 12. – Jahrhunderts, argumentierte überzeugend J. MUSY, *Mouvements populaires et hérésies au XI<sup>e</sup> siècle en France*, in: *RH* 253 (1975) S. 33–76.

60) Vgl. EGGERT, *Rebelliones servorum* (wie Anm. 4).

setzen, zumal oft die Antwort des Herrn überliefert ist. So verzeichnen Prozeßprotokolle Auseinandersetzungen über Umfang und Zeitpunkt des Frondienstes, Höhe der Todfallabgabe, rechtliche Bedeutung des Kopfzinses, Verpflichtung zu willkürlich bemessenen Steuern und anderes<sup>61</sup>.

Der Vergleich mit den jeweils geltenden grund-, gerichts-, leib- und ortsherrlichen Rechten läßt erkennen, daß die Beschwerden und Argumente der Bauern nicht direkt auf *libertas* als politische Autonomie oder soziale Gleichheit zielten. Vielmehr orientierte sich bäuerlicher Widerstand – wie im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit – zunächst und vor allem an spezifischen *libertates*, also an »Privilegien« bei Abgaben und Frondienst, für uneingeschränkte Wahl von Wohnsitz und Ehepartner, beim Besitz- und Erbrecht oder bei Besteuerung und beim Gerichtsstand. Auszugehen ist demnach vom Begriff relativer Freiheit mit konkretem Inhalt und exakt abgestufter *libertas*<sup>62</sup>.

Wenn der Rechtsstand der Bauern und die Rechtsordnung ihrer Herrschaft den Bezugsrahmen des bäuerlichen Widerstandes bilden, geht es im Konflikt zwischen Bauern und Herrn vorrangig um Fragen des rechtlichen Status' und die Verbindlichkeit des Gewohnheitsrechtes. Kann in England und Frankreich ein Herr vor Gericht die persönliche Unfreiheit des gegen ihn klagenden Bauern nachweisen, ist er zum Beispiel berechtigt, Frondienstleistungen zu fordern oder eine Steuer in beliebiger Höhe festzusetzen. Gelingt es aber dem Bauern, vor dem Gericht des Königs seinen Status als *homo liber* zu beweisen, darf der Herr beispielsweise nicht den Frondienst über das festgesetzte Ausmaß steigern<sup>63</sup>. Weil sich Konflikte zwischen Bauern und Herren im Laufe des hohen Mittelalters immer häufiger um solche Rechtsfragen drehen, werden sie vor Gericht ausgetragen und hinterlassen deshalb schriftliche Quellen. Aus dem Anschwellen des Prozeßmaterials erwachsen für die Geschichte des bäuerlichen Widerstandes allerdings Konsequenzen, die zu bedenken sind, will man nicht einseitige Rückschlüsse ziehen.

61) Beispielhaft sind dafür zwei Studien von M. BLOCH, *Mélanges historiques*, Bd. 1, Paris 1963, S. 452–461 (De la cour royale à la cour de Rome: Le procès des serfs de Rosny-sous-Bois) u. S. 462–490 (Blanche de Castille et les serfs du chapitre de Paris).

62) P. BLICKLE, Von der Leibeigenschaft in die Freiheit. Ein Beitrag zu den realhistorischen Grundlagen der Freiheits- und Menschenrechte in Mitteleuropa, in: Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, hg. v. G. BIRTSCH, (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Bd. 1) Göttingen 1981, S. 25–40; W. SCHULZE, Der bäuerliche Widerstand und die »Rechte der Menschheit«, in: Grund- und Freiheitsrechte (wie oben), S. 41–56 (Diskussionsbericht zu beiden Vorträgen: S. 535–538).

63) R. H. HILTON, Freedom and Villeinage in England, in: PP 31 (1965) S. 3–19 (mit ergänzendem Nachtrag erneut in: Peasants, Knights, and Heretics. Studies in Medieval English Social History, hg. v. R. H. HILTON, Cambridge 1976, S. 174–191); P. R. HYAMS, The Proof of Villein Status in the Common Law, in: EHR 89 (1974) S. 721–749; DERS., King, Lords, and Peasants in Medieval England: The Common Law of Villeinage in the Twelfth and Thirteenth Centuries, Oxford 1980. – Zum Problem grundsätzlich: J. HATCHER, English Serfdom and Villeinage: Toward a Reassessment, in: PP 90 (1981) S. 3–39.

Die Verrechtlichung der Konflikte zwischen Bauern und Herren beweist nämlich noch nicht, daß sich die Konfrontation versachlicht hat oder gar emotionslos geworden ist. Auf beiden Seiten sind hinreichend viele Fälle von spontaner oder geplanter Gewalt überliefert, Beispiele von jäh ausbrechenden, unkontrollierten Übergriffen auf lokaler wie regionaler Ebene. Noch in der Neuzeit ist das Gerichtsverfahren nur ein Mittel und Forum des bäuerlichen Widerstandes, wenn auch fortschreitend das allgemein akzeptierte Verfahren zur Beilegung solcher Konflikte. Ferner beweist die Verrechtlichung nicht, daß das Verhältnis zwischen Bauern und Herrn allein unter juristischen Aspekten zu sehen ist. Vielmehr bringt es ein Prozeß zwangsläufig mit sich, daß die Kontrahenten nur solche Argumente und Beschwerden vortragen, die rechtlich relevant sind: Das Gerichtsverfahren führt notwendigerweise zu einer Reduktion der Auseinandersetzung auf Rechtsfragen. Details der Rechtsordnung werden ausschlaggebend, so daß man annehmen könnte, die Agrarverfassung sei der Schlüssel zum historischen Verständnis des bäuerlichen Widerstandes im Mittelalter<sup>64</sup>.

Das ist zweifellos einseitig und unvollständig. Denn von der ökonomischen Situation ist vor Gericht ebensowenig die Rede wie von den (macht)politischen Konsequenzen der Rechts- und Wirtschaftsordnung. Schließlich ist nichts mit der Feststellung gewonnen, daß gewisse Bauern unfrei, halbfrei oder frei beziehungsweise Leibeigene, Liten oder Zensualen gewesen sind. Deren ökonomische Lage bleibt weiterhin offen, weil keineswegs auszuschließen ist, daß die Last der Abgaben und Leistungen eben nicht parallel zu den geburtsständischen Schranken verlief. Anders ausgedrückt: Ein Eigenmann mochte trotz seiner persönlichen Unfreiheit wirtschaftlich besser gestellt sein als ein halbfreier Zinser oder ein »freier« Bauer mit uneingeschränkter Wahl des Wohnsitzes und Ehepartners, mit vollem Besitz- und Erbrecht sowie Befreiung von Frondienst und willkürlicher Besteuerung<sup>65</sup>. Über die ökonomische Lage von Bauern wurde freilich vor Gericht geschwiegen, selbst wenn – oder sollte man sagen: gerade weil? – dies ein hauptsächlicher Streitpunkt war. Während des Gerichtsverfahrens kam selten zur Sprache, daß die Rechtsordnung zwischen Bauern und Herrn nicht zuletzt vom jeweiligen Machtgefüge in den beiderseitigen Beziehungen bestimmt wurde. Insofern war auch das Gewohnheitsrecht oder das von Gericht oder Schiedsgericht bestätigte Recht nicht vor einseitigen Veränderungen gefeit. Selbst das Gewohnheitsrecht konnte schnell geändert werden, weshalb Altes Recht manchmal jungen Datums war<sup>66</sup>.

Auf solche Implikationen der Verrechtlichung von Konflikten zwischen Bauern und Herren muß auch dann hingewiesen werden, wenn einzuräumen ist, daß es bislang nicht gelang, die wirtschaftliche Lage des mittelalterlichen Bauern konkret zu erfassen. Zwar sind die einzelnen Faktoren bekannt, die bei einer Berechnung zu berücksichtigen sind, doch fehlt

64) P. BLICKLE, Grundherrschaft und Agrarverfassungsvertrag, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, hg. v. H. PATZE (VuF Bd. 27), Sigmaringen 1983, Teil I, S. 241–261.

65) R. HILTON, Reasons for Inequality (wie Anm. 44).

66) Als instruktives Beispiel dafür siehe Beispiel 4 dieses Aufsatzes: Stoughton, Leicestershire.

es an vollständigen und exakten Daten, die aufeinander bezogen werden könnten<sup>67</sup>). Die Konsequenz daraus: Wie belastend Abgaben, Dienste und andere Leistungen für den jeweiligen Bauern gewesen sind, läßt sich nach wie vor nur in vager Umschreibung sagen. Allzu leichtfertig wird im Hinblick auf den bäuerlichen Widerstand von einer Ausbeutung der Bauern ausgegangen. Bislang fehlen jedoch Belege, die eine solche Annahme bestätigen können: Die vorhandenen Nachrichten reichen dazu nicht aus – auf keinen Fall für das hochmittelalterliche Kontinentaleuropa. Nicht bestritten sei allerdings die Vermutung, daß die Belastung durch Zins und Gült, Frondienst und Todfall, Kirchenzehnten, Gerichtsabgaben und Steuern teilweise ein Ausmaß angenommen haben mag, das selbst die Subsistenz des Bauern und seiner Familie gefährdete. Nach wie vor fehlendes Wissen über die tatsächlichen Lasten der bäuerlichen Wirtschaft macht es daher unmöglich, die ökonomischen Konsequenzen eines jeweiligen Geburts- oder Rechtsstandes exakt zu beschreiben.

Über theoretische Überlegungen und hypothetische Axiome zum bäuerlichen Surplus und dessen Abschöpfung durch den/die Herren ist selbst die »peasant economy«-Forschung nicht hinausgekommen<sup>68</sup>). Einzig das reichhaltige Quellenmaterial zur englischen Agrargeschichte erlaubt es, schon vom frühen 13. Jahrhundert an vollständigere und statistisch auswertbare Datenserien für Preise von Agrarprodukten, Umfang von Landverkäufen, Höhe von Heirats- und Todfallabgaben oder Frondienstleistungen aufzustellen<sup>69</sup>). Für das Thema dieses Aufsatzes bedeutet das: Wer sich mit der Freiheit als Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes befaßt, läuft nicht nur Gefahr, sich in den Fallstricken des mittelalterlichen Begriffes von *libertas* zu verfangen, sondern geht das Risiko ein, die ökonomische Dimension gegenüber der politischen und rechtlichen zu vernachlässigen<sup>70</sup>).

Bleibt also die Analyse der wirtschaftlichen und (macht)politischen Strukturen einer mittelalterlichen Herrschaft für die hier zur Diskussion stehende Zeit in nahezu allen Fällen eine unerfüllbare Aufgabe, bestätigt sich andererseits immer wieder, daß dem bäuerlichen

67) Zum Problem der Berechnung des bäuerlichen Einkommens, bes. im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit siehe B. ASMUSS, Das Einkommen der Bauern in der Herrschaft Kronburg im frühen 16. Jahrhundert. Probleme bei der Berechnung landwirtschaftlicher Erträge, in: ZBLG 43 (1980) S. 45–91; W. ABEL, Die Lasten der Bauern im Zeitalter des Feudalismus, in: Bauer, Reich und Reformation. F Schr. für Günther FRANZ zum 80. Geburtstag, hg. v. P. BLICKLE u. a., Stuttgart 1982, S. 9–17; W. ACHILLES, Überlegungen zum Einkommen der Bauern im späten Mittelalter, in: ZAA 31 (1983) S. 5–26.

68) Vgl. WOLF, Peasants (wie Anm. 39), S. 4–10; KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 41), S. 244–246 (Berechnung der Gesamtrente des Mansus).

69) Für Todfall und Heiratsabgabe vgl. M. M. POSTAN, Heriots and Prices on Winchester Manors, in: EconHR 2nd ser. 11 (1958/59) S. 392–411 (erneut in: M. M. POSTAN, Essays on Medieval Agriculture and General Problems of the Medieval Economy. Cambridge 1973, S. 150–178); E. SEARLE, Seigneurial Control of Women's Marriage: The Antecedents and Function of Merchet in England, in: PP 82 (1979) S. 3–43.

70) In einseitig rechtsgeschichtlich ausgerichteten Untersuchungen zum Thema »Bauern und Freiheit(en)« sehe ich eine der entscheidenden Schwächen der deutschsprachigen Forschung seit den dreißiger und vierziger Jahren. Vgl. H. K. SCHULZE, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zu Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien, in: HZ 219 (1974) S. 529–550.

Widerstand ein zweifacher Freiheitsbegriff zugrunde gelegen hat: Entweder ist es, vereinfacht formuliert, *libertas* als allgemein und umfassend gedachter Begriff von Freiheit im Sinne politischer Unabhängigkeit und herrschaftlicher Souveränität oder um *libertas* als konkrete Privilegien im rechtlichen Status des *homo liber*, mithin um das Gegenteil von persönlicher Unfreiheit (*servitus*)<sup>71</sup>.

Der umfassende, kollektive Freiheitsbegriff findet sich nur im Zusammenhang mit garantierten, usurpierten oder erkämpften Freiheitsrechten einer Gruppe von Bauern, etwa als genossenschaftliche *coniuratio*, Landgemeinde oder quasi-souveränes Territorium. Hier ist *libertas* identisch mit der Reduktion »feudaler« Herrschaftsrechte, zumal der Gerichts- und Ortsherrschaft eines fremden Herrn, mochte er Adliger sein, Prälat oder geistliche Institution. Dabei sind politische Autonomie und rechtliche Gleichheit nicht notwendigerweise kausal verknüpft oder gar identisch: Soziale Ungleichheit vertrug sich sehr wohl mit Unabhängigkeit, weshalb naturrechtliche Gleichheits- und Freiheitsvorstellungen auch außerhalb von Landgemeinden oder vergleichbaren bäuerlichen *communitates* nachzuweisen sind<sup>72</sup>.

Der konkrete Freiheitsbegriff – *libertas* als Summe individueller Vorrechte eines privilegierten Rechtsstandes – bezieht sich auf die Freiheit oder Unfreiheit der individuellen Person. Er sollte deshalb adjektivisch verwendet werden. Der Einzelne hat *libertas* oder *libertates*, weil er frei ist von Beschränkungen der Person, wie sie den Unfreien kennzeichnen: keine Freizügigkeit, Heiratsbeschränkungen, eingegrenztes Besitz- und Erbrecht, auch unbegrenzte oder willkürlich hohe Belastung durch Frondienst und Besteuerung. Weil die konstitutiven Merkmale für persönliche *servitus* im mittelalterlichen Europa zeitlich und regional variieren, kann *libertas* der Person und des rechtlichen Status' Verschiedenes meinen: hier Befreiung von ungemessenem bzw. hohem Frondienst oder willkürlicher Besteuerung, dort Aufhebung von Todfall, Heiratsbeschränkung und eingeschränkter Freizügigkeit<sup>73</sup>. Die von Bauern individuell oder kollektiv angestrebte *libertas* war bereits bei Gewährung eines einzigen Privilegs

71) Leider wird dies in der umfangreichen Sekundärliteratur zum Thema »Freiheit im Mittelalter« nicht immer exakt unterschieden. Vgl. aber: Geschichtliche Grundbegriffe (wie Anm. 42), Bd. 2, S. 446–456: Freiheit: IV. Ständische Freiheit: Jura et libertates (Ch. DIPPER); Dictionary of the Middle Ages. Bd. 7, New York 1986, S. 556f.: Liberty and Liberties (D. W. SUTHERLAND); LexMA 4, (1989) Sp. 896–899: Freiheit, Freie: I. Rechtsgeschichtlich (C. SCHOTT).

72) Zum Thema »Landgemeinde und Freiheit« vgl. beispielsweise die in Anm. 16 und 17 genannten Arbeiten zu den nordwestdeutschen Landgemeinden. – Für Nordfrankreich siehe das Beispiel der »commune rurale« des Laonnois (Beispiel 6 dieses Aufsatzes).

73) M. BLOCH, Liberté et servitude personnelles au moyen age, particulièrement en France: contribution à une étude des classes, in: AHDE 10 (1933) S. 19–115 (erneut in: BLOCH, Mélanges historiques (wie Anm. 61), S. 286–355; Englisch: M. BLOCH, Slavery and Serfdom in the Middle Ages. Selected Essays, übersetzt v. W. R. BEER, Berkeley/Calif. 1975, S. 33–91 u. 203–226); R. v. KELLER, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter. Eine Studie zur Vorgeschichte moderner Verfassungsgrundrechte (Deutschrechtliche Beiträge, Bd. 14, H. 1), Heidelberg 1933; B. SUTTER, Die Entwicklung der Grundrechte. Ein Forschungsbeitrag zum Schutz der Persönlichkeit im Mittelalter als Baustein zu einer Geschichte der Grundrechte in Österreich, in: Der Föderalismus und die Zukunft der Grundrechte (Föderalismusstudien, Bd. 3), Wien 1982, S. 101–239 (auch selbständig erschienen).

verwirklicht, etwa durch Aufhebung der Kopfsteuer, falls sie ein konstitutives Merkmal der *servitus* war<sup>74</sup>). Freilich gab es zwischen abhängigen Bauern und dem Herrn oft unüberbrückbare Differenzen, worin die Kennzeichen persönlicher Freiheit lagen und wann die Voraussetzungen für den Status eines Freien oder Freigelassenen gegeben waren.

Ob der doppelte Freiheitsbegriff des bäuerlichen Widerstandes auf zwei grundsätzlich verschiedene, voneinander unabhängige Konzeptionen von *libertas* im ländlichen Bereich zurückgeht oder letztlich einem einzigen, allgemeinen Freiheitsbegriff zuzuordnen ist, wird im folgenden zu diskutieren sein. Möglicherweise kann man im Hinblick auf bäuerliche Freiheitsvorstellungen nicht vom »Universalismus der Freiheit im Mittelalter« sprechen<sup>75</sup>), sondern nur von verschiedenen, miteinander nicht unmittelbar in Verbindung stehenden Vorstellungen von *libertas*. Beispielsweise hat die Zehntfreiheit nichts mit dem rechtlichen Status des *homo liber* zu tun, da auch ein Leibeigener zehntfreie Äcker und Wiesen besitzen konnte, ohne seine *servitus* zu verlieren. Dagegen wurde der Kirchenzehnte dort als Merkmal von *servitus* betrachtet, wo er neu eingeführt worden war, etwa im Thüringen des frühen 12. Jahrhunderts oder im (dänischen) Schonen um 1180<sup>76</sup>). Gegen die Hypothese von einem konsistenten und kohärenten Freiheitsbegriff spricht ferner die Tatsache, daß zum Beispiel ein und dieselbe Abgabe, etwa die Kopfsteuer, einmal Kennzeichen des Freien, ein anderes Mal das Merkmal der *servitus* sein mochte<sup>77</sup>). Offensichtlich wurden *libertas* und *liber* in den mittelalterlichen Quellen deshalb so mehrdeutig und ungenau benutzt, weil man angesichts vorherrschender Abhängigkeit und Unfreiheit in Recht und Gesellschaft gerne auf Freiheit pochte, auch wenn sie begrenzt und relativ war. Bereits als Schlagwort klang *libertas* attraktiv genug, zumal bei den zumeist halbfreien und unfreien Bauern, die nicht allein aus rechtlichen, ökonomischen oder politischen Gründen den Status der Freiheit wünschten, sondern auch aufgrund verletzten Selbstwertgefühls<sup>78</sup>).

Einer Hypothese Peter Blickles zufolge gibt es zwischen beiden Freiheitsbegriffen im ländlichen Bereich jedoch eine enge Verbindung: Einerseits werden »gemeindliche Verbände mit einer hoch entwickelten politischen Autonomie mit gewisser innerer Gesetzmäßigkeit dazu tendieren, alle bestehenden »feudalen« Rechtstitel zu tilgen«; andererseits gelte: »Wo Bauern Freiheitsrechte durch Kauf oder auf andere Weise erwerben, lassen sie sich nur im

74) Beispielsweise im frühen Common Law das *placitum de quaestione status* (Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Anglie qui Glanvilla vocatur, ed. und ins Englische übersetzt v. G. D. G. HALL, London 1965, S. 53–58) sowie die königlichen Writs *De nativis* und *De libertate probanda* (R. C. VAN CAENEGEM, Royal Writs in England from the Conquest to Glanvill. Studies in the Early History of the Common Law (Publications of the Selden Society, Bd. 77), London 1959, S. 336–344. Vgl. dazu HYAMS, Proof of Villein Status, und DERS., King, Lords, and Peasants (wie Anm. 63).

75) J. FRIED, Über den Universalismus der Freiheit im Mittelalter, in: HZ 240 (1985) S. 313–361.

76) Siehe Beispiel 2 dieses Aufsatzes: Schonen.

77) Vgl. z. B. Ottos III. »Capitulare de servis libertatem anhelantibus« (996/1002): MGH Const. I, Nr. 21. – Dazu Ph. DOLLINGER, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert. Aus dem Französischen v. U. IRSIGLER, München 1982, S. 203.

78) Siehe Beispiel 4 dieses Aufsatzes: Stoughton, Leicestershire.

Rahmen kommunaler Verbände sichern«<sup>79)</sup>. Daraus folgt: *Libertas* als politische Autonomie in Form der Landgemeinde oder einer anderen Form des genossenschaftlichen Zusammenschlusses von Bauern ist nach Blickle Garantie dafür, daß die persönlichen Freiheitsrechte von Bauern gewahrt bleiben. Ob auch die Umkehr dieser Annahme gilt, daß sich nämlich aus den *libertates* der persönlichen Rechtsstandes als *homo liber* genossenschaftliche Zusammenschlüsse von Bauern entwickeln, also Landgemeinden, wird im folgenden zu untersuchen sein. Zu diskutieren ist ferner die Hypothese, daß Landgemeinden oder andere genossenschaftliche Zusammenschlüsse auf dem Lande die Hüter der individuellen Freiheitsrechte von Bauern gewesen sind. Möglicherweise entsprach nämlich die Realität der bäuerlichen Gemeinde nicht unseren idealistischen Erwartungen an Freiheit und Gleichheit.

Zum Abschluß der Vorüberlegungen sei auf das Problem der Rechtfertigung von Freiheitsforderungen hingewiesen: Wenn es um Freiheit als Ziel bäuerlichen Widerstandes geht, ist unter anderem zu fragen, wie das Verlangen nach *libertas* oder nach dem rechtlichen Status eines Freien begründet wurde. Aufgrund des weitgehend defensiven und restaurativen Charakters bäuerlichen Widerstandes im Mittelalter darf man vermuten, daß dies unter Berufung auf Altes Herkommen und Gewohnheitsrecht geschah, jedoch nicht mithilfe grundsätzlicher Argumentationen. Tatsächlich sind im überlieferten Quellenmaterial, schon wegen des Überwiegens von chronikalischen Berichten und Auseinandersetzungen vor Gericht, kaum weitergehende Zielvorstellungen nachzuweisen, etwa abstrakte Ideen wie allgemeine Freiheit oder soziale Gleichheit. Ebenso selten ist eine ausgearbeitete Rechtfertigung zu belegen, sei es als sozialrevolutionäres Programm, politische Doktrin oder religiöses Dogma. Die Verweigerung des Zehnten bildete zum Beispiel mehrfach den Ausgangspunkt bäuerlichen Widerstandes, doch findet sich nirgends ein Zeugnis, daß Bauern im Verlangen nach Abschaffung des Kirchenzehnten auf dessen biblisch-theologische und kirchenrechtliche Legitimierung eingegangen sind<sup>80)</sup>. Eine »verkürzte« Begründung, vor allem unter Berufung auf das Alte Herkommen, dürfte nicht nur einfacher, sondern auch aussichtsreicher gewesen sein.

Dennoch wäre es falsch, den bäuerlichen Widerstand vor dem 14. Jahrhundert ausschließlich als »altrechtlich« zu bezeichnen. Wenn man den erhaltenen Quellen, zumal den literarischen und historiographischen Berichten Glauben schenken darf, wurden Ungehorsam, Aufbegehren und Revolte auch mit naturrechtlichen Argumenten begründet. Solch ungewohnte Töne vernimmt man sowohl in einer Erzählung über die französischen *Caputiati* (1182–84) als auch in literarischen Adaptationen über Bauernaufstände in der Normandie (997) und in Mittelengland (13. Jahrhundert). Selbst wenn zu vermuten ist, naturrechtliche Begründungen bäuerlichen Widerstandes seien eher den Köpfen klerikaler Chronisten als denen von Bauern entsprungen, bleibt bemerkenswert, daß längst vor den göttlich-rechtlich legitimierten Bauernaufständen des ausgehenden Spätmittelalters solche Ansichten mit bäuer-

79) Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Protokoll Nr. 301, S. 48 bzw. S. 81.

80) Allgemein dazu: G. CONSTABLE, Resistance to Tithes in the Middle Ages, in: JEcH 13 (1962) S. 172–185; erneut in: G. CONSTABLE, Religious Life and Thought (11th–12th Centuries) (Collected Studies Series, Bd. 89), London 1979, Nr. VII (mit Nachtrag auf S. 2).

lichem Widerstand in Verbindung gebracht wurden. Allem Anschein nach gab es bereits im europäischen Hochmittelalter eine bislang zu wenig beachtete naturrechtliche Tradition, mochte sie auf christliche Anschauungen zurückgehen, zumal auf das Neue Testament, oder auf die Rezeption römisch-rechtlicher Lehrmeinungen<sup>81)</sup>.

Falls sich Bauern auf das Naturrecht berufen haben sollten, wäre die Frage nach der Vermittlung solcher Anschauungen zu stellen. Lag der Ausgangspunkt im Neuen Testament, etwa im Diktum des Paulus: »In Christus sind wir alle durch den Glauben Söhne Gottes (...) dort gibt es weder Knecht noch Freien« (Galater 3,26–29), konnten Predigten das christlich fundierte Naturrecht verbreitet haben. Wie Bauern freilich mit der Naturrechtslehre der stoischen Philosophie und des Römischen Rechts in Berührung kommen mochten, ist schwer zu erklären. Hier wird man Gebildete aus dem nicht-bäuerlichen Bereich als Vermittler annehmen müssen, falls man sich nicht auf einen grundsätzlichen Skeptizismus gegenüber den Quellen zurückzieht und einschlägige Berichte nur als Produkte ihrer Verfasser einstuft<sup>82)</sup>.

Zu bedenken sind auch die Konsequenzen für Eigenart und Potential der naturrechtlichen Freiheitsvorstellung, falls sie bäuerlichem Widerstand zugrunde gelegen hat: Da sowohl im antik-römischen wie im christlichen Naturrecht der Gedanke der Gleichheit enthalten ist, besaßen naturrechtlich fundierte Forderungen nach *libertas* tendenziell sozialrevolutionäre Sprengkraft. In diesem Fall wurde Freiheit in einem umfassenden, radikalen Sinn verstanden, nämlich als Aufhebung rechtlicher Standesunterschiede und Beseitigung persönlicher Unfreiheit<sup>83)</sup>. Doch fehlen bislang direkte und authentische Quellenbelege, die eindeutig beweisen, rebellierende Bauern hätten bereits vor dem 14. Jahrhundert aufgrund naturrechtlicher Anschauungen egalitäre Forderungen erhoben. Um so aufmerksamer wird man jene Fälle analysieren, wo Chronisten berichten, Bauern würden ihre Auflehnung gegen Herren mit Maximen des Naturrechts legitimieren, Freiheit mit Gleichheit identifizieren und die geburtsständische Hierarchie prinzipiell in Frage stellen.

Das Fazit dieser mehr grundsätzlichen Überlegungen: Über Freiheit als Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes kann im folgenden nur mit Einschränkungen gesprochen werden. Wegen weitgehend unausgeschöpfter Quellen und unzureichender Vorarbeiten bleiben das mittelalterliche Ost- und Südeuropa unberücksichtigt. Der geographische Schwerpunkt liegt in Mittel- und Westeuropa, politisch betrachtet also das englische, französische,

81) Hinweise bei H. v. VOLTELINI, Der Gedanke der allgemeinen Freiheit in den deutschen Rechtsbüchern, in: ZRGermAbt 57 (1937) S. 182–209; H. KOLB, Über den Ursprung der Unfreiheit. Eine Quaestio im Sachsenspiegel, in: ZDA 103 (1974) S. 289–331; A. ERLER, Ältere Ansätze zur Überwindung der Sklaverei (SB der wiss. Gesellschaft an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt/M., Bd. 15, H. 1), Frankfurt/M. 1978; P. BIERBRAUER, Das göttliche Recht und die naturrechtliche Tradition, in: Bauer, Reich und Reformation (wie Anm. 67), S. 210–234; G. KOZIOL, Lord's Law and Natural Law, in: The Medieval Tradition of Natural Law, hg. v. H. J. Johnson (Studies in Medieval Culture, Bd. 22), Kalama-zoo/Michigan 1987, S. 103–117.

82) Auf das Problem der Vermittlung gelehrter Anschauungen geht weder v. VOLTELINI, Gedanke der allgemeinen Freiheit, noch ERLER, Ältere Ansätze, (wie Anm. 81) ein.

83) Siehe Beispiel 3 dieses Aufsatzes: Caputiati.

deutsche und dänische Königreich<sup>84</sup>). Die zeitliche Beschränkung auf das 11. bis 13. Jahrhundert ergibt sich aus dem Thema beider Tagungen und aus der Aufteilung der Referate<sup>85</sup>). Daß einmal mehr das Jahr 1300 eine Art Wasserscheide bildet, ist aus arbeitsökonomischen Erwägungen zwar sinnvoll, zementiert jedoch erneut die vorherrschende Ansicht, der bäuerliche Widerstand habe seit dem 14. Jahrhundert eine neue Qualität besessen. Doch gilt es, eben dies zu beweisen.

Berührungspunkte und Parallelen zum städtischen Bereich bleiben im folgenden gleichfalls unberücksichtigt, weil dazu eigene Referate vorliegen<sup>86</sup>). Bedauerlich ist die Ausblendung dennoch, da es an der Zeit ist, die *libertas* und *libertates* der Städte und bürgerlichen Kommunen mit den Freiheitsvorstellungen und -forderungen auf dem Lande zu vergleichen. Ein Phänomen wie die Freilassung aus der Leibeigenschaft in die Zensualität ist außerdem kein Vorgang, der sich lediglich in der Stadt abgespielt hat. Die Synthese der bislang voneinander isolierten Forschungsgebiete bleibt nach wie vor ein Desiderat, auch wenn die spätere unterschiedliche Entwicklung von Stadt- und Landgemeinde nicht zu leugnen ist. Denn stadt»bürgerliche« wie bäuerliche *libertas* sind in gleicher Weise aus der persönlichen Unfreiheit und den als *servitus* bezeichneten Beschränkungen von Freizügigkeit, Heirat, Besitz- und Erbrecht und dergleichen hervorgegangen<sup>87</sup>).

Weil die mittelalterliche *libertas* und die mit ihr verbundenen Vorstellungen, Inhalte und Konnotationen in sich vielfältig wie unterschiedlich waren, kann auch für den Bereich des bäuerlichen Widerstandes nicht von einem Freiheitsbegriff ausgegangen werden. Vielmehr sind die überlieferten Beispiele zumindest unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten: (1) *libertas* im politischen und herrschaftlich-rechtlichen Sinn als Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines Territoriums, einer Landgemeinde oder eines anderen genossenschaftlichen Zusammenschlusses von Bauern, von der Herrschaft privilegiert oder von Herrschaft gänzlich befreit, zumal von fremder Gerichts- und Ortsherrschaft; (2) *libertas* als privilegierter Rechtsstand des Individuums oder einer Gruppe, nämlich durch Aufhebung von Leibeigenschaft und persönlicher Unfreiheit. Der Unterschied beider Freiheitsbegriffe liegt

84) Für den hier außer Acht gelassenen osteuropäischen Raum findet sich einschlägiges Material bei M. N. TICHOMIROV, *Krest'janske i gorodskie vosstanija na Rusi, XI–XIII vv.* [Bauern- und Städteaufstände in Rußland im 11.–13. Jh.], Moskau 1955; J. BLUM, *Lord and Peasant in Russia from the Ninth to the Nineteenth Century*, Princeton/N.J. 1961; V. I. BUGANOV, *Sozialstruktur und Klassenkampf der Bauern im feudalen Rußland (9. bis 16. Jahrhundert)*, in: *Jb. f. Wirtschaftsgeschichte* 1980, T. I, S. 101–115..

85) Vgl. den Aufsatz von F. GRAUS, »Freiheit« als soziale Forderung. Die Bauernbewegungen im Spätmittelalter, in diesem Band.

86) Vgl. die Aufsätze von E. ORTH, K. SCHULZ und B. DIESTELKAMP in diesem Band.

87) *Les libertés urbaines et rurales du XI<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle*. Actes du Colloque International, Spa 5–8 IX 1966 (Pro Civitate. Collection Histoire 19), Brüssel 1968, S. 13–25: F. VERCAUTEREN, *Les libertés urbaines et rurales du XI<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle*; S. 29–50: J. SCHNEIDER, *Les origines des chartes de franchises dans le Royaume de France (XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles)*; S. 171–185: C.-G. MOR, *Libertés urbaines et libertés rurales en Italie (XI<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> siècles)*.

nicht allein im Kontrast der kollektiv-korporativen zur individuell-persönlichen Freiheit, sondern auch im Inhalt der Rechte: hier administrative, jurisdiktionelle und politische Autonomie, dort Privilegien für Person und Eigentum<sup>88</sup>).

Beiden Freiheitsbegriffen lassen sich verschiedene Formen des bäuerlichen Widerstandes zuordnen: Offene Auflehnung und bewaffneter Aufstand für genossenschaftliche und landgemeindliche *libertas* oder individueller und kollektiver Ungehorsam, sowohl mit als auch ohne Gewalt, meist jedoch als Anrufung eines übergeordneten Gerichtes oder einer Schlichtungsinstanz. Freilich darf man die unterschiedlichen Formen bäuerlichen Widerstandes nur bedingt mit beiden Freiheitsvorstellungen gleichsetzen: Erstens ist nicht auszuschließen, daß sich die verschiedenartigen Formen des Widerstandes miteinander vermischten, so daß sie im Hinblick auf die Freiheitsforderung nicht eindeutig zu typologisieren sind. Zweitens muß an das schillernde Phänomen der ländlichen Massenbewegungen wie Caputiati und Pastorellen erinnert werden, die aufgrund ihrer Teilnehmer und Ziele manchmal einem Bauernaufstand mit sozialrevolutionären Freiheits- und Gleichheitsforderungen nahegekommen sind. Drittens verhinderte der meist erfolglose Ausgang bäuerlicher Revolten, daß die Konsequenzen der jeweiligen Forderungen sichtbar wurden: Das Pochen auf Wiederherstellung des Alten Herkommens oder Änderung des geschriebenen Rechtes mochte, falls sich der bäuerliche Standpunkt durchgesetzt hätte, durchaus *libertas* verwirklichen. So ist nicht nur nach Folgen und Ergebnissen zu fragen, sondern auch nach möglichen Wirkungen, selbst beim Scheitern bäuerlichen Widerstandes.

### III. Politische und soziale Freiheitsforderungen: Autonomie und Gleichheit

Überschreitet bäuerlicher Widerstand den lokalen Rahmen und steigert sich zu offener Gewalt, wird es den Aufständischen kaum möglich sein, weiterhin defensiv zu argumentieren und ihre Forderungen darauf zu beschränken, durch den Herrn verändertes Gewohnheitsrecht solle wiederhergestellt werden. Es liegt in der Eigendynamik übergreifender Revolten, daß sie sich nicht nur in Form und Ablauf, sondern auch in Begründung und Zielsetzung radikalisieren. Der vorwiegend restaurative Charakter bäuerlicher Forderungen wird zu politischen und vielleicht sogar sozialrevolutionären Parolen eskalieren. Bis zum Ruf nach allgemeiner Freiheit, Abschaffung jeglicher Herrschaft und sozialer Gleichheit ist es dann nicht mehr weit. Zwei Beispiele mögen diese Entwicklung veranschaulichen: Der Aufstand im dänischen Schonen gegen Erzbischof Absalon von Lund in den Jahren 1180 bis 1183 und die militante Gottesfriedensbewegung der Caputiati in Zentralfrankreich zwischen 1182 und 1184.

88) Siehe Anm. 71 und 73. – Am eidgenössischen Beispiel exemplifiziert von P. BIERBRAUER, Die Freiheitsvorstellungen der Bauern im Berner Oberland (1300–1800), in: Berner Zeitschr. f. Geschichte und Heimatkunde 50 (1988) S. 149–164 und P. BLICKLE, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft. Bd. 1, Olten 1990, S. 13–202.

## Zweites Beispiel: SCHONEN (1180–1182)

Nach politischer Freiheit und Unabhängigkeit von der Herrschaft des Erzbischofs Absalon von Lund strebten offensichtlich die Schonen während ihres Aufstandes zwischen Sommer 1180 und 1182<sup>89)</sup>. In dem nahezu zweijährigen Kampf standen sich gegenüber: Einerseits die Bauern der unter dänischer Herrschaft stehenden Gebiete im Südwesten Schwedens, verbündet mit Teilen des Adels und anfänglich auch mit der Stadt Lund, andererseits Absalon mit seiner Familie, den Hvide aus dem dänischen Seeland, und seinen erzbischöflichen Amtsträgern, die ebenfalls aus den dänischen Gebieten des Königreiches stammten, zumal aus Seeland und Fünen.

Der Widerstand in Schonen und im nördlich angrenzenden Halland richtete sich vornehmlich gegen den Erzbischof als weltlichen und geistlichen Herrn. Denn Absalon führte in Schonen – und nicht nur dort – ein strenges Regiment: Als Bischof von Roskilde (bis 1191) und Erzbischof von Lund (1178–1201) war er der mächtigste Prälat der dänischen Kirche, als Berater und Vertrauter Waldemars I. galt er als zweite Säule des Königreiches und als Mitglied der einflußreichen Familie Skjalms des Weißen nahm er unter den Magnaten eine beherrschende Position ein. Absalon war sowohl ein Mann der Kirchenreform wie der dänischen Königsherrschaft, ein Kirchenfürst mit dem Machtdrang eines absolutistischen Herrschers: ehrgeizig, hartherzig, skrupellos – kurzum: ein gefürchteter Gegner der zunächst gegen die Herrschaft des Erzbischofs, später sogar für Unabhängigkeit vom dänischen König und dessen Adel kämpfenden Schonen<sup>90)</sup>.

Doch war auch der dänische König in Absalons Konflikte mit den Schonen verwickelt, zunächst als Verhandlungspartner der Aufständischen bei Vermittlungsversuchen, dann an der Seite des Erzbischofs in den offenen Kämpfen, die schließlich zur Niederschlagung der Erhebung führten. Während sich Waldemar zunächst nur zögernd und vorsichtig in die Auseinandersetzung hineinziehen ließ, trug das später entschiedene Vorgehen Waldemars und seines Sohnes Knud zu Absalons Sieg bei. Denn es zeigte sich, daß der gewaltsame Widerstand gegen den Erzbischof auch als Angriff auf die dänische Königsherrschaft angesehen wurde. Vergeblich hofften die Schonen, Waldemar werde ihnen zum Recht verhelfen, indem er Absalons Herrschaftsstil mißbillige und den Kirchenfürsten zu einer anderen Politik bewegen könne. Die Erhebung scheiterte deshalb an der Koalition von Waldemar (gestorben am 12. Mai 1182), Knud (schon vor dem Tod des Vaters Regent in Halland und wohl auch in Schonen) und Absalon. Die Siege der königlichen und erzbischöflichen Truppen bei Dösjebro

89) C. WEIBULL, *De skånska upproren 1180–82*, in: *Historisk Tidskrift för Skåneland* 7 (1916) S. 89–120; I. ANDERSSON, *Skånes historia till Saxo och Skånelagen*, Stockholm 1947, S. 409–426.

90) H. OLRİK, *Absalon*, Bd. 2, Kopenhagen 1909, S. 43–58; *Lunds domkyrkas historia, 1145–1945*, hg. v. E. NEWMAN, Bd. 1, Stockholm 1946, S. 265–269.

(Annelöv) im Jahr 1181, an der Getinge und der Lummea (Höjea) im Frühjahr 1182 bedeuteten das Ende der Revolte der Schonen<sup>91</sup>.

In den »Taten der Dänen« hat Saxo Grammaticus den Hintergrund der Auseinandersetzungen zwischen den Schonen und Erzbischof Absalon freilich verkürzt und einseitig dargestellt<sup>92</sup>. Was er in seiner »Interpretatio Romana«<sup>93</sup> als Aufstand des treulosen, unbeherrschten Pöbels gegen den königstreuen Erzbischof beschreibt, hatte nichts mit einem Kampf zwischen *plebs* und Patriziat im antiken Rom zu tun. Die Bewohner Schonens und Hallands wehrten sich vielmehr gegen seeländische und fünische Fremdherrschaft, straffe Ausübung dänischer Königsrechte und Absalons strenges Regiment als Vertreter des Königs wie als Erzbischof<sup>94</sup>. Was 1180 mit der Zerstörung erzbischöflicher Güter und mit Übergriffen auf Absalons Amtsträger begann, speiste sich aus ethnischer Unterdrückung und finanzieller Überbelastung der Schonen. Die Keimzelle des Konfliktes lag zunächst im Aufbegehren einiger Adliger aus Schonen und Jütland gegen das Übergewicht seeländischer Familien im Königreich. Daraus erwuchs ein »Volks«aufstand, der Rückhalt bei den Bauern Schonens fand. Über Anlässe und Ursachen der Erhebung ist wenig auszumachen. Fest steht, daß es Unwillen über die dominierende Stellung der seeländischen Hvide gab, besonders bei Verwandten und Freunden Eskils, Erzbischof von Lund bis 1177: Sie waren zwischen 1176 und 1179 durch Absalon von der Macht ausgeschaltet worden<sup>95</sup>. Über Motive und Gründe des Aufstandes bemerkt Saxo mehrfach, die Schonen hätten sich beim König über die Herrschaft des Erzbischofs und die seeländischen »Fremden« beklagt, auch über die Höhe des Kirchenzehnten und die Belastung durch königliche Steuern<sup>96</sup>. Die Chronik von Seeland aus dem

91) Quellen: Saxo Grammaticus. *Gesta Danorum*, Buch 15, Kap. IV 1–30 und Buch 16, Kap. I 2–8 bis Kap. II 1–2 (*Saxonis gesta Danorum*, ed. J. OLRİK u. H. H. RÄDER, Bd. 1, Kopenhagen 1931, S. 524–531 u. S. 537–539) und Chronik (besser: *Annalen*) von Seeland, z.J. 1180 (*Scriptores rerum Danicarum medii aevi*, ed. J. LANGEBEK, Bd. 2, Kopenhagen 1773; Nachdr. Nendeln L. 1969, S. 604–644, hier S. 621f.).

92) K. JOHANNESSEN, Saxo Grammaticus. Komposition och världsbild i *Gesta Danorum* (Lychnos Bibliotek, Bd. 31), Stockholm 1978, S. 293–304. Nützlich ist auch der Kommentar in der zweisprachigen Ausgabe: Saxo Grammaticus, *Danorum regum heroumque historia*, Bd. 3, hg. v. E. CHRISTIANSEN, Oxford 1981, S. 883–908.

93) JOHANNESSEN, Saxo Grammaticus (wie Anm. 92); J. FECHTER, Zur historisch-politischen Ideenwelt des Saxo Grammaticus, in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*. F Schr. für Heinz LÖWE, hg. v. K. HAUCK und H. MORDEK, Köln u. Wien 1978, S. 416–426; Saxo Grammaticus. A Medieval Author between Norse and Latin Culture, hg. v. K. FRIIS-JENSEN, Kopenhagen 1981.

94) E. HOFFMANN, Königserhebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 5), Berlin 1976, S. 112–115; Th. RIIS, Les institutions politiques centrales du Danemark, 1100–1332 (*Odense University Studies in History and Social Sciences*, Bd. 46), Odense 1977; E. HOFFMANN, The Unity of the Kingdom and the Provinces in Denmark During the Middle Ages, in: *Danish Medieval History. New Currents*, hg. v. N. SKYUM-NIELSEN und N. LUND, Kopenhagen 1981, S. 95–109, hier S. 106.

95) Peter von Celle, Ep. an Erzb. Absalon (1178–80 verfaßt): *Diplomatarium Danicum*, Bd. 1, III, ed. C. A. CHRISTENSEN u. a. Kopenhagen 1977, S. 123f. Nr. 81.

96) Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum*, Buch 15, Kap. IV 11–13; vgl. auch Kap. IV 22–25 (ed. OLRİK u. RÖDER [wie Anm. 91], S. 527 bzw. S. 529).

14. Jahrhundert bezeichnet als Gründe für der Erhebung sowohl die dominierende Stellung von Absalons Verwandten in der Verwaltung des Landes als auch demütigende Frondienstleistungen für den Erzbischof als Herrn: Erzbischöfliche Amtleute hätten Bewohner Schonens gezwungen, als menschliche Zugtiere Holzstämme aus dem Wald zu ziehen<sup>97</sup>). Schließlich bildeten Neuerungen der Kirchenreform – unter anderem der Zölibat des einheimischen Klerus – zusätzlichen Zündstoff<sup>98</sup>).

Die Erhebung vereinigte nahezu alle Bewohner der schwedischen Teile des Königreichs Dänemark, nicht allein die Bauern. Beteiligt waren anfangs auch Angehörige der einheimischen Oberschicht und die Bewohner der Stadt Lund, ja sogar Ministerialen des Erzbischofs und die von den Seeländern politisch entmachteten Jütländer. Entsprechend der agrarischen Struktur des Landes wurde der Kampf jedoch vorrangig von Bauern getragen. Ob er deshalb ein bäuerlicher Widerstand war, erscheint fraglich, denn von den Beschwerden können nur die Klagen über unehrenhafte und gesteigerte Frondienste als typisch bäuerlich bezeichnet werden. Wenn sich die Schonens gegen Übergriffe des Erzbischofs und dessen Amtsträger wehrten, sowohl gegen die Herrschaft dänischer Adelsfamilien als auch gegen königliche Steuern und den Kirchenzehnten, war das eher eine Erhebung von Unterworfenen gegen landesfremde Unterdrücker als ein Bauernaufstand<sup>99</sup>).

Daß Saxo auf Motive und Ziele der aufständischen Schonens nicht genauer eingeht, sondern die Rebellion gegen Absalon mit den Kategorien dänischer Herrschaft und Staatsräson bewertet, überrascht nicht. Die seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert verfaßten »Gesta Danorum« wurden vom Erzbischof angeregt und noch während Absalons Amtszeit begonnen. Sie verherrlichen sowohl den energischen Erzbischof wie die Könige und sagenhaften Helden der Dänen. Saxos Werk ist daher primär die Geschichte seines Volkes, deshalb auch »nationale« Historiographie<sup>100</sup>). Der Widerstand gegen die dänische Herrschaft oder gegen einen so überragenden Dänen wie Absalon kann in den »Gesta Danorum« keinen positiven Wert besitzen. Saxos pointiert dänische Perspektive läßt keinen Raum für eine distanzierte

97) Chronik (bzw. Annalen) von Seeland, z.J. 1180: *Causa dissensionis* sollen (*fertur*) zunächst die von Absalon als Verwalter erzbischöflicher Besitzungen und als Steuereintreiber eingesetzten eigenen Verwandten gewesen sein; dann hätten erzbischöfliche *procuratores* von den Ostschonens verlangt, *ut arbores integras et ligna, quae incidi fecerant in silvis, ubi jumentorum aditus minime haberi potuit, ad locum traherent praesignatum. Scanienses igitur in tantum se humiliari non sustinentes vehementer indignati sunt. Facto igitur concursu in bona irruunt archiepiscopi, domos grangiarum frangunt, res, quas habere poterant, secum auferunt, archiepiscopum, ut neci traderent, se sperantes inventuros.* (ed. J. Langebek [wie Anm. 91], S. 621 f.).

98) Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum*, Buch 15, Kap. IV 13 (ed. OLRIK u. RÖDER [wie Anm. 91], S. 527).

99) Saxo spricht nur dreimal von den Schonens als Bauern (*agrestes*): Buch 15, Kap. IV 9, 27 und 29 (ed. OLRIK u. RÖDER [wie Anm. 91], S. 526 bzw. S. 530); ansonsten wählt er Bezeichnungen wie *multitudo*, *vulgus*, *plebs/plebeii*, *populares*.

100) Vgl. JOHANNESON, Saxo Grammaticus (wie Anm. 92) und Saxo Grammaticus, hg. v. FRIIS-JENSEN (wie Anm. 93).

und differenzierte Bewertung des Aufstandes in Schonen, sondern nur dessen leidenschaftliche Ablehnung und Verurteilung.

Obgleich Saxos Erzählung über den Aufstand der Schonen ausführlich geriet, wollen die »Gesta Danonum« nicht eine plausible Motivierung der gewaltsamen Erhebung liefern. Deshalb geht Saxo auch erst an späterer Stelle auf die Beschwerden der Schonen ein<sup>101</sup>). Was die Rebellierenden eigentlich wollten, ist nicht einmal in der Rede eines ihrer Anführer gesagt, die zu Beginn der Erzählung steht und programmatischen Charakter haben könnte. Zudem ist es ausgerechnet ein *miles* des Erzbischofs namens Petrus Longus, wohl einer von Absalons Ministerialen, dem sie in den Mund gelegt wird. Dieser, in Saxos Augen ein Überläufer und Verräter, soll auf der Versammlung in Vitabäck zu den Aufständischen geschickt worden sein, um zu verhandeln. Stattdessen wechselte er die Seiten und verkündete vor seinen Landsleuten: Er stelle die *maiestas populi* höher als die Interessen des Erzbischofs, weshalb ihm der *cultus civium* mehr bedeute als der *respectus* gegenüber dem Prälaten; und da er sich mehr um die *publica caritas* Sorge als um die *privata caritas*, stünde die Lage des Volkes seinem Herzen näher; er habe keinen Zweifel, daß die *libertas* des Volkes, die mittlerweile fast völlig zugrunde gegangen und vernichtet worden sei, nur mit Waffengewalt bewahrt werden könne<sup>102</sup>).

Was Petrus Longus mit der Freiheit der Schonen meinte, führt Saxo nicht näher aus. Die *libertas* des Volkes ist offensichtlich ein Kürzel für die Ziele der Aufständischen: Abschüttelung der Herrschaft des Erzbischofs und seiner seeländischen Amtsträger, später sogar Autonomie vom dänischen Königreich – freilich nicht nur im Sinn politischer Unabhängigkeit. Denn es ging im Konflikt zwischen den Schonen und Absalon auch um zusätzliche Lasten: neue Abgaben wie Kirchenzehnt und königliche Steuern, entehrende Leistungen als Frondienst für den Erzbischof und dessen Amtsträger, angefeindete Neuerungen innerhalb der Kirche wie Einführung des Zölibats für den einheimischen Klerus, die dominierende Stellung von Fremden in Verwaltung und Regierung (seeländische Amtsträger, zumal aus Absalons Familie der Hvide) und das harte Regiment des Erzbischofs in Schonen und Halland, wo er sowohl als geistlicher Herr wie Vertreter des Königs herrschte<sup>103</sup>).

*Libertas* war offenkundig ein griffiger Kampfruf zur Einigung und Verständigung der Schonen. Denn Saxo schreibt an anderer Stelle, die Schonen hätten den Krieg *sub specie*

101) Saxo Grammaticus, Gesta Danonum, Buch 15, Kap. IV 11–13 (ed. OLRİK u. RÖDER [wie Anm. 91], S. 527).

102) Saxo Grammaticus, Gesta Danonum, Buch 15, Kap. IV 6: *E quibus Petrus Longus, insignis staturae, aegre dicendi potestatem adeptus, affirmare se, tametsi miles Absalonis esset, respectum eius civium cultui non anteferre, populi maiestatem pontificis partibus priorem ducere, plus publicae caritati quam privatae debere; ceterum ad omnes vulgi actus imitandos propensiore animo fore, libertatem eius iam quasi naufragam ac periclitantem ne armis quidem protegere dubitaturum.* (ed. OLRİK u. RÖDER [wie Anm. 91], S. 525).

103) B. SAWYER, Valdemar, Absalon, and Saxo: Historiography and Politics in Medieval Denmark, in: RBPH 63 (1985) S. 685–705, warnt davor, Saxo Grammaticus als offizielles Sprachrohr von Absalons oder Waldemars I. Politik anzusehen.

*petendae libertatis* erklärt und sich *tuendae libertatis gratia* bewaffnet<sup>104</sup>). (Doch ist Freiheit keineswegs der rote Faden seiner Darstellung des Aufstandes gegen Erzbischof Absalon: *Libertas* taucht in dem ausführlichen Bericht der »Gesta Danorum« nicht mehr auf.) Die Freiheit der Schonen ist deshalb weniger Kürzel für bestimmte Einzelforschungen als politisches Schlagwort. Es ging zu Beginn des Konfliktes noch nicht um eine Loslösung vom dänischen Königreich, wie sie, nach dem Tode Waldemars, in der Schlußphase der Kämpfe von den Aufständischen verlangt wurde. Mit der Ausrufung des schwedischen Prinzen Harald zum König – Saxo hat für ihn nur Worte der Verachtung und Schmähung übrig – waren diese Autonomiebestrebungen manifest geworden<sup>105</sup>). Die Schonen hatten erst jetzt weitreichendere Ziele als einen besseren Rechtsstand oder konkrete Sonderrechte im Auge, nämlich ihre ethnische und »staatliche« Eigenständigkeit: *libertas* als Befreiung vom erzbischöflichen Regiment und Abschüttelung der dänischen Herrschaft<sup>106</sup>).

Am Beispiel von Saxos Erzählung über die Ziele des Aufstandes der Schonen gegen den Erzbischof von Lund zeigt sich einmal mehr, daß die Analyse von Freiheitsforderungen zunächst ein Problem der historiographischen Interpretation ist. Nur Saxo Grammaticus weiß etwas von *libertas* als Programm der Revolte gegen Absalon: Die einzige andere Quelle sagt darüber nichts<sup>107</sup>). Die in den »Gesta Danorum« überlieferte Freiheitsforderung wird freilich abwertend beschrieben. Nach Saxo sind die von jeder Vernunft verlassen Schonen eine aufrührerische, rasende Volksmasse ohne Loyalität und Treue zu ihrem Herrn, die *libertas* zum Schlachtruf gemacht hatte. Die Leugnung des Gehorsams gegenüber König wie Erzbischof und deren Amtsträger konnte für den Verkünder von Absalons Ruhm nichts Positives an sich haben. Im Gegenteil: Der politische Freiheitsbegriff legte das separatistische Programm der Aufständischen bloß und machte es Saxo leicht, den Aufstand als Abfall zu schildern. Niemals wäre es ihm in den Sinn gekommen, die Revolte der Schonen als Unabhängigkeitsbewegung zu verherrlichen. Eher dachte Saxo an beklemmende Parallelen zu einem Vorgang, der sich fast einhundert Jahre zuvor in Dänemark abgespielt hatte und die Ereignisse von 1180–1182 in einem eindeutigen Licht zeigte: der gewaltsame Widerstand der

104) Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum*, Buch 15, Kap. IV 26: Als das Volk der Nordschonen – wie das von Halland – hört, daß Absalon mit einem Heer in das Umland von Lund eingefallen war, *more gentis misso per omnes stipite, sub specie petendae libertatis belli titulum fingit eoque edicti genere exercitum construit*; Buch 16, Kap. I 2: Die *factionis principes* besaßen eine derart waghalsige und kämpferische Kühnheit, *ut equis insidentes cunctam Scaniae plebem ad eundem locum, semestri spatio exacto, quasi tuendae libertatis gratia armatam redire sub edicto iuberent* (ed. OLRIK u. RÖDER [wie Anm. 91] S. 530 bzw. S. 537).

105) Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum*, Buch 16 Kap. I 3: Die *seditionis principes, frustra a se sine duce res novari superiore tumultu experti*, holen aus Schweden *Haraldum quendam, regii sanguinis, sed obtusi cordis impeditique sermonis, ... hominem prorsus regno imparem, cum in eo nihil praeter generis nobilitatem natura aut fortuna commendabile reddidisset* (ed. OLRIK u. RÖDER [wie Anm. 91], S. 537).

106) Vgl. WEIBULL, *Skånska upproren* (wie Anm. 89); OLRIK, *Absalon*, Bd. 2 (wie Anm. 90); HOFFMANN, *Unity of the Kingdom* (wie Anm. 94).

107) *Chronik* (bzw. *Annalen*) von Seeland (wie Anm. 91).

Jütländer im Jahr 1086 gegen die Einführung des Kirchenzehnten. Während dieser Erhebung war König Knut wegen seines Festhaltens am Kirchenzehnten von Aufständischen in der Kirche von Odense erschlagen worden<sup>108</sup>). Wie Saxo die Entwicklung des Aufstands der Schonen schilderte, hätte Absalon leicht ebenfalls ein Märtyrer für Krone und Kirche Dänemarks werden können: War doch die *solutio decimarum* im dänischen Königreich noch immer ein Konfliktstoff<sup>109</sup>).

Dem deutschen Historiker fällt beim Studium des Aufstandes der Schonen eine andere Parallele ein, freilich einhundert Jahre zuvor und in Mitteleuropa: die jahrelangen Kämpfe der Sachsen gegen Heinrich IV. und salische Reichsministerialen in Thüringen und im Harzgebiet. War die von sächsischen Adligen und Bauern geforderte Freiheit etwas grundsätzlich anderes als die *libertas* der Schonen und Halländer? Wohl kaum<sup>110</sup>). Vielmehr verweisen weitere Beispiele, etwa der Thüringische Aufstand von 1123<sup>111</sup>) und die Aufstände der sächsischen Stellinga (841/42 und 843)<sup>112</sup>), auf ein typisches und wiederkehrendes Muster: Es ist der offene Widerstand einer ethnischen Gruppe gegen Expansion und Annexion durch ein anderes Reich, auch gegen die damit einhergehende Umgestaltung der Rechts- und Gesellschaftsordnung, selbst der Religion und Kirchenorganisation. Ob diese Vorgänge unter dem Begriff »Feudalisierung« vergleichsweise archaischer Herrschafts- und Sozialstrukturen beschrieben werden können, bleibe dahingestellt. Sie sind jedenfalls Ausdruck der Tatsache, daß ethnische Gruppierungen bis ins Hochmittelalter hinein nach Autonomie drängen, und die skandinavischen Königreiche in ihrem Bestand keineswegs gefestigt waren. Das mit dem Schonenaufstand nahezu zeitgleiche Beispiel der Birkenbeiner (seit 1177 in Norwegen) mag als weiteres

108) Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum*, Buch 15, Kap. IV 30: *Ad reliqua facilis populus decimarum solutionem dumtaxat pertinacius abnuebat. Nihil magis regi quam ad earum remissionem Absalonem adducere curatum est, summopere cavendum dicenti, ne sibi forte, quod olim Kanuto Othoniensi decimarum iura propagare nitenti acciderat, eveniret.* (ed. OLRIK u. RÖDER [wie Anm. 91], S. 531).

109) Zu den Zehntverweigerungen vgl. CONSTABLE, *Resistance to Tithes* (wie Anm. 80).

110) Als Widerstand gegen »Feudalisierung« interpretiert von E. MÜLLER-MERTENS, *Der Sachsenkrieg von 1073 bis 1075 und die Frage nach dem Verbleib freier Bauern in der Feudalgesellschaft*, in: *Rolle der Volksmassen* (wie Anm. 22), S. 237–246. Dagegen geht L. FENSKE, *Adelsoption und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum* (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 47), Göttingen 1977, nicht auf die Rolle der Bauern bzw. der ländlichen Bevölkerung ein. Vgl. jetzt in diesem Band K. LEYSERS Beitrag »Von sächsischen Freiheiten zur sächsischen Freiheit«.

111) K. GÖLDNER, *Der Thüringer Bauernaufstand vom Jahre 1123*, in: *Aus der Vergangenheit der Stadt Erfurt*, Bd. 1, Erfurt 1955, S. 78–81.

112) Bislang fast nur vom marxistisch-leninistischen Standpunkt aus untersucht: H.-J. BARTMUS, *Zur Frage der Bedeutung des Stellingaaufstandes*, in: *Wiss. Zeitschrift d. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Gesellschafts- u. sprachwissenschaftl. Reihe 7* (1957) S. 113–123; EPPERLEIN, *Herrschaft und Volk* (wie Anm. 10), S. 50–68; W. EGGERT, *Formen der sozialen Auseinandersetzung im frühmittelalterlichen Frankreich*, in: *Jb. f. Wirtschaftsgeschichte 1971, Teil IV*, S. 273–285; E. MÜLLER-MERTENS, *Der Stellingaaufstand. Seine Träger und die Frage der politischen Macht*, in: *ZfG 20* (1972) S. 818–842.

Beispiel dafür gelten, wie sich aus Auseinandersetzungen um die Wahl des Königs eine »Volks«bewegung formierte, die aufgrund ihrer überwiegend ländlichen Trägerschicht als Bauernaufstand gedeutet werden kann<sup>113</sup>.

### Drittes Beispiel: DIE »CAPUTIATI« IN ZENTRALFRANKREICH (1182–1184)

Anders verhält es sich mit den Friedens- und Gleichheitsvorstellungen der *Caputiati*, einer Gottesfriedensbewegung von Laien in Zentralfrankreich zwischen 1182 und 1184<sup>114</sup>). Wenn man der historiographischen Überlieferung trauen darf, drängte sich hier nicht politische Freiheit im Sinne von Autonomie und Souveränität in den Vordergrund, sondern ein sozialrevolutionärer, am naturrechtlichen Ideal der Gleichheit ausgerichteter Freiheitsbegriff. Dies berichten, freilich als einzige Quelle, die »Gesta pontificum Autissiodorensium«. Dabei stand der Verfasser des Abschnitts über Bischof Hugo von Auxerre (1183–1206) – wahrscheinlich ein zeitgenössischer Kleriker namens Eustachius – den Kapuzenleuten ebenso feindselig gegenüber wie sein Bischof<sup>115</sup>). Er reagierte damit auf den radikalen Anspruch der Laien, über den Gottesfrieden zu wachen und ihn auch gewaltsam durchzusetzen.

Begonnenen hatte die Bewegung mit aktiver Unterstützung und Beteiligung der Kirche, zumal der Ortsbischöfe und der Geistlichkeit: Ende 1182 schloß sich am Marienwallfahrtsort Le Puy (Auvergne) ein Friedensbund zusammen, der vor allem gegen Söldnertruppen des französisch-englischen Grenzgebietes und gegen Fehden des lokalen Adels gerichtet war. Ins Leben gerufen hatte ihn ein religiös enthusiastischer Laie, der Wagner Durand. Der berief sich auf eine Erscheinung der Gottesmutter und ihren Auftrag, den Frieden im Land herzustellen. Kleriker bestätigten die Vision wie den politischen Auftrag. Es konstituierte sich aufgrund einer Schwurgenossenschaft (*coniuratio*) ein Bündnis von Laien und Geistlichen, dem sich auch Adlige anschlossen. Die äußerlichen Kennzeichen dieser neuen Gottesfriedens-

113) Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder fra vikingetid til reformationstid, Bd. 1, Kopenhagen 1956, Sp. 600–610; E. N. BREKKE, Art. »Birkebeiner«; G. M. GATHORNE-HARDY, A Royal Impostor. King Sverre of Norway, London u. Oslo 1956; M. GERHARDT, Norwegische Geschichte, 2. Aufl., bearb. v. W. HUBATSCH, Bonn 1963, S. 99f., 105f. und 325f.; LexMA 2 (1981) Sp. 224: Birkebeiner (S. BAGGE).

114) A. LUCHAIRE, Un essai de révolution sociale sous Philippe-Auguste, in: Grande Revue 13 (1900) S. 317–328; DERS., La société française au temps de Philippe-Auguste, Paris 1909, S. 1–39; H. GRUNDMANN, Rotten und Brabanzonen, in: DA 5 (1942) S. 419–492, hier S. 469–471; DHGE Bd. 11, Paris 1949, Sp. 970–973: Capuciés (A. MENS); WALTER, Histoire des paysans de France (wie Anm. 32), S. 81–90; H. HOFFMANN, Gottesfriede und Treuga Dei (MGHSchr. Bd. 20), Stuttgart 1964, S. 117, 125 u. 249.

115) Bibliothèque historique de l'Yonne ou Collection de légendes, chroniques et documents divers, ed. L.-M. DURU, Bd. 1, Auxerre u. Paris 1850, S. 309–509, hier S. 445–447. – Dazu vgl. C. B. BOUCHARD, Spirituality and Administration. The Role of the Bishop in Twelfth-Century Auxerre, Cambridge/Mass. 1979, S. 5–12.

bewegung: Eine Medaille mit der Umschrift *Agnus Dei qui tollis peccata mundi, dona nobis pacem* und eine weiße Kapuze – daher ihr Name<sup>116</sup>).

Wahrung des Friedens blieb nicht das einzige Ziel der Bewegung: Die Kapuzenleute verboten ihren Mitgliedern auch Spiel und Trunk, Kleiderluxus und Falschschwören sowie Fluchen und Lästern. Weil der Friede selbst mittels Gewalt wiederhergestellt und bewahrt werden sollte, organisierte die Bewegung eine Pax-Miliz, zunächst in der Auvergne und in Aquitanien, dann in der Gascogne und Provence. Die *Caputiati* fanden bei Laien und Klerus großen Zulauf, denn vor marodierenden Söldnern und den Folgen von Adelsfehden waren Kirchen wie Klöster, Städter wie Bauern bedroht. Anfängliche Erfolge sicherten breite und kontinuierliche Unterstützung, die noch wuchs, als die vermeintlich Wehrlosen im Kampf siegten: 1183 schlugen die *Caputiati* bei Bourges sogar ein Söldnerheer. Solche Erfolge bewogen sogar Adlige, sich der Gottesfriedensbewegung zu unterstellen<sup>117</sup>.

Allerdings gerieten die *Caputiati* – offenbar aufgrund ihrer Stärke und vielleicht infolge innerer Radikalisierung – bald in eine folgenschwere Isolierung. Man verdächtigte sie sozialrevolutionärer Tendenzen und beschuldigte sie der Häresie<sup>118</sup>. Nicht nur dem lokalen Adel, auch der Kirche waren die Kapuzenleute zu mächtig geworden: Die Gottesfriedensbewegung von Laien hatte sich der Kontrolle durch Bischöfe und Klerus entzogen. Kein Wunder, daß sich unter anderem Bischof Hugo von Auxerre daran beteiligte, die *Caputiati* zu verketzern, zu verurteilen, zu entwaffnen und mit kirchlichen Strafen zu demütigen. Diese Unterdrückung geschah gründlich, denn seit 1184 hört man nichts mehr von den Kapuzenleuten<sup>119</sup>.

Die Erzählung in den »Gesta pontificum Autissiodorensium« ist zwar einer von mehreren Berichten über die *Caputiati*, unter dem Aspekt der Freiheits- und Gleichheitsvorstellungen

116) Vgl. den Bericht in der zeitgenössischen Weltchronik des Anonymus von Laon, z.J. 1185: *Chronicon universale anonymi Laudunensis*. Von 1154 bis zum Schluß (1219), ed. A. CARTELLIERI und W. STECHELE, Leipzig u. Paris 1909, S. 37–40. – Ähnlich: Gervase von Canterbury, Chronik, z.J. 1182 (*The Historical Works of Gervase of Canterbury*, ed. W. STUBBS, Bd. 1 [RS Bd. 73, I], London 1879, S. 300–302); Gottfried von Vigeois, Chronik von Limoges, Teil II, Kap. 22 (*Recueil des historiens des Gaules et de la France*, Bd. 18, Paris 1822, S. 219); Rigord, Gesta Philippi Augusti, Kap. 25 (*Œuvres de Rigord et de Guillaume le Breton*, ed. F. DELABORDE, Bd. 1, Paris 1882, S. 37–40).

117) Gottfried von Vigeois, Chronik: *non solum milites, verum etiam principes, episcopi, abbates, monachi, clerici, vel mulieres viros non habentes* schloßen sich den *Caputiati* an (wie Anm. 116); Rigord, Gesta Philippi Augusti: Die Aufrufe der Kapuzenleute werden gehört von *principes, majores et minores cum universis populis* (wie Anm. 116).

118) Bemerkenswert ist, daß allein die »Gesta pontificum Autissiodorensium« (ed. DURU [wie Anm. 115], S. 446) die *Caputiati* der Häresie beschuldigen; von der *insana rabies* der Kapuzenleute spricht die Weltchronik des Anonymus von Laon (ed. CARTELLIERI u. STECHELE [wie Anm. 116], S. 37).

119) Die Unterdrückung der *Caputiati* durch Episkopat bzw. (Hoch-)Adel notieren die »Gesta pontificum Autissiodorensium« (ed. DURU [wie Anm. 115], S. 446f.) und die Chronik Roberts von Auxerre, z.J. 1184: *Secta eorum quos Capuciatos vocant ... coepit et in Francia propagari, sed illis subiectionem insolenter negantibus principum contradictione deleta est* (MGH SS 26, S. 247).

dieser Friedensbewegung jedoch der informativste und aufschlußreichste<sup>120</sup>). Der den Ereignissen zeitlich wie räumlich nahestehende Autor vertritt vehement den Standpunkt seines Bischofs. Das bedeutet: grundsätzliche Ablehnung der Kapuzenleute als Friedensbund unter der Führung von nichtadligen Laien. Ihm sind die Caputiati eine *horrenda nimis et periculosa presumptio*, eine *pestilentia* und *insania*, *impetigo* und *vesania*. Sie seien nichts anderes als eine *rebellio* oder *plebeii* zur Beseitigung der *superiores potestates*. Wenn auch die Bewegung ihren Ursprung in einer guten Sache genommen hatte, habe sie doch der Teufel in etwas Böses verwandelt, denn die Kapuzenleute hätten Schlechtes unter dem Vorwand des Guten getan. Mit angeblicher Nächstenliebe schworen sie sich wechselseitig Rat und Beistand gegen jedermann. Die Folge war, daß sie gegenüber den *superiores potestates* keinerlei Furcht und Ehrerbietung zeigten, sondern *in eam libertatem sese omnes asserere conabantur quam ab initio condite creature a primis parentibus se contraxisse dicebant, ignorantes peccati fuisse meritum servitatem*<sup>121</sup>).

Für den Anonymus von Auxerre war mit der Forderung nach Freiheit und Gleichheit etwas Ungeheuerliches geschehen: Die *Caputiati* vertraten nicht nur die Ansicht, alle Menschen seien seit Anbeginn der Schöpfung frei geboren, sondern stritten auch ab, daß Unfreiheit und Leibeigenschaft eine Folge der Erbsünde seien. Sie verlangten deshalb die Wiederherstellung der natürlichen Gleichheit aller Menschen. Für den Chronisten widersprach dies der kirchlichen Lehre und bedeutete Leugnung der hierarchischen Sozialordnung auf Erden. Hätten doch die *Caputiati* behauptet, zwischen einem Geringeren und einem Höhergestellten bestünde kein Unterschied (*minoris majorisve nulla esset distinctio*). Von der Ablehnung der ständischen Hierarchie gingen sie – so die »Gesta pontificum Autissiodorensium« – zur Ablehnung jeder weltlichen Herrschaft über. Die Angst des geistlichen Chronisten: Die Haltung der *Caputiati* würde innerhalb kurzer Zeit zum Untergang der von Gott eingesetzten Herrschaft der *superiores* und der kirchlichen Ordnung führen. Daher die Furcht von Kirche und wohl auch Adel vor dem Zusammenbruch der etablierten Macht- und Herrschaftsordnung: *consequenter etiam omnis sive politica sive catholica, in pacis humane et salutis animarum dispendium, daretur in exterminium disciplina, et que sola carnalia astruunt, hereses pulverarent, vigore ecclesiastico succumbente*.

Es liegt auf der Hand, was die »Gesta pontificum Autissiodorensium« durch die *Caputiati* gefährdet sahen: politische Macht wie kirchliche Ordnung, weltlichen Gehorsam wie rechten Glauben. Zumal Klerus und Adel befruchteten, die Laien könnten sich der Gottesfriedensbewegung als Instrument eines sozialen Umsturzes bedienen. Mit den Worten des Chronisten: Jene *pestis* sei zu einer solchen *insania* geworden, daß die *Caputiati collatis viribus prompti essent assertore gladio libertatem sibi degenerem vindicare*. Damit war das entscheidene

120) Mehr oder weniger zeitgenössisch sind zumindest Gervase von Canterbury, die Weltchronik von Laon und der Anonymus dieses Teils der »Gesta pontificum Autissiodorensium«; ein Vergleich zeigt, daß sie auch unabhängig voneinander entstanden sind. Damit wird die quellenkritische Einschätzung freilich nicht einfacher.

121) Ed. DURU (wie Anm. 115), S. 446.

Stichwort gefallen: Die geforderte Gleichheit aller Menschen sei eine »entartete« Freiheit(svorstellung), weil sie die bestehende Hierarchie radikal infrage stelle, gewaltsam beseitigen und gänzlich umstürzen wolle. Deshalb meint der anonyme Chronist: Zu Recht habe der Bischof von Auxerre die Caputiati als Ketzer betrachtet, sie innerhalb seines Bistums streng verfolgt und hart bestraft, somit schließlich erfolgreich ausgerottet<sup>122</sup>).

Den Caputiati wurde demnach unterstellt, sie hätten Freiheit und Gleichheit zum Ziel ihres Kampfes gegen Söldner und Adel gemacht, ihre Freiheitsforderungen mit christlicher Naturrechtslehre begründet und die biblisch-theologische Legitimierung von Knechtschaft und Herrschaft abgelehnt. Auch wenn diese Ansichten unmitttelalterlich und geradezu modern klingen mögen – immerhin sind sie fast zwei Generationen älter als die Verurteilung von Unfreiheit und Ungleichheit durch Eike von Regow<sup>123</sup>) –, dürfen sie nicht so ohne weiteres beiseite geschoben werden. Weil aber kein anderer Chronist etwas ähnliches über die Caputiati zu berichten weiß, liegt es nahe, anzunehmen, der anonyme Verfasser dieses Teils der »Gesta pontificum Autissiodorensium« habe seine eigenen Befürchtungen von sozialrevolutionären Ziele der Kapuzenleute formuliert, jedoch nicht Ansichten und Forderungen der Paxmilizien wiedergegeben. Andererseits läßt sich leicht ausmalen, wie das Verlangen nach Gleichheit entstanden sein mochte: Mit den Erfolgen der Caputiati dürften sich die Forderungen und Ziele ihres Friedensbundes ausgeweitet und radikalisiert haben. Immerhin hatten die Kapuzenleute – militärisch unerfahren, wie sie waren – sogar Söldner besiegt und damit auch den Adel beeindruckt.

Im gleichen Maß, wie ihre Erfolge stiegen, haben sich die Caputiati wohl von Aufsicht und Einfluß durch die Kirche freigemacht. Die fortschreitende Verselbständigung mag innerhalb von zwei Jahren eine Radikalisierung im Inneren hervorgerufen haben. Das ging vermutlich so weit, daß die bestehende Macht- und Herrschaftsordnung weder als gottgewollt noch als naturgegeben hingenommen wurde. Es waren die *pauperes*, die Schutzlosen, Schwachen und Armen, die nun für den Schutz vor Söldnerbanden und Adelsfehden sorgten<sup>124</sup>). Dadurch wurde offenkundig, daß der Adel dem Friedensgebot erst nachkommen würde, wenn der Druck durch Kirche und Laien groß genug geworden war. Indem sie die ihnen faktisch zugefallene militärische Macht auch politisch absichern wollten, wandten sich die Caputiati gegen ihre einstigen Förderer und Beschützer, die Ortsbischöfe und den Klerus. So ist zu erklären, daß die Gottesfriedensmilizen der Auvergne, Aquitaniens, der Gascogne und Provence der Häresie beschuldigt werden

122) Ed. DURU (wie Anm. 115), S. 446f.

123) Von FRIED, Universalismus der Freiheit (wie Anm. 75), S. 358 mit Anm. 186, zu Recht betont.

124) Ausdrücklich als Gottesfriedensbewegung der *pauperes* schildert Rigord, Gesta Philippi Augusti (wie Anm. 116), die Caputiati; Robert von Torigny meint in seiner Chronik, z.J. 1184: *Nam multi episcopi et consules et viri consulares et mediocres et pauperes hanc sectam tenentes pacem tenent et inimicos pacis persequuntur* (Chronicles of the reigns of Stephan, Henry II., and Richard I., ed. R. HOWLETT, Bd. 4 [RS Bd. 82,IV], London 1882, S. 309).

konnten. Mit der Verketzerung setzte sich der Klerus offenkundig von sozialrevolutionären Tendenzen radikaler Caputiati ab, auch von ihrem offenen Widerstand gegen die Herrschaft des Adels<sup>125)</sup>.

Ogleich nicht auszuschließen ist, daß der Anonymus von Auxerre die Freiheits- und Gleichheitsforderungen der Caputiati erfunden hat, um die mißliebige Gottesfriedensbewegung von Laien zu diffamieren, verdient sein Bericht besondere Aufmerksamkeit. Denn er zeigt, was der Chronist auf Seiten der *pauperes* für möglich hielt: Die grundsätzliche Ablehnung der auf Unfreiheit und Ungleichheit beruhenden Ständeordnung infolge naturrechtlicher Überlegungen. Andererseits ist denkbar, daß die Caputiati in einer späteren Phase ihrer Bewegung vom Friedensgebot zu Forderungen nach Freiheit und Gleichheit übergegangen sind. Auffällig ist das völlige Verschwinden der Pax-Milizen just zu einer Zeit, als ihre militärische Stärke auf dem Höhepunkt angelangt war. Warum sollten Geistlichkeit und Adel diese Gottesfriedensbewegung unterdrücken, nachdem sie doch so erfolgreich gegen die Söldnerbanden gekämpft hatten? Die Caputiati wurden wohl in die Isolierung gedrängt, weil sie unbequem geworden waren und verlangt hatten, was über das kirchlich sanktionierte Friedensgebot hinausging: Daß Frieden letztlich Freiheit und Gleichheit voraussetze.

Das Fazit beider Beispiele: Weil konkrete, auf die Rechtsordnung der jeweiligen Herrschaft bezogene Forderungen bei einer Ausweitung des Widerstandes oder dessen Steigerung zum gewaltsamen Aufstand an Relevanz verlieren, können zur Rechtfertigung übergreifender Widerstandsbewegungen oder heterogen zusammengesetzter Aufstände – besonders wenn sie sich gegen starke Zentralgewalten richten und militärisch ausgetragen werden – andere Zielsetzungen notwendig werden. Solche übergreifenden Forderungen sind um so allgemeiner und abstrakter, je umfassender und radikaler die jeweilige Revolte wird. Der politische und der egalitäre Freiheitsbegriff eignen sich gut, um überregionale Aufstände zu legitimieren und ihnen die Schlagworte für Zusammenhalt und Aktion zu liefern, nämlich *libertas* als allgemeine Freiheit, politische Unabhängigkeit oder soziale Gleichheit.

#### IV. Persönliche Freiheitsrechte und allgemeine Freiheit

Ogleich bäuerlicher Widerstand bis ins späte Mittelalter hinein am Gewohnheitsrecht und Alten Herkommen orientiert blieb, lassen sich die Forderungen aufbegehrender Bauern nicht immer auf diese Tendenz reduzieren und als ausschließlich restaurativ bezeichnen. Denn hinter jeder Beschwerde über einseitig gesteigerte Abgaben und Dienste, über Verschlechterung des Besitz- und Erbrechtes, über Verschärfung der persönlichen Abhängigkeit oder Beschneidung von Allmendnutzung stand als positives Gegenbild, wie die jeweilige rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage von Bauern in ihrer grund-, leib-, gerichts- oder landesherrli-

125) Vgl. die Interpretation bei GRUNDMANN, Rotten und Brabanzonen (wie Anm. 114), und WALTER, Paysans de France (wie Anm. 32).

chen Abhängigkeit aussehen sollte. Dies ist nicht nur im Sinne einer Rückkehr zur ursprünglichen Rechts- und Herrschaftsordnung gemeint, sondern indirekt und vielleicht nur angedeutet auch als Gegenentwurf und Ausrichtung an der *libertas*. Hier kommen entweder einmal mehr Gedanken über Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit ins Spiel, selbst wenn sie nicht zu einer kohärenten Argumentation ausgearbeitet wurden, oder es ist der bessere Rechtsstand des Freigelassenen oder Halbfreien, der den *ancillae* und *servi*, *villani* und *nativi*, Leibeigenen und Liten vor Augen stand.

Viertes Beispiel:                   STOUGHTON, LEICESTERSHIRE (1276/77)

Wie das im Einzelfall aussah, darüber geben vor allem Prozeßakten Aufschluß, zumal aus England und Frankreich, wenn unfreie und leibeigene Bauern an den König appellierten. Die behauptete oder angefochtene *libertas* wurde nämlich Gegenstand eines Verfahrens vor dem königlichen Gericht<sup>126</sup>). Konnte der/die Beschuldigte mit Hilfe von Zeugenaussagen vor dem Richter nachweisen, daß er/sie hinsichtlich Abgaben und Leistungen, aufgrund des Rechtsstandes der Familie oder der Verwandten oder anhand einer entsprechenden Urkunde ein *homo liber* sei, wurden weitergehende Ansprüche des Herrn hinfällig. Dann war die Freiheit erwiesen, auch wenn sie »nur« darin bestand, daß kein Frondienst geleistet, die Freizügigkeit nicht eingeschränkt oder die Höhe der Steuern begrenzt wurde. Erneut steht der allgemeine Begriff *libertas* für konkrete Freiheitsrechte, zumal für den besseren Rechtsstand eines Halbfreien, mag er Freigelassener, Lite, Zinser oder ähnlich genannt werden.

Daß sich hinter dem allgemeinen Freiheitsbegriff gerade im Bereich der Rechte von Person und Eigentum exakt umrissene *libertates* verbergen, wird vor Gericht deutlich. Denn die Fragen des Richters sind detailliert: Ist Frondienst zu leisten? Wenn ja, wieviel Tage in der Woche oder im Jahr, an welchem Ort, welche Arbeit wird verlangt? Gibt es Abgaben an den Herrn bei der Heirat und vom Erbe eines/einer Verstorbenen? Ist die Freizügigkeit beschränkt? und ähnliche Fragen mehr. Alle diese Fragen kreisen um den jeweiligen Stand der einzelnen Person oder einer Gruppe, wobei nicht unbedingt das Wort *libertas* fallen muß. Welche Formen ein Konflikt um den persönlichen Rechtsstand annehmen konnte, zeigt ein Prozeß aus dem England des späten 13. Jahrhunderts: Vor dem königlichen Gericht stritten 1276/77 der Abt der Augustinerchorherren von Leicester und die Bewohner des Dorfes Stoughton (Leicestershire) um die Frage, ob die Bauern *villani* seien, das heißt persönlich unfrei im Sinne von Leibeigenen, wie der Abt behauptete, oder (halbfreie) *sokemanni*, worauf die Dorfbewohner beharrten<sup>127</sup>). Diese Auseinandersetzung ist aufgrund einer glücklichen Überlieferung zweifach dokumentiert: Als Protokoll über das Verfahren vor dem Gericht

126) Vgl. die Kontroverse zwischen HILTON und HYAMS (wie Anm. 63).

127) R. H. HILTON, A Thirteenth-Century Poem on Disputed Villein Services, in: EHR 56 (1941) S. 90–97; erneut in: HILTON, Class Conflict (wie Anm. 30), S. 108–113 u. 313 f.

König Edwards I. in den »Coram rege-Rolls« und in einem lateinischen Gedicht, das ein unbekanntes Mitglied der Augustinerchorherren von Leicester nach dem Prozeß verfaßt hat<sup>128)</sup>.

Wie das Protokoll der »Coram rege-Rolls« erweist, hatten – vermutlich im November 1276 – dreißig namentlich genannte Bauern des Dorfes Stoughton ihren Herrn, Abt William von Leicester (1270–1291), beim König verklagt: Er habe von ihnen unrechtmäßige Frondienste gefordert. Die Kläger beanspruchten dagegen, *sokemanni* zu sein und daher lediglich eine Geldabgabe zu schulden und nur zweimal jährlich vor dem Dorfgericht des Abtes erscheinen zu müssen. Erst Abt Paul (1186–1205) habe sie zu *consuetudines serviles* gezwungen. Solche Frondienste von *villani* verlange auch Abt William – unter Androhung einer Geldstrafe von zwanzig Pfund. Diesen Beschuldigungen entgegnete der Abt, die Bauern von Stoughton seien seine *villani*, also persönlich unfrei: Sie unterständen *villanas consuetudines* und hätten *servicia servilia* nach seinem Willen (*pro voluntate abbatis*) zu leisten. Frondienstleistungen persönlich Unfreier seien von den Dorfbewohnern bereits unter früheren Äbten gefordert worden – und die Bauern von Stoughton hätten sie damals nicht verweigert.

Bei den Anhörungen beider Parteien vor dem königlichen Gericht am 18. Januar und 3. Februar 1277 stellte sich heraus, daß die Angaben der Bauern nicht zutrafen. So räumten zwei Bauern ein, daß sie – obgleich persönlich frei – unfreies Land bebauten, eine Heiratsabgabe (*merchet*) zahlten und anderen *consuetudinibus villanis* unterworfen seien. Vier Bauern erkannten ausdrücklich an, daß ihre Vorfahren unfrei waren und sie selbst *villani* sind. Als andere Bauern gestanden, Frondienst mit Mistgabel und Dreschflegel zu leisten, wie unfreie Bauern es eben tun, war die Sache des Dorfes verloren. Weitere Aussagen vor Gericht ergaben, daß Stoughton vor der Gründung des Augustinerchorherrenklosters zu einem Fronhof des Earl von Leicester gehört hatte. Wie die Bauern *villani* des Earl waren, blieben sie Unfreie des Abtes, nachdem der Earl als Gründer des Klosters ihr Dorf den Augustinerchorherren geschenkt hatte: Die Bewohner von Stoughton bestellten ihr Land als *villani*, weil ihnen nämlich nicht das Vorrecht fixierter Leistungen zugestanden worden war. Bis Mitte Oktober 1277 sahen auch die restlichen elf Bewohner von Stoughton ein, daß ihre Klage gegen den Abt keine Aussicht auf Erfolg haben würde. Damit war der Versuch gescheitert, mithilfe des königlichen Gerichts gegen die verlangten Frondienstforderungen des Abtes anzugehen. Abt William von Leicester konnte triumphieren: Die Richter des Königs hatten seinen Standpunkt bestätigt.

Mit welcher Befriedigung das Urteil des königlichen Gerichts im Konvent von Leicester aufgenommen wurde, zeigt das bald darauf entstandene Gedicht des anonymen Augustinerchorherrn. Unverhohlen äußert der Verseschmied seine Freude über den gescheiterten Ver-

128) London, Public Record Office, KB 27/26: Coram rege-Roll für Michaelmas 4–5 Edward I. HILTON, Thirteenth-Century Poem (wie Anm. 127), referiert den Inhalt der ungedruckten Gerichtsakten nur aus zweiter Hand, da die Archivalien 1940/41 ausgelagert waren; der Reprint des Aufsatzes enthält hierzu keine neuen Angaben. – Das Gedicht zitiere ich nach dem Nachdruck, weil Hilton den Text an einigen Stellen korrigiert hat; doch fehlt im Reprint Vers 61 der Vorlage.

such der Bauern, ihren persönlichen Stand wider Recht und Gewohnheit verbessern zu wollen. Er verhöhnt die Anstrengungen der Dorfbewohner, vor den Richtern des Königs den unfreien Rechtsstand zu leugnen. Das Gerichtsverfahren habe bewiesen – so der Anonymus –, daß ein *villanus* unfrei bleiben müsse und nicht erwarten könne, das königliche Gericht werde ihm die Freiheit zugestehen. Denn die rechtlichen Schranken der ständischen Gesellschaft seien für die Bewohner von Stoughton ebenso gültig wie die hierarchische Abstufung zwischen Freien und Unfreien. Das Fazit des geistlichen Autors:

*Quid faciet servus, nisi serviet et puer eius?  
 Purus servus erit et libertate carebit.  
 Iudicium legis probat hoc et curia regis.  
 Uncore a la curt le rey usum menie la ley.* (Vers 80–83)

Der Wunsch der leibeigenen Bauern des Abtes von Leicester nach der *liberior mos* und ihr Unmut über die *discrimina mille*, unter denen sie zu leiden hätten (Vers 5 bzw. 6), gipfelte in dem für den Verfasser des Gedichts ungeheuerlichen Verlangen der Dorfbewohner: *Nulli servire volumus* (Vers 9). Dabei galt die Verweigerung des Frondienstes nicht irgendeiner unbequemen Arbeit, sondern dem *servicium servile* als Merkmal von *servitus*. Ein Vergleich mit dem Protokoll des Gerichtsverfahrens zeigt, daß das anonyme Gedicht auch hier beim Wort genommen werden soll: Es ist unter anderem der Frondienst mit Mistgabel und Dreschflegel, der die *servitus* des *villanus* charakterisiert. Während die Prozeßakten diesen Sachverhalt konkret beschreiben und beim Namen nennen, begnügt sich der Verseschmied mit Anspielungen auf die Schlüsselbegriffe *servus* und *servire*. Ohne Kenntnis des Gerichtsprotokolls bliebe verborgen, daß es auch im Gedicht um die *servicia servilia* und *consuetudines serviles* von *villani* geht. Deren Unfreiheit war vor allem an Art und Umfang ihrer Frondienstverpflichtungen abzulesen: nicht nur saisonale, sondern auch wöchentliche Arbeit im Fronhof und auf den Feldern des Herrn. Indem die Bauern von Stoughton beanspruchten, *sokemanni* zu sein, leugneten sie die Kennzeichen ihrer *servitus*. Das war nichts anderes als der Versuch, vor dem königlichen Gericht die *libertas* des besseren Rechtsstandes zu erstreiten<sup>129)</sup>.

Daß die dreißig Bewohner von Stoughton mit ihrer Klage vor den Richtern des Königs Gehör fanden, ist immerhin erstaunlich. Denn als *villani* hatten sie kein Recht, an den König zu appellieren. Sie konnten allenfalls vor dem Gericht ihres geistlichen Herrn klagen, wo jedoch eine Verbesserung ihres persönlichen Rechtsstandes kaum zu erreichen war. Das Verfahren vor königlichen Richtern barg deshalb für Abt und Kloster gewisse Risiken, wie die Erleichterung und Genugtuung des Gedichtes über das Urteil zu Gunsten der Augustinerchorherren bestätigten. Als das Ansinnen der Dorfbewohner abgelehnt worden war, kannte die Hämte des anonymen Verfassers keine Grenzen mehr. Er macht sich über die Naivität der Bauern lustig, die singend und lachend zum königlichen Gericht zogen, aber niedergeschlagen

129) HILTON, Freedom and Villeinage (wie Anm. 63), und DERS., The Decline of Serfdom in Medieval England, 2., erw. Aufl., London 1983.

und weinend zurückkehrten. Vor allem verhöhnt er die Wortführer der Dorfbewohner, *Philippus Attechurch*, den Schultheißen von Stoughton, und *Willelmus le Carett*, die er übrigens nur mit Vornamen nennt. Ihnen wirft er sogar Täuschung und Verrat der erfolglosen Bauern sowie mangelnden Verstand und fehlenden Realitätssinn vor (Vers 24–34 bzw. 58–68). Solche Ausfälle sind nur verständlich, wenn man davon ausgeht, daß die Klage der Bauern zunächst keineswegs so aussichtslos schien, wie das Gedicht nachträglich verkündete. War vielleicht ihr Fall doch nicht so eindeutig? Oder hofften die Dorfbewohner, der Anspruch auf *libertas* werde sich mithilfe günstiger Zeugenaussagen oder mangels Beweismitteln des Abtes durchsetzen lassen? Dies war in anderen Fällen gelegentlich geschehen, als es persönlich Unfreien gelang, ihren rechtlichen Status vor einem königlichen Gericht erfolgreich zu verheimlichen und auf diese Weise von der Unfreiheit des *villanus* in die *libertas* des besseren Standes aufzusteigen<sup>130</sup>).

Die Rechtsverhältnisse in Stoughton waren jedoch für einen solchen Versuch zu eindeutig. Denn nahezu das gesamte Dorf gehörte der Abtei Leicester und es war Teil eines Fronhofes des Klosters<sup>131</sup>). Diesem Fronhof waren die Leistungen der unfreien Bauern zugeordnet: Nicht nur einige Tage bei Aussaat, Ernte und Heumachen, sondern darüberhinaus wöchentlich zwei Tage zwischen dem 29. September (St. Michael) und 20. Juli (St. Margaret) sowie wöchentlich vier Tage zwischen dem 20. Juli und 29. September. Zusätzliche Leistungen im Frühjahr und Winter sowie Fuhrdienste ergaben ein hohes Pensum an Frondienst, offenkundig die höchste Belastung in der Grundherrschaft der Abtei, vielleicht sogar innerhalb der ganzen Grafschaft Leicester. Verlangt wurden ferner die für Eigenleute charakteristischen Leistungen, nämlich Heiratsabgabe (*merchet*) und Todfall (*beriot*). Wiederum gestalteten sich die rechtlichen Bedingungen in Stoughton besonders ungünstig, zum Beispiel durch Einschränkungen beim Verkauf von Wolle, Bäumen und männlichen Fohlen. Kurzum: Verglichen mit anderen Dörfern und Bauern der Umgebung waren die Bewohner von Stoughton rechtlich und wirtschaftlich außerordentlich schlecht gestellt. Die ohnedies großen Belastungen wurden offenkundig im Laufe des 13. Jahrhunderts weiter erhöht. Die Sonderstellung des Dorfes erklärt, warum sich ausgerechnet jene *villani*, aber nicht auch andere Bauern der Abtei Leicester gegen ihren Abt wehrten.

War Stoughton nun ein Ausnahmefall oder bezeichnend für die sich verschlechternde Stellung der Bauern Englands im 13. Jahrhundert? Die Antwort auf diese Frage spaltet die Mediävisten: Auf der einen Seite Hilton und seine Mitarbeiter, die auf parallele Fälle verweisen und in solchen Konflikten den Versuch von Bauern sehen, sich gegen rechtliche Unterdrückung und wirtschaftliche Ausbeutung zu wehren<sup>132</sup>), auf der anderen Seite englische und nordamerikanische Historiker, die zwar nicht das Faktum der Auseinandersetzungen

130) Vgl. HYAMS, Proof of Villein Status, und DERS., King, Lords, and Peasants, sowie HATCHER, English Serfdom (wie Anm. 63).

131) HILTON, Thirteenth-Century Poem (wie Anm. 127), S. 93f.

132) Siehe beispielsweise HILTON, Peasant Movements (wie Anm. 30), DERS., Bond Men Made Free (wie Anm. 24), DERS., English Peasantry (wie Anm. 44).

bestreiten, aber in ihnen lediglich Interessenkonflikte zwischen Bauern und Herren sehen<sup>133</sup>). Stoughton war jedenfalls kein isoliertes, aber auch kein typisches Beispiel. Manche Herren, offensichtlich nicht allein die geistlichen, versuchten mit Erfolg, gegen gewohnheitsrechtliche Vereinbarungen die Abgaben und Dienste ihrer Bauern zu erhöhen. Der Bruch des Alten Rechts provozierte die Gegenreaktion der Betroffenen: Sie wehrten sich, doch nicht nur mit Abgaben- und Frondienstverweigerung oder Klage vor dem Gericht des Herrn beziehungsweise des Königs. Gelegentlich nahmen diese Auseinandersetzungen auch gewalttätige Formen an. Ein Beispiel dafür sind in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die verbissenen Auseinandersetzungen von etwa dreißig Familien des Fronhofes Halesowen (westlich von Birmingham) mit ihrem Herrn, einem Prämonstratenserabt<sup>134</sup>).

Gelegentlich mochte es Bauern mit Hilfe des königlichen Gerichts gelingen, den Herrn zur Rücknahme gesteigerter Frondienste und erhöhter Abgaben zu zwingen. Häufig versuchten *villani* jedoch vergeblich, ihren Rechtsstand als persönlich Unfreie abzuschütteln: Dabei griff man im Beweisverfahren sogar auf das Domesday Book zurück, um zur Feststellung des Alten Rechts zu erfahren, ob das betreffende Land 1086 beispielsweise *ancient demesne* gewesen sei, das heißt Gut der Krone, oder nicht. Daraus leitete sich nicht nur der rechtliche Stand der Bauern ab, sondern auch die Höhe ihrer Abgaben und Leistungen<sup>135</sup>). Seit dem späten 12. Jahrhundert häuften sich jedenfalls Verfahren dieser Art vor dem Gericht des Königs, so daß das Phänomen »bäuerlicher Widerstand« erstmals breit dokumentiert ist. Den Nutzen aus diesen Prozessen zogen freilich weder abhängige Bauern noch weltliche oder geistliche Herren, sondern die erstarkende Zentralgewalt des Königs: Königliche Richter etablierten sich überall im Land als höchste Gerichtsinstanz und schufen mit dem Common Law neues einheitliches Recht<sup>136</sup>).

#### Fünftes Beispiel: NORMANDIE (997)

Was der Kanoniker Wace von Bayeux in seinem altfranzösischen »Roman de Rou« von aufständischen Bauern der Normandie wissen will, ist im Vergleich zu jenem Gedicht geschichtlich ungleich schwächer fundiert und daher nur mit Vorsicht zu benutzen<sup>137</sup>). Seine Erzählung über die in das Jahr 997 zu datierende Rebellion entstand wohl zwischen 1160 und

133) Z. RAZI, The Toronto School's Reconstitution of Medieval Peasant Society: A Critical View, in: PP 85 (1979) S. 141–157.

134) Z. RAZI, The Struggles between the Abbots of Halesowen and their Tenants in the Thirteenth and Fourteenth Centuries, in: Social Relations and Ideas. Essays in Honour of R. H. HILTON, hg. v. T. H. ASTON u. a., Cambridge 1983, S. 151–167.

135) HILTON, Peasant Movements (wie Anm. 30), S. 128–132.

136) A. R. HOGUE, Origins of the Common Law. Bloomington/Ind. 1966, S. 85–113 (Free tenures and their obligations) u. S. 114–141 (Unfree tenures and their obligations).

137) Le Roman de Rou de Wace, ed. A. J. HOLDEN, Bd. 1, Paris 1970, S. 191–196. Vgl. den Kommentar in Bd. 3 dieser Edition (Paris 1973), S. 134f. u. S. 217f.

1174, mit Sicherheit vor 1183. Sie stützt sich auf eine Passage der »Gesta Normannorum ducum« Wilhelms von Jumièges, die ihrerseits erst fast einhundert Jahre nach den Ereignissen verfaßt wurden<sup>138</sup>). Trotz inhaltlicher Unselbständigkeit und zeitlicher Entfernung bleibt der Bericht im »Roman de Rou« aufschlußreich. Denn er bietet ein illustratives Bild dessen, was sich ein gebildeter Kleriker im ausgehenden 12. Jahrhundert unter einem Bauernaufstand vorstellte, zumal über das dort angeblich geäußerte Verlangen nach Abschüttelung jeglicher Herrschaft<sup>139</sup>).

Um die Hinzufügungen des Wace zu erkennen, ist zuvor ein Blick auf den kurzen Bericht Wilhelms von Jumièges notwendig. Dessen »Taten der Normannenherzöge« gehen – übrigens ohne Jahresangabe – mit wenigen Sätzen auf das Entstehen jenes *pestiferum discidium* ein, eine *ferocitas agrestis* und *rustica concio*, die von Herzog Richard II. erfolgreich niedergeworfen worden sei. Die Anfänge der Erhebung lagen nach Wilhelm darin, daß sich Bauern aus allen Teilen der Normandie einmütig zusammengetan und auf vielen *conventicula* beraten hätten. Dort hätten sie beschlossen, künftig nach ihrem Gutdünken zu leben. Vor allem im Hinblick auf die Nutzung der Wälder und Gewässer wollten sich die Bauern durch keinerlei Vorschrift einschränken lassen, vielmehr aufgrund eigenen Rechts Holz schlagen und Fische fangen. Damit dieses Vorhaben verwirklicht werden konnte, bestimmten die Bauern, daß aus jedem Teil der Normandie jeweils zwei Männer als Abgesandte gewählt würden, die ihrerseits die Beschlüsse der Hauptversammlung den lokalen Zusammenkünften überbringen sollten, um sie dort bestätigen zu lassen<sup>140</sup>).

Wilhelms Bericht hebt vor allem die Organisation der Aufständischen hervor: eine Art Repräsentativverfassung mit parlamentsähnlichen Versammlungen gewählter Deputierter. Auf die Forderungen der Bauern geht er nur kurz ein: Sie richteten sich gegen Einschränkungen *tam in silvarum compendiis quam in aquarum commerciis*. Verlangt wurde demnach freies Recht an Waldnutzung und an Gewässern. Ob das Schlagen von Holz und der Fischfang wirklich die drängendsten Probleme der normannischen Bauern gewesen sind, mag man bezweifeln. Mangels anderer Nachrichten bleiben nur Vermutungen. Galten die Forderungen nach Forstnutzung bedrohten oder gar abgeschafften Waldallmenden<sup>141</sup>? Und das Verlangen

138) Wilhelm von Jumièges, *Gesta Normannorum ducum*, ed. J. MARX, Rouen u. Paris 1914, S. 73f. (Buch 5, Kap. 2).

139) Vgl. dazu: WALTER, *Paysans de France* (wie Anm. 32), S. 66–73, und *Histoire de la France rurale*, hg. v. G. DUBY, Bd. 1, Paris 1975, S. 368f. (mit Übersetzung von Auszügen aus Waces Bericht).

140) Wilhelm von Jumièges, *Gesta Normannorum ducum*, Buch 5, Kap. 2: *Nam rustici, unanimes per diversos totius Normannicae patriae comitatus plurima agentes conventicula, juxta suos libitus vivere decernebant, quatinus tam in silvarum compendiis quam in aquarum commerciis, nullo obsistente ante statuti juris obice, legibus uterentur suis. Quae ut rata manerent, ab unoquoque cetu furentis vulgi duo eliguntur legati, qui decreta ad mediterraneum ferrent corroboranda conventum.* (ed. MARX [wie Anm. 138], S. 73).

141) So jedenfalls H. RUBNER, *Untersuchungen zur Forstverfassung des mittelalterlichen Frankreichs* (VSWG, Beih. 49), Wiesbaden 1965, S. 13. – Vgl. auch S. EPPERLEIN, *Streitigkeiten zwischen Grundherren und Bauern um Waldnutzungsrechte im hohen Mittelalter* (11. bis 13. Jh.), in: *Jb. f. Wirtschaftsgeschichte*

nach freiem Fischfang eingeschränkten oder aufgehobenen Nutzungsrechten an Binnengewässern? Oder hat man Waldnutzung und Fischerei als Ruf nach Abschaffung oder Einschränkung herrschaftlicher Reservatsrechte zu verstehen? Darüber schweigt Wilhelms Chronik, denn sie ist an den Ursachen und Gründen jenes Bauernaufstandes nicht interessiert. Vielmehr wendet sie sich sogleich seiner brutalen Niederwerfung durch Herzog Richard II. und dessen Onkel, den Grafen Rudolf von Ivry, zu: Der Graf brach die »ländliche Wildheit« und »bäuerliche Versammlung« dadurch, daß er die Mitglieder des »Parlamentes« zusammen mit anderen Bauern gefangennehmen und ihnen Hände wie Füße abschlagen ließ. Die Verstümmelten entsetzten bei ihrer Rückkehr die Übrigen so sehr, daß diese – zu Wilhelms tiefer Befriedigung – sofort ihren Aufstand beendeten und auf ihre Felder zurückkehrten<sup>142)</sup>.

Ausführlicher als Wilhelm von Jumièges handelt Wace über den Bauernaufstand von 997: In 144 Versen bietet sein »Roman de Rou« eine in sich geschlossene Erzählung, die einerseits die Vorlage verarbeitet, andererseits auch Vieles enthält, was nur eigene Zutat sein kann. Woher dieses zusätzliche Wissen gekommen sein mag, bleibt eine kaum zu beantwortende Frage, da zum normannischen Bauernaufstand von 997 keine anderen Quellen überliefert sind<sup>143)</sup>.

Auch Wace stellt zunächst den organisatorischen Rahmen der Revolte wie die Forderungen der Aufständischen in den Vordergrund seiner Erzählung, um sich dann wie Wilhelm von Jumièges ausführlich und beinahe genüßlich der Niederwerfung des Aufstandes zuzuwenden. In Anlehnung an die »Taten der Normannenherzöge« beginnt der »Roman de Rou« mit einer Beschreibung der »Repräsentativverfassung« der Bauern: *Li paisant e li vilain, / cil del boschage e cil del plain* (Vers 819f.) kamen im ganzen Lande auf mehreren Versammlungen (*plusurs parlemenz*) zusammen. Sie trafen sich heimlich, hielten Rat und einigten sich auf die Losung: Jeder, der Herr ist, solle als Feind gelten:

*tel(e) parole vunt cunseilant,  
se il la poent metre avant  
e il la puissent a chief traire  
ki as plus hauz fera cuntraire.* (Vers 825–828)

Dann schworen sie einander: *que ja mais par lur volunté / n'avrunt seinur ne avoé* (Vers 831f.); also: sie würden künftig weder Herrn noch Vogt anerkennen.

Warum die Bauern jegliche Herrschaft ablehnten, nicht allein den *seinur*, sondern auch

1987, T. III, S. 85–93; M. AUBRUN, Droits d'usages forestiers et libertés paysannes (XI<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècle). Leur rôle dans la formation de la carte foncière, in: *Revue Historique* 280 (1988) S. 377–386.

142) Wilhelm von Jumièges, *Gesta Normannorum ducum*, Buch 5, Kap. 2: *Qui* (nämlich Graf Rudolf von Ivry), *non morans jussa, cunctos confestim legatos cum nonnullis aliis cepit, truncatisque manibus et pedibus, inutiles suis remisit, qui eos a talibus compescerent, et, ne deteriora paterentur, suis eventibus cautos redderent. His rustici expertis festiando, concionibus omissis, ad sua aratra sunt reversi.* (ed. MARX, [wie Anm. 138], S. 74).

143) Wace von Bayeux, *Roman de Rou*, Teil III, Vers 815–958 (ed. HOLDEN [wie Anm. 13], S. 191–196).

dessen Vertreter, die *prevoz*, *bedeaus* und *bailiz*, *viez e nuvels*, macht Wace in einer langen Klage der Bauern über ihre elenden Lebens- und Arbeitsbedingungen deutlich. Wie Aelfric, Abbo von Fleury, Adalbero von Laon und andere vor ihm versetzt sich Wace in die Situation derer, die unter der Arbeit stöhnen und von Sorgen niedergedrückt werden, die das Risiko einer schlechten Ernte tragen und auch sonst mannigfache Last erdulden müssen: Den Bauern werde das Vieh weggenommen, sie hätten Frondienst zu leisten und Steuern verschiedenster Art zu zahlen. Andauernd ändere der Herr das Recht, weshalb die Bauern ständig in Prozesse (*plaiz*) verwickelt seien, um sich gegen neue Forderungen und Belastungen zu wehren:

*Tant i a plaintes e queeles  
e custummes viez e nuvels,  
ne poent une hure aveir pais;  
tut en jur sunt sumuns de plais,  
plaiz de forez, plaiz de moneies,  
plaiz de purprises, plaiz de veies,  
plaiz de biés faire, plaiz de montes,  
plaiz de defautes e de toutes,  
plaiz d'aguaiz, plaiz de graveries,  
plaiz de medlees, plaiz de aies.* (Vers 841–850)

Gegen weiteres Erdulden und Stillhalten wendet sich auf der Versammlung einer der Bauern. Er verlangt entschlossenen Widerstand mit der naheliegenden Überlegung: »Die Herren sind auch nur Menschen, wie wir es sind, sie haben die gleichen Glieder und keinen größeren Körper.« Man müsse nur einen Eid machen – so dieser Redner –, um sich und den Besitz zu verteidigen. Würden die Bauern zusammenhalten, könnten sie sich gegen ihre Herren durchsetzen:

*alium nus par serement,  
nos aveirs e nus defendum  
e tuit ensemble nus tenum.* (Vers 872–874)

Denn dreißig oder vierzig Leute zu Fuß würden einen Ritter besiegen. Seien auch die Waffen der Bauern schlechter als die der Herren, garantiere doch die zahlenmäßige Überlegenheit den Sieg: *od la grant gent ke nus avum / des chevaliers nus defendum* (Vers 887f.). Dann könnten die Bauern endlich tun, was sie schon immer machen wollten: In die Wälder gehen, um nach ihrem Belieben Bäume zu schlagen; sie könnten auch angeln und jagen.

*de tut ferum nos voluntez,  
des bois, des eaues e des prez* (Vers 893f.)

Solche und noch verrücktere Reden (*paroles ... plus foles*) billigte die Versammlung (*cunseil*). Dann schworen die Bauern einen Eid (*entreserementé*), *zusammenzuhalten* und sich gemeinsam zu verteidigen. Die Versammlung bestimmte daraufhin die Geeignetsten und Beredtesten

aus ihrem Kreis zu »Abgeordneten«, die ins Land ausschwärmen sollten, um von allen die Eide (*seremenz*) entgegenzunehmen (Vers 895–904).

Als Herzog Richard hörte, daß die Bauern eine *cumune* gebildet und die herzoglichen Rechte aufgekündigt hatten, benachrichtigte er den Adel der Normandie. Die Niederschlagung des Aufstandes überließ er seinem Onkel, dem Grafen Rudolf von Ivry – und damit folgt Wace wieder seiner Vorlage, der »Chronik der normannischen Herzöge«. Doch malt der »Roman de Rou« erneut die knappe Notiz Wilhelm von Jumièges aus, um sich keine Details jener »heroischen« Tat entgehen zu lassen. Das Strafgericht erzielt den gewünschten Effekt: Am Ende des Gemetzels und der Verstümmelung gibt es keine *cumune* der Bauern mehr (Vers 947).

Jeder Versuch, aus der Erzählung des Waces einen historischen Kern herauszuschälen, bleibt aussichtslos – und schon im Ansatz verfehlt. Der »Roman de Rou« ist eben nicht Geschichtsschreibung, sondern Literatur: ein Heldenepos. Selbst die Notiz des Wilhelm von Jumièges gibt kaum eine fundierte Vorstellung davon, was sich in der Normandie ereignet haben mag. Der Bauernaufstand von 997 bleibt eine Schimäre: sagenhaft, vage, malerisch. Als Teile eines Chanson de geste liefert er wenigstens Stoff für eine weitere *aventure*. Dieses Mal nicht gegen einen Drachen, Wilden Mann oder Heiden, sondern gegen aufständische Bauern. Und so sollte auch die Episode des »Roman de Rou« gelesen werden: Als Bericht einer außergewöhnlichen Begebenheit.

Die Klagen der Bauern über ihre harte Arbeit, ihre Beschwerden über die Ungerechtigkeiten der Herren und ihre Hoffnungen, sich endlich erfolgreich dagegen wehren zu können – all dies ist nicht Mitleid und Parteinahme des Wace, sondern Bestandteil eines größeren Szenariums. Die Unfreien haben zwar ein hartes Los zu tragen, doch dürfen sie sich dagegen nicht auflehnen. Von den *vilains* verlangt er Ausdauer im Erdulden der Arbeit und Gehorsam gegenüber ihren Herren. Nicht Sympathie mit den Unterdrückten und Beherrschten, sondern Belustigung und Erregung über das närrische Unterfangen von *vilains* prägen die Erzählung. »Der schmutzige Bauer will den Aufstand proben« – so könnte die Überschrift lauten. Verrückt und für Wace zum Scheitern verurteilt war das Unternehmen von Anfang an: Versammlungen, Reden, Beschlüsse, Schwüre, Abgeordnete – eine *cumune* soll das sein, ein Schwurverband, eine Gemeinde. Da wird der Umsturz geplant, der Gehorsam aufgekündigt, die Gleichheit verlangt, als ob es sich bei den Bauern um politisch ambitionierte Stadtbürger handele.

Faszinierend am Bericht des Wace ist das Kolorit des 12. Jahrhunderts, das durch die Erzählung über den Aufstand von 997 durchscheint. Begriffe wie *parlement*, *cunseil*, *serement* und *cumune* aktualisieren das zweihundert Jahre zurückliegende Geschehen, als ob es sich um eine der Schwurgenossenschaften gehandelt habe, die Wace als Zeitgenosse der nordfranzösischen Stadtkommunen und Landgemeinden miterlebt hat. Auch wenn die Tendenz des Berichtes bereits bei Wilhelm von Jumièges angelegt war – *conventicula* und *conventus* sind noch keine *communia* mit *iuramentum* und *consilium*. Hier projiziert der »Roman de Rou« die Verhältnisse nach der Mitte des 12. in das Ende des 10. Jahrhunderts. Berücksichtigt man

diesen Anachronismus, wird verständlich, warum die Aufständischen ihren Herren den Gehorsam verweigert, Herrschaft grundsätzlich in Frage gestellt und Herrenrechte wie Waldnutzung, Jagd und Fischfang usurpiert haben sollen. Ähnliche Angst vor der *communia* – »das schlimmste aller Worte« – hatte auch Guibert von Nogent, als er über die Schwurgermeinde in der Bischofsstadt Laon schrieb. Um so bedrohlicher mußte es sein, wenn sogar *vilains* die Stadtkommunen nachahmten, wie dies 997 in der Normandie geschehen sein soll – jedenfalls nach dem Epos des Wace.

Obgleich das Wort Freiheit an keiner Stelle fällt und die Gleichheit nur indirekt angesprochen ist, steht hinter den (vermeintlichen) Forderungen des Bauernaufstandes von 997 nichts anderes als Beseitigung der Herrschaft von Herzog und Adel, Ausübung von Herrenrechten durch die Bauern und somit Annullierung der ständischen Gesellschaftsstruktur. Daß ein gebildeter Geistlicher wie der Kanoniker von Bayeux dergleichen ungehorsamen Bauern unterstellte, ist an sich bemerkenswert genug. Deshalb ist die Frage nach dem historischen Kern seiner Erzählung zweitrangig. Freilich wüßte man zu gerne, wie zeitgenössische Hörer und Leser diese Episode aufgenommen haben. Lachten sie über das närrische Unterfangen der Aufständischen, weil sie es nicht ernst nahmen? Oder waren sie beklommen aus Angst, etwas Vergleichbares könne sich in ihrem Umkreis ereignen? Oder hielten sie diese Episode wie den »Roman de Rou« selbst für ein Epos über eine ferne, aber um so faszinierendere Vergangenheit?

Wenn das Epos des 12. und das Gedicht des 13. Jahrhunderts mehr sind als literarische Projektionen ihrer geistlichen Verfasser, darf man mit aller Vorsicht den Schluß ziehen, daß spätestens seit dem 12. Jahrhundert Forderungen bäuerlichen Widerstandes eine über den konkreten Einzelfall hinausreichende Rechtfertigung unterstellt wurde, die sich auf naturrechtliche und/oder biblisch-theologische Argumente stützte. Wenn auch die Forderungen der Bauern an konkreten und eng umgrenzten Privilegien ausgerichtet blieben, wurde das Verlangen nach spezifischen *libertates* in Frondienst, Besteuerung und Besitz- wie Erbrecht oder in Waldnutzung, Jagd und Fischfang doch als Ausdruck eines Strebens nach umfassender *libertas* gedeutet – wenn schon nicht von den Bauern selbst, dann auf der »Gegenseite«, zumal bei Geistlichen. Eine derartige »Verschiebung« der Wahrnehmung anzunehmen, bedeutet nicht, zu leugnen, ungehorsamen und aufständischen Bauern sei niemals der Gedanke gekommen, allgemeine Freiheit, soziale Gleichheit und politische Unabhängigkeit zu fordern. Für die Zeit vor dem 14. Jahrhundert können wir aufgrund der schlechten Quellenlage keine eindeutigere Feststellung treffen. Der Gedanke der persönlichen Freiheit des Individuums und der Gleichheit aller Menschen mag das Verlangen nach Gerechtigkeit begleitet und untermauert haben, kann aber ebensogut überhaupt noch nicht in das Blickfeld der Betroffenen gekommen sein. Denn mit reduziertem oder aufgehobenem Frondienst, fixierter Besteuerung, besserem Besitz- und Erbrecht oder uneingeschränkter Freizügigkeit war zwar der bessere Rechtsstand erreicht, mithin die *libertas*, doch nur als relatives, abgestuftes Sonderrecht. Weil Freiheit sowohl für besseren Rechtsstand wie für Autonomie, Gleichheit und Gerechtigkeit

stand, war bereits in jedem Vorrecht die *libertas* als Inbegriff und Summe der Freiheiten angelegt. Was für uns heute irritierend klingen mag, dürfte in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters eine kaum zu überschätzende Sprengkraft besessen haben, denn Unfreiheit und Ungleichheit waren dadurch in Frage gestellt, wenn auch nur im Ansatz.

#### V. Individuelle *libertates* und korporative *libertas*

Unabhängig von der Beobachtung, daß Forderungen nach Freiheit oder gar Gleichheit in den überlieferten Beispielen des bäuerlichen Widerstandes vor etwa 1300 ausdrücklich gestellt, nur implizit vorhanden oder niemals geäußert worden sind, muß der Historiker überlegen, ob nicht eine der Auswirkungen des erfolgreichen bäuerlichen Widerstandes »Freiheit« gewesen wäre, sei es im Sinne des besseren Rechtsstandes oder als Inbegriff korporativer Autonomie und sozialer Gleichheit. Jede Antwort auf diese Frage bedarf maßvoller Phantasie wie kontrollierter Spekulation. Denn keiner der bekannten Fälle von Ungehorsam, Widerstand oder Revolte war letztlich erfolgreich, selbst wenn sie zweifellos Wirkungen nach sich gezogen haben, die für die betroffenen Bauern auch positiv gewesen sein mögen.

Wenn solche Auseinandersetzungen nicht vor Gericht ausgetragen wurden, mündeten sie in eine offene, meist gewaltsame Konfrontation, an deren Ende schließlich doch die militärische Niederlage der Aufständischen stand. Konnten sich die Bauern in ihrer offenen Rebellion über einen längeren Zeitraum hinweg behaupten, zum Beispiel die Stedinger gegenüber dem Bremer Erzbischof oder die Dreenter gegenüber dem Bischof von Utrecht, blieb dies eine Ausnahme. Was geschehen wäre, wenn bäuerlicher Widerstand erfolgreich geblieben wäre, läßt sich deshalb allenfalls daran ablesen, wie sich aufständische Bauern in den kurzen Zeitspannen ihrer Selbstbehauptung verhalten haben. Die einleitend zitierten Passagen aus der Geschichte des Klosters Rastede geben eine Vorstellung davon, wie man sich einhundert Jahre nach den geschichtlichen Vorgängen eine solche Situation vorstellte: Reichtum, Macht und Unabhängigkeit für die vormals Schwachen und Unfreien. Freilich wird sich der Historiker mit solchen Pauschalaussagen nicht zufrieden geben, da sie kaum etwas über den Inhalt dessen aussagen, was in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht als *libertas* betrachtet worden sein mag.

Doch muß es nicht bei Vermutungen bleiben, wenn man sich ausmalen will, welche Folgen eine Verwirklichung der bäuerlichen Forderungen gehabt hätte. Reduzierung oder Beibehaltung von fixierten Abgaben und Diensten, Bewahrung des jeweiligen Besitz- und Erbrechtes, keine Verschlechterung der persönlichen Rechtsstellung bei der Übernahme des Hofes, bei Heirat oder Wegzug, begrenzte Besteuerung, günstige Pachtbedingungen, Verfügungsgewalt über das gepachtete Land, keine Verschärfung der persönlichen Abhängigkeit zu Leibeigenschaft, uneingeschränkte Nutzung von Wald, Wasser und Weide – all dies hätte bedeutet: Bei gleichbleibender Belastung durch Abgaben und Abschaffung der Frondienste oder deren Ablösung durch Geldzahlung wäre die wirtschaftliche Lage der betroffenen Bauern günstiger

geworden, zumindest nicht schlechter. Zugestandene Rechte hätten wahrscheinlich zur sozialen Besserstellung der Bauern beigetragen, vermutlich ein ausgeprägteres Selbstbewußtsein der Dorfbevölkerung geschaffen.

Dennoch bleibt fraglich, ob solche Verbesserungen eine Einebnung rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede auf dem Lande geschaffen hätten. Die Masse der Bauern wäre abhängig geblieben, nicht nur dinglich unfrei, weil grundherrlich gebunden, sondern vielleicht auch persönlich in der Leibeigenschaft. Ganz gewiß wäre sie weiterhin gerichts- und landesherrlich gebunden geblieben. Denn in der Entwicklung zum landesfürstlichen Territorium und monarchischen Zentralstaat wurden die Bauern zu Untertanen, freilich nicht nur sie. Deshalb liegen in der Ausgestaltung gerichts- und orts- beziehungsweise landesherrlicher Rechte die im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit ausschlaggebenden Konfliktpunkte zwischen Herrn und Bauer beziehungsweise Untertan. Im Vergleich zu den Kämpfen um die verschiedenen Formen der Steuer und deren Höhe nehmen sich die Zehntstreitigkeiten des 11. und 12. Jahrhunderts geradezu marginal aus.

Ob durch den Fortfall einzelner Belastungen, beispielsweise von Frondienst, Todfall oder Kirchenzehnt, die soziale Hierarchie im Dorf und die Herrschaftsstruktur eines Territoriums gänzlich umgestaltet worden wäre, erscheint demnach fraglich. Im Gegensatz zu Peter Blickle, der den Forderungen nach Abschaffung von Leibeigenschaft und Todfall sowie nach Umverteilung des Kirchenzehnten in den Zwölf Artikeln vom Frühjahr 1525 eine revolutionäre Sprengkraft beimißt<sup>144</sup>), sehe ich weder vor 1300 noch in der Zeit danach im Todfall oder Zehnten eine hauptsächliche Einnahmequelle für den jeweiligen Herrn. Ohne die finanzielle und ökonomische Belastung des Todfalls leugnen zu wollen<sup>145</sup>), ist kaum zu bestreiten, daß seine eigentliche Bedeutung seit dem 14. Jahrhundert vorwiegend herrschaftlicher Natur war, nämlich als Bestandteil und Stütze der Territorialpolitik. Die Leibherrschaft war ebensowenig wie das Patronatsrecht ein essentielles Element »feudaler« Herrschaft, konnte sie daher überdauern (zum Beispiel in Preußen), erst nachträglich eingeführt (zum Beispiel in Osteuropa) oder relativ früh abgeschafft worden sein (zum Beispiel in England). Damit leugne ich nicht die mit Leibherrschaft legitimierten Belastungen, auch nicht den Widerstand gegen den Kirchenzehnten. Wenn man sich jedoch in Schonen, Stedingen oder Drente gegen die Einführung und Eintreibung des Zehnten wehrte, geschah dies – ähnlich wie in den sächsischen und thüringischen Zehntkonflikten – im Hinblick auf inzwischen widerrufen Privilegien oder aus dem prinzipiellen Widerstand gegen diese neue Abgabe, zumal in ihrer Verbindung mit intensivierter Ausübung von Herrschaft.

Völlig anders sind meines Erachtens die Auswirkungen einzuschätzen, falls aufständische Bauern mit ihren Forderungen nach Aufhebung persönlicher Unfreiheit und herrschaftlicher Reservatsrechte durchgedrungen wären. Freie Nutzung der Forsten wie uneingeschränktes

144) P. BLICKLE, *Die Revolution von 1525*, 2., erw. Aufl., München 1981.

145) C. ULBRICH, *Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 58), Göttingen 1979.

Recht auf Jagd und Fischfang sind nicht allein unter wirtschaftlichem Aspekt zu sehen. Solche Privilegien waren Adel, König und Kirche als Standesrechte zugestanden. Sie aufzugeben, hätte den Verzicht auf wichtige Merkmale herrschaftlicher Lebensführung bedeutet. Doch wären damit nicht die Strukturen »feudaler« Herrschaft ins Wanken gekommen, obwohl die betroffenen Herren und deren Sprachrohre dies fürchteten. Nicht einmal die Aufhebung der Leibeigenschaft wäre eine revolutionäre Umgestaltung geistlicher oder weltlicher Herrschaft gewesen: Sie hätte den Leibeigenen zwar die Scham und Schande erspart, Eigentum eines anderen Menschen zu sein, worüber sie im ausgehenden Mittelalter häufig und eindringlich klagten, doch bleibt fraglich, ob sich die wirtschaftliche und politische Lage ehemaliger Eigenleute besserte, als sie zu besteuerten, gerichtspflichtigen Untertanen gemacht wurden. Vielleicht wären die Unterschiede zwischen Stadt und Land weniger krass ausgefallen, wäre es im Verlauf des späteren Mittelalters in einzelnen Regionen Europas nicht zu einer Wiedereinführung oder Verschärfung der Leibeigenschaft gekommen. Daß sich Stadt und Land letztlich voneinander weg entwickelten, zählt gewiß zu den wesentlichen Charakteristika Mittel- und Westeuropas im Spätmittelalter. Denn an der Ausformung von Schwurgenossenschaften und Gemeinden war das bäuerliche Umland der Städte nur für eine vergleichsweise kurze Zeit beteiligt, noch dazu in lokaler Begrenzung.

Bleibt eine letzte Dimension bäuerlicher Freiheitsforderungen zu erörtern, die Unabhängigkeit von geistlicher wie weltlicher Herrschaft. *Libertas* als korporative Freiheit und Autonomie haben aufständische Bauern in Mittel- und Westeuropa immer dort verlangt, wo sie sich gegen militärische Unterwerfung und territoriale Annexion wehrten, beispielsweise im Stellingaufstand, in den Sachsenkriegen oder im dänisch beherrschten Schonen. Kämpfe gegen Expansionskriege sind aber selbst dann kein Bauernaufstand, wenn sie von der ländlichen Bevölkerung getragen werden.

Dem Ziel herrschaftlicher Unabhängigkeit und korporativer Freiheit kommen dagegen die Landgemeinden näher, die sich seit dem 12. Jahrhundert als Konsequenz von Schwureinung und Sonderrecht auch auf dem Lande ausbreiteten – in Oberitalien so gut wie in Nordfrankreich, im deutschen Südwesten wie an der Nordseeküste<sup>146</sup>). Obgleich in den Privilegien bäuerlicher Kommunen nicht ausdrücklich von der Freiheit die Rede ist, sind sie vielleicht doch die ausgedehnteste Verwirklichung des Freiheitsgedankens gewesen, deren die Bauern des europäischen Mittelalters fähig waren. In ihnen spielten Rechtssicherheit und Frieden eine ungleich wichtigere Rolle als in solchen autonomen *terrae* und *communitates*, die sich durch weitgehende Unabhängigkeit von übergeordneter Herrschaft auszeichneten.

Noch bevor sich die Bauern des spätmittelalterlichen Mitteleuropa für die vielbeschworene »Freiheit der Schweizer« begeisterten, stand ihnen, zumal im Nordwesten des Alten Reiches, die »Freiheit der Friesen« vor Augen. Freilich scheint der Glanz von Außen betrachtet viel

146) Les communautés rurales. IV<sup>e</sup> partie (Recueils de la Société Jean Bodin, Bd.43), Paris 1984; WUNDER, Bäuerliche Gemeinde (wie Anm.11); L. GENICOT, Rural Communities in the Medieval West. Baltimore, Md. 1990.

strahlender gewesen zu sein, als dies gerechtfertigt war. Wenn die Dreenter meinten, daß die (West)Friesen *homines liberi et ab omni iugo servitutis et cuiuslibet pertinentis domini exuti* seien<sup>147</sup>), hatten sie eher ihre eigenen Kämpfe gegen den Bischof von Utrecht vor Augen, nämlich Abschüttelung des bischöflichen Jochs der *servitus* und Loslösung von der Utrechter Territorialherrschaft, als die Sozialstruktur friesischer Landgemeinden. Gab es bei den Friesen tatsächlich nur Freie, also keine persönliche Unfreiheit? Oder bezogen sich *libertas* und das Fehlen jeglicher Leibeigenschaft lediglich auf die faktische Unabhängigkeit, weil eben kein benachbarter Fürst über die Friesen gebot und keine Adligen innerhalb des Landes Herrschaftsrechte ausübten?

Das friesische Selbstverständnis sah dies anders, denn es verknüpfte herrschaftliche Autonomie mit rechtlicher Freiheit im Inneren. So heißt es in dem auf Karl den Großen gefälschten Freiheitsprivileg aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeichnenderweise, der Kaiser habe den Friesen zugestanden, *ut cum omni prole sua nata vel nascitura in perpetuum liberi permaneant et a servitute proprietaria penitus absoluti*<sup>148</sup>). Das konnte nur heißen: Leibeigenschaft als persönliche Unfreiheit darf (soll?) es unter den Friesen nicht gegeben haben<sup>149</sup>). Obgleich also die politische Autonomie der friesischen Landgemeinden offensichtlich weitgehend war, ist nicht geklärt, ob ihr im Inneren auch persönliche Freiheit und rechtliche Gleichheit entsprochen haben. Inwieweit diese »Friesische Freiheit« dennoch als Stimulans für bäuerlichen Widerstand und für Bauernaufstände gewirkt hat, bleibt noch genauer zu untersuchen. Auffällig ist jedenfalls, daß einige der größten bäuerlichen Erhebungen des 12. und 13. Jahrhunderts im südlichen Küstenraum der Nordsee konzentriert waren: angefangen im Kennemerland und in Drente über Stedingen und Land Wursten bis hin zu Holstein. Die Ausstrahlung der »Friesischen Freiheit« dürfte eine der wichtigsten Gründe dafür sein.

Sechstes Beispiel:

LAONNOIS (1174–1279)

Mit welcher Zähigkeit und Ausdauer bäuerliche Landgemeinden an ihrem privilegierten Rechtsstand festgehalten und ihre begrenzt autonome Rechtsordnung notfalls mit Gewalt verteidigt haben, beweist die *commune du Laonnois* durch ihre jahrzehntelange Auseinandersetzung mit dem Bischof von Laon. Diese Landgemeinde entstand 1174, als Ludwig VII. während einer Sedisvakanz siebzehn bischöflichen Dörfern das Privileg einer *institutio pacis et communie* gewährte. Obgleich der König »seiner« Landgemeinde auch künftig Unterstützung versprach, konnte sich weder die junge *communia* noch er selbst gegen den Widerstand des

147) Quedam narracio de Groninghe, de Thrente, de Covordia et de diversis aliis sub diversis episcopis Traiectensibus, ed. A. M. BRAAKSMĀ u. a., Amsterdam 1977, S. 131 (Kap. 34).

148) MGH DD Karol. 1, Nr. 269, hier S. 396 Z. 19f.

149) Vgl. dazu SCHMIDT, Friesische Freiheitsüberlieferungen, und DERS., Adel und Bauern (wie Anm. 17).

neuen Bischofs Roger, eines Bruders des Grafen von Rozoy, behaupten. Als Ludwig VII. die vom Bischof verlangte Annullierung des Privilegs verweigerte, kam es am 14. März 1177 an der Ailette zur bewaffneten Konfrontation. Trotz der Hilfe des Königs und anderer *communia* unterlag die *commune du Laonnois* dem bischöflichen Heer. Die Landgemeinde wurde daraufhin aufgelöst. Doch hielt der König nach wie vor an ihr fest. Er erschien mit einem Heer vor Laon und zwang Bischof Roger, die *communiam* wieder zu erlauben.

Freilich war der König keine verlässliche Stütze der Bauern. Ludwig verständigte sich nämlich später mit Roger von Rozoy, worauf die »commune« erneut zu existieren aufhörte. Als der Bischof die Bauern der siebzehn Dörfer mit ungemessener Besteuerung drangsalierte, appellierten sie an den neuen König, Philipp II. August. Der versuchte 1185, den Konflikt zu schlichten, und erlaubte offenkundig im Jahre darauf eine neuerliche Errichtung der Landgemeinde. Bevor er jedoch auf den Dritten Kreuzzug zog, bestimmte der König 1190 in seinem Testament, der Bischof von Laon dürfe im Falle von Philipps Tod die *communiam* des Laonnois aufheben. Bischof Roger war selbst damit nicht zufrieden: In Messina konnte er im gleichen Jahr dem König das Einverständnis zur sofortigen Aufhebung der Landgemeinde abringen. Aber diese Regelung hielt nicht lange. Denn 1204 versuchte eine große Zahl von Dorfbewohnern des Laonnois, sich dem Herrn von Coucy zu unterstellen und auf diese Weise der Herrschaft des Bischofs zu entrinnen. Der Versuch eines »Massenabfalls« scheiterte jedoch am Eingreifen des Bischofs. Noch immer beruhigte sich die Lage nicht. Als nämlich Domkapitel und Bischof miteinander stritten, boten die Dörfer des Laonnois den Domherren ihre Unterstützung an. Nun kam der Streit vor das Metropolitankapitel in Reims, wo entschieden wurde, daß die Urkunde von 1185 gültig bleibe; außerdem solle künftig das Domkapitel von Laon als Schiedsrichter fungieren, falls es wiederum zu Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Bischof kommen würde. Doch bedeutete das noch nicht das Ende des Konfliktes. Denn er setzte sich bis zur Regierungszeit Ludwigs des Heiligen fort und wurde erst im Mai 1279 endgültig entschieden – gegen die Bauern. Damit hatte die *commune du Laonnois* endgültig aufgehört zu bestehen<sup>150</sup>.

Diesen Konflikt sah der anonyme Verfasser der Weltchronik von Laon – noch in ihrem Anfangsstadium – als Kampf um die Freiheit: Die Leute der *commune de Laonnois* hätten geglaubt, sie könnten ihren Nacken und den ihrer Nachkommen vom Joch der Unfreiheit (*servitus*) losreißen; und so erhoben (*rebellare*) sich die undankbaren Unfreien (*servi*) gegen ihren Herrn, Bischof Roger von Laon<sup>151</sup>. Doch setzte sich in der Auseinandersetzung mit der *communiam servorum suorum* der geistliche Herr durch, obgleich er nicht die Unterstützung des Königs gewinnen konnte. Auf der Seite des Bischofs stand auch Gislebert von Mons. Er

150) A. LUCHAIRE, *Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs*, Paris 1911, S. 79–96; WALTER, *Histoire des paysans* (wie Anm. 32), S. 74–80.

151) Weltchronik von Laon, z.J. 1177: *Homines de Laudunesio in preiudicium episcopi et ecclesie Laudunensis, data regi Lodovico estimacione pecunie, cumuniam ordinaverunt habere, et sic perperam cogitantes a iugo servitutis cervices suas et suorum heredum excutere arbitrati sunt.* (ed. CARTELLIERI u. STECHELE [wie Anm. 116], S. 26).

notierte in seiner Chronik des Hennegau, Roger von Rozoy habe erfolgreich für die *iustitia* und *libertas* seiner Kirche gekämpft, als er die *communia* seiner *terra* Laonnois angriff<sup>152</sup>). Auf der einen Seite also die *servi* und ihre *servitus*, auf der anderen Seite die *libertas* des Bischofs von Laon und seine Privilegien – demnach zweierlei Freiheit und zweierlei Unfreiheit?

Worin bestanden *pax et communia* des Laonnois, daß sich die Bauern so hartnäckig dafür einsetzten und der Bischof so sehr auf deren Annullierung bestand? Liest man die 24 Paragraphen des königlichen Privilegs von 1174 durch<sup>153</sup>), fällt auf, daß die Bestimmungen über die Landgemeinde weder ein herausragendes Sonderrecht für die Bauern noch einen wesentlichen Eingriff in die bischöfliche Herrschaft darstellen. Bei genauerer Analyse des Textes wird allerdings deutlich, warum Ludwig VII. sein Privileg während einer Sedisvakanz des Bistums Laon ausstellte: Die siebzehn Dörfer des Laonnois waren so etwas wie das Hauptgut der Mensa Episcopalis, ein geschlossener Herrschaftsbezirk des Bischofs und damit eine der wichtigsten bischöflichen Einnahmequellen. Das königliche Privileg der 1174 gewährten *pax et communia* löste das Laonnois aus dem unmittelbaren Machtbereich des Bischofs und eröffnete dem König Möglichkeiten für Eingriffe in die bischöfliche Herrschaftsausübung, weil Ludwig VII. und nicht der Bischof von Laon *pax* und *iusticia*, Rechtssicherheit und Frieden (§§ 1–9), garantierte.

Den Mitgliedern der Landgemeinde, *liber vel servus*, wurden mehrere rechtliche Vergünstigungen zugestanden: unter anderem freie Heirat mit Angehörigen der königlichen *communia* außerhalb des Laonnois (§ 11), gänzliche Abschaffung des Todfalls (§ 13), großzügiges Erbrecht (§§ 14–17), uneingeschränktes Verfügungsrecht über die *mansi mutabiles* (§ 19), eigenes Gericht mit *maior et iurati* (§§ 4–7) und eigenes Recht der Landgemeinde, das nicht durch bischöfliche Gerichtsbarkeit verletzt werden durfte (§ 22), auf zwei Wochen begrenzte Gefangensetzung, falls kein Rechtsgrund vorliege (§ 23). Mit solchen Vergünstigungen war der Bischof allerdings nicht aus der Herrschaft ausgeschaltet. Vielmehr erkannte das königliche Privileg bischöfliche Rechte an, unter anderem durch das Gebot, den schuldigen (Kopf) Zins weiterhin zu entrichten (§ 10), das Verbot, Kopfinser der Kirche von Laon oder Dienstleute aus der Stadt Laon in die *pax et communia* des Laonnois aufzunehmen (§ 18), und das Gebot, jeder Hof und jede Familie der siebzehn Dörfer schulde dem Bischof von Laon für die Zustimmung zur Landgemeinde jährlich drei Schilling (§ 24).

152) Gislebert von Mons, Chronik des Hennegau, Kap. 84, z.J. 1178: *Eodem anno dominus Rogerus Laudunensis episcopus, commoto quo potuit exercitu, et amicis suis ad arma convocatis, terram suam, que Laudunum dicitur, contra homines ejusdem terre, qui vi fulti regia communiam contra Laudunensem ecclesiam fecerant, invasit. Ubi homines terre illius cum quibusdam domini regis Francorum hominibus, scilicet communia Suessionensi et communia de Velli et hominibus Sancti Medardi, contra se ad defensionem paratos invenit, quos viriliter invadens, multis capis, multisque interfectis, cito devicit. Unde regis Francorum Ludovici offensam incurrit ipse episcopus, licet ille pro iusticia et libertate ecclesie sue laborasset.* (La chronique de Gislebert de Mons, ed. L. VANDERKINDERE. Brüssel 1904, S. 122f.)

153) Mangelhafte Edition bei M. MELLEVILLE, Notice sur la Commune du Laonnois, in: Bulletin de la Société académique de Laon 3 (1854) S. 170–234, hier zitiert nach dem Separatdruck: M. MELLEVILLE, Histoire de la Commune du Laonnois, Paris u. Laon 1853, S. 47–53.

Die Tendenz des königlichen Privilegs liegt auf der Hand: Ludwig VII. versuchte einmal mehr, sich durch die Gewährung von Rechten einer Landgemeinde dort Einflußmöglichkeiten zu schaffen, wo das Königtum bislang eine schwache Stellung hatte, weil geistliche oder weltliche Herren über geschlossene Herrschaftsbezirke verfügten<sup>154</sup>). Die 1174 geschaffene *Commune du Laonnois* gehört in den Rahmen einer umfassenderen Politik des Königtums, zumal im Nordwesten des französischen Reichs, wo es eine Konzentration von Landgemeinden gab, darunter freilich nicht nur königliche<sup>155</sup>). Andererseits konnte es der Bischof von Laon kaum hinnehmen, daß ein Kerngebiet des bischöflichen *dominium* seiner uneingeschränkten Herrschafts- und Verfügungsgewalt entzogen werden sollte, noch dazu auf Initiative Ludwigs VII., der den Einflußbereich des Königs zum Schaden eines geistlichen Herrn auszudehnen suchte. Für Bischof Roger trug die bischöfliche *libertas* im Laonnois einen anderen Namen: Es ging um die *immunitas*, um seine *iura* und *iusticia*, seine *proprietas* und Einkünfte. Der weltliche Herrschaftsbereich des Bischofs war ohnehin schmaler geworden, weil sich Laon wenige Jahrzehnte zuvor von der bischöflichen Stadtherrschaft gewaltsam freigemacht hatte. Auf diesem Hintergrund signalisierten *communia* und *libertas* eine gefährliche Bedrohung, dieses Mal nicht von Bürgern ausgehend, sondern von Bauern. Die siebzehn Dörfer des Laonnois wiederum standen für ihre eigenen Interessen ein, für die *libertas* der vom König gewährten *pax et communia*. Das Privileg von 1174 sollte ihnen garantieren, daß sie der Herrschaft des Bischofs von Laon nicht gänzlich unterworfen seien. Vorrechte in der Gerichtsbarkeit und im Rechtswesen sowie im Heirats-, Besitz- und Erbrecht waren für sie Grund genug, auf der Königsurkunde zu beharren und für deren Rechtskraft sogar einem militärischen Angriff des Bischofs zu trotzen. Zwischen der *libertas* des Bischofs von Laon und der *libertas* der siebzehn Dörfer konnte es unter diesen Umständen keinen Kompromiß geben: Entweder war der Fortbestand oder die Wiedererrichtung der Landgemeinde gesichert oder die Bauern des Laonnois standen erneut gänzlich unter der Herrschaft ihres geistlichen Herrn.

## VI.

Sechs Beispiele zur Freiheit als Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes im hohen Mittelalter können nicht beanspruchen, Grundlage für eine abschließende Erörterung des Themas zu sein. Doch erlaubt die kleine, keineswegs beliebig zu erweiternde Zahl von Einzelfällen eine Zwischenbilanz: erste Schlußfolgerungen, vorläufige Hypothesen und weiterführende Fragen.

154) M. PACAUT, *Louis VII et son royaume*, Paris 1964, S. 140–144. – Vgl. auch D. BARTHÉLEMY, *Les deux âges de la seigneurie banale. Pouvoir et société dans la terre des sires de Coucy (milieu XI<sup>e</sup>–milieu XIII<sup>e</sup> siècle)*, Paris 1984, S. 269–323, bes. S. 311–315.

155) *Chartes de coutume en Picardie (XI<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècle)*, ed. R. FOSSIER (Collection de Documents Inédits sur l'Histoire de France, Bd. 10), Paris 1974.

Auffallend sind zunächst Variationsbreite der Konflikthanlässe und Verschiedenartigkeit der Ursachen wie Gründe: Weder in Ausdehnung und Zeitdauer noch in Intensität und Verlauf war der bäuerliche Widerstand des hohen Mittelalters ein einheitliches oder gleichförmiges Phänomen. Diese Beobachtung gilt auch für Freiheit als Forderung und Ziel aufbegehrender Bauern: Begriff und Vorstellung von Freiheit, wie sie in den hier untersuchten Beispielen zu beobachten sind, meinen zum Teil sehr Verschiedenes, unter anderem politische Autonomie, Fortbestehen einer Landgemeinde, Aufhebung herrschaftlicher Reservatsrechte, Abschaffung des Frondienstes oder privilegierter Rechtsstand. Als Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes war *libertas* demnach kein fest umrissener, konsistenter Begriff, sondern eine mehrfach geschichtete und unterschiedlich ausgerichtete Vorstellung, freilich kein diffuses Konzept oder vages Schlagwort.

So tritt jedenfalls bäuerliche *libertas* in literarischen, historiographischen und juristischen Zeugnissen der Zeit dem modernen Historiker entgegen. Doch muß man sich fragen, ob – und wenn ja, in welchem Ausmaß – diese Vorstellung von Freiheit nicht eher eine Folge der Überlieferung als ein Element des bäuerlichen Widerstandes im Hochmittelalter war. Denn aufgrund der einseitigen Quellenlage lassen sich das Freiheitsverlangen von Bauern und die ihm zugrunde liegende Vorstellung von *libertas* kaum unmittelbar und authentisch erfassen. Wenn Dichter oder Chronisten über Freiheit als Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes schreiben, dürfte es ihnen in den wenigsten Fällen gelungen sein, die Ideen und Ideale der Bauern sinngemäß oder gar wortgetreu wiederzugeben. Vielmehr haben sie – vielleicht nicht immer unbewußt – die Vorgänge gemäß ihrer eigenen, das heißt klerikalen oder adeligen Wahrnehmung geschildert und im Sinne geistlicher wie weltlicher Herrschaft gedeutet. Daher spricht viel dafür, daß die Überlieferung der Zeitgenossen und Nachfahren den bäuerlichen Widerstand im hochmittelalterlichen Europa doppelt entstellt hat: zunächst durch die moralische Disqualifizierung des Widerstandes als Aufruhr und Empörung gegen die legitimen Herren, dann in der Deformierung bäuerlicher Forderungen und Ziele durch eigene Interpretationsmuster, zumal durch das Umdeuten bäuerlicher Vorstellungen von *libertates* und *libertas*.

Was sich in der historiographisch-literarischen, theologischen und iuristischen Überlieferung der *clerici* und *litterati* fassen läßt, gibt dennoch Einblick in Eigenart und Merkmale bäuerlicher Vorstellungen von *libertas*. Denn hinter der Deformierung und Umdeutung durch die Überlieferung kommt das Freiheitsverlangen ungehorsamer und aufständischer Bauern wenigstens punktuell zum Vorschein: Es sind Unstimmigkeiten in den mittelalterlichen Quellen, die einen Fingerzeig darauf geben, was authentisch sein könnte und was nicht. Solche »Brüche« in der Beschreibung und Erklärung durch Zeitgenossen oder Nachfahren resultieren aus der Differenz zwischen bäuerlichen Vorstellungen von *libertas* und dem Begriff von Freiheit bei Chronisten, Literaten, Theologen und Juristen. Charakteristisch für die meisten der besprochenen Berichte sind nämlich Nebeneinander und Gleichzeitigkeit von konkretbegrenzter und allgemein-umfassender *libertas* im bäuerlichen Widerstand. Daß dieses der historischen Wirklichkeit entsprach, wird man bezweifeln dürfen. Verlangten aufbegehrende

Bauern wirklich zur selben Zeit die Fixierung von Abgaben und Wiederherstellung des besseren Rechtsstandes sowie soziale Gleichheit und Aufhebung jeglicher Herrschaft? Das erscheint unwahrscheinlich. Vielmehr ist zu vermuten, daß es angesichts der andersartigen Vorstellungen von *libertas* und *libertates* bei den gebildeten Autoren zu einer Kontamination gekommen ist: Was ungehorsame und aufständische Bauern forderten und erreichen wollten, wenn sie Freiheiten und Freiheit verlangten, ist in den Quellen lediglich in der Vermischung mit Freiheitsideen und -idealen der *litterati* und *irrisperiti* greifbar. Ob diese Kontamination absichtlich geschah – etwa zur Diffamierung bäuerlicher Forderungen und Ziele durch deren Übersteigerung – oder ob sie den Autoren unbewußt in die Feder floß, weil sie die Andersartigkeit der Freiheitsvorstellung von Bauern nicht erkannten, läßt sich nur im Einzelfall durch Analyse der jeweiligen Quellen entscheiden.

Wenn bei aufbegehrenden Bauern des 11. bis 13. Jahrhunderts trotzdem eine mehrschichtige Vorstellung von Freiheit mit unterschiedlicher Zielrichtung zu beobachten ist, beruht dies auf der Heterogenität des Phänomens selbst. Auch die hier diskutierten Einzelbeispiele sind disparat. Legt man einen strengen Maßstab an, können manche Fälle, etwa die Kämpfe der Schonen und der *Caputiati*, nicht ohne weiteres dem bäuerlichen Widerstand zugerechnet werden. Heterogen mußten daher auch die Forderungen und Ziele aufbegehrender Bauern sein, etwa das Verlangen nach Autonomie einer Volksgruppe oder eines Gebietes, von Individuen nach rechtlicher Privilegierung oder von Gemeinden nach politischer Unabhängigkeit von fremder Herrschaft, vielleicht sogar nach allgemeiner Freiheit und sozialer Gleichheit. Zugleich waren diese Freiheitsforderungen entweder individuell oder korporativ ausgerichtet: als Verbesserung des persönlichen Rechtsstandes oder als Privilegierung einer Gruppe oder einer Genossenschaft, etwa als Gerichts- oder Landgemeinde.

Vor die Alternative gestellt, einen nur auf wenige Beispiele beruhenden Idealtypus zu konstruieren oder die Vielzahl heterogener Einzelfälle herauszustellen und sie allenfalls miteinander zu vergleichen, ist der Historiker des bäuerlichen Widerstandes im hohen Mittelalter zu sehr an die Quellenlage gebunden, um sich frei entscheiden zu können. Die Wahrnehmung aufbegehrender Bauern durch gebildete Chronisten, deren Bewertung von Ungehorsam und Aufstand sowie deren Deutung von Forderungen und Zielen sollte schon aufgrund der einseitigen Überlieferung stets integraler Bestandteil der Darstellung sein. Dennoch bleibt es das Ziel jeder historischen Untersuchung, den bäuerlichen Widerstand unabhängig von der Vielfalt und Uneinheitlichkeit des Phänomens und trotz seiner Überformung und Umdeutung durch die Überlieferung so deutlich wie möglich zu erfassen, zu beschreiben und zu erklären.

Daß dies keine einfache Aufgabe ist, erst recht nicht im Hinblick auf Freiheit als Forderung und Ziel aufbegehrender Bauern, liegt auf der Hand. Zu den bereits erwähnten Schwierigkeiten kommt ein weiteres Problem: Die Rekonstruktion bäuerlichen Freiheitsverlangens wird durch die mehrfach zu beobachtende Tatsache erschwert, daß es der Historiker nicht nur mit ausdrücklich geäußerten, sondern auch mit implizit vorhandenen, gelegentlich nur indirekt zu erschließenden Freiheitsvorstellungen zu tun hat. Wer sich bei der Durchsicht

einschlägiger Zeugnisse allein am Vorkommen des Begriffs *libertas* orientiert, läuft Gefahr, das Thema zu verfehlen: Es kann sich entweder um ein Verschweigen der Überlieferung handeln oder um eine implizite, das heißt nicht ausdrücklich ausgesprochene Freiheitsforderung der Bauern. Man muß ferner in Rechnung stellen, daß erfolgreicher Widerstand von Bauern oder das Eingehen auf bäuerliche Beschwerden zu einem machtpolitischen, standesrechtlichen und sozialökonomischen Zustand geführt haben könnte, den die Betroffenen als *libertas* bezeichnet hätten. Es geht deshalb nicht an, die Freiheitsvorstellung ungehorsamer und aufständischer Bauern lediglich aus programmatischen Forderungen nach *libertas* zu erschließen. Freiheit als Ziel bäuerlichen Widerstandes kann auch aus den tatsächlichen oder möglichen Folgen und Wirkungen erfolgreichen Widerstandes abgeleitet werden.

Obgleich sich noch weitere Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung des Themas aufzählen ließen, gibt es meines Erachtens keine Zweifel an der Tatsache, daß die Freiheitsvorstellung ungehorsamer und aufständischer Bauern konkret gefaßt war: Nicht allgemeine, umfassende Ziele – wie individuelle Selbstbestimmung, soziale Freiheit oder politische Souveränität – wurden verlangt und angestrebt, sondern exakt umrissene *libertates* des persönlichen Rechtsstandes oder im Detail aufzulistende Privilegien für die Gemeinden, deren Resultat als *libertas* eingestuft wurde. Die Unfreiheit oder die Freiheit der Person wurde zunächst an den Freiheitsrechten des Individuums abgelesen und bemessen, vor allem am Recht unbeschränkter Mobilität, an uneingeschränkter Wahl des Ehepartners, am vollständigen Besitz- und Erbrecht und an der Befreiung vom Frondienst. Nur in der Gemeinde waren korporative Freiheitsrechte zu verwirklichen, vor allem eine gewisse Autonomie in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, etwa bei der Wahl von Schöffen und Richtern, durch Übernahme des Niedergerichts und in politischer Repräsentation als Landstand.

Die im bäuerlichen Widerstand formulierte und ihm zugrundeliegende Freiheitsvorstellung ist darüber hinaus zuerst rechtlicher, jedoch nicht ökonomischer oder sozialer Natur. (Über politische Implikationen der Freiheitsforderungen und -ziele von Bauern ist noch zu sprechen.) Daß *libertas* vor allem als *privilegium* und besserer Rechtsstand verstanden wurde, erklärt sich aus der ständischen Gesellschaftsordnung, denn sie beruht auf dem rechtlich definierten Geburtsstand des Einzelnen. Unfreiheit oder Freiheit der Person, auch Zwischenstufen wie Freigelassener, Halbfreier oder Zinser, markieren die Standesschranken der mittelalterlichen Gesellschaft. Obgleich diese Standesschranken nicht undurchlässig blieben, prägten sie die soziale Struktur so sehr, daß anderen Konstitutionsmerkmalen der ständischen Gesellschaft, zum Beispiel der ökonomischen Lage oder dem sozialen Ansehen, geringere Bedeutung zukam. Lediglich die Zugehörigkeit zur christlichen Religion war meines Erachtens von noch größerem Einfluß auf die Stellung eines Individuums oder einer Gruppe innerhalb der mittelalterlichen Gesellschaft, weshalb bekanntlich Juden, Heiden und Ketzler als Randgruppen, ja »outlaws«, galten.

Da der rechtliche Geburtsstand die ständische Gesellschaft definierte, besitzt die rechtshistorische Analyse der mittelalterlichen Sozialstruktur noch heute Vorrang vor der wirtschafts- oder sozialgeschichtlichen. Damit ist freilich nicht gesagt, daß ökonomische und finanzielle

Kriterien wie Einkünfte und Vermögen oder soziale Aspekte wie Prestige und Verwandtschaft keine Merkmale der mittelalterlichen Gesellschaft gewesen sind. Für die überwiegend unfreie oder halbfreie bäuerliche Bevölkerung zählte jedoch in erster Linie der rechtlich definierte Geburtsstand. Der bemaß sich am Besitz oder Nichtbesitz konkreter Vorrechte: Persönliche Unfreiheit war abzulesen an folgenschweren Beschränkungen der Mobilität, des Heiratsrechtes, des Besitz- und Erbrechtes, der Verfügung über die eigene Arbeitskraft und ähnlichem. Jenseits solcher Beschränkungen der Person begann auch im Hochmittelalter die individuelle *libertas*, jedenfalls in der Einschätzung der Leibeigenen, deren persönliche Unfreiheit am stärksten ausgeprägt war.

Kennzeichnend für die bäuerliche Freiheitsvorstellung ist eben der schrittweise Übergang von der Leibeigenschaft zu individuellen Vorrechten, nicht die unvermittelte Gegenüberstellung von Unfreiheit und Freiheit. Der von den gebildeten Zeitgenossen, zumal Geistlichen und Juristen, aber auch von Amtskirche und Adel immer wieder betonte Gegensatz zwischen *servitus* und *libertas* suggerierte, daß es zwischen Unfreiheit und Freiheit nichts Drittes gab und Unfreiheit ein in sich homogener Rechtsstand war. Diese Vorstellung hatte zwar anerkannte Vorbilder, unter anderem im Römischen Recht, ist jedoch für die rechtliche Schichtung der mittelalterlichen Gesellschaft irrelevant gewesen: Nur mit Mühe konnte die Dichotomie von »frei« und »unfrei« darüber hinwegtäuschen, daß es verschiedene Grade von Unfreiheit gab und selbst Freilassung oder Wachszinsigkeit nicht *plena libertas* bedeutete. Zeitgenössische Formulierungen wie *liberior servitus* und *melior libertas* dürfen deshalb nicht als terminologisches Glasperlenspiel abgetan werden. Vielmehr belegen sie eine differenziertere und daher angemessenere Wahrnehmung mittelalterlicher Standesgliederung als die simplifizierende Dichotomie spätantiker Jurisprudenz oder die Gliederungsschemata theologischer Sozialtheoretiker. Das Freiheitsverlangen des bäuerlichen Widerstands ignorierte eben nicht, daß die Halffreiheit des Zinsers und Freigelassenen bereits *libertas* war, nämlich privilegierter Rechtsstand der Person: freier Zug, keine Heiratsbeschränkungen, weitgehendes Besitz- und Erbrecht, kein Frondienst, fixierte Steuerleistung. Vielmehr betonte die emphatische Verwendung von *libertas*, daß der Schritt von der Leibeigenschaft zur Zensualität mehr als eine graduelle Verbesserung des Rechtsstandes war: Er galt als »qualitativer« Sprung von persönlicher Unfreiheit in die Freiheit durch Gewährung von *libertates*.

Ursache und Motiv für den bäuerlichen Widerstand war und blieb die rechtliche Ungleichheit innerhalb der Bevölkerung auf dem Lande. Zugleich erwuchs aus der Allgegenwart persönlicher Unfreiheit und Abhängigkeit das Verlangen nach *libertates* und *libertas*. Was beobachtet und erfahren wurde, reichte als Lektion: Hier der »vollfreie«, weil adlige oder geistliche Grund- und Leiherr – dort die mehrheitlich, aber unterschiedlich unfreien Bauern, also Leibeigene, Zinser, Freigelassene und all jene, die verschiedenen Graden persönlicher Abhängigkeit unterworfen waren.

Angesichts solcher Unterschiede im Rechtsstand bedurfte es nicht, wie man häufig behauptete, eines Gebildeten oder gar Gelehrten, um Bauern eine Vorstellung von Freiheit zu vermitteln. In der *familia* des Grundherrn, auf dem Fronhof und den Hufen der *villicatio* oder

innerhalb der Dorfbevölkerung war Freiheit als privilegierter Rechtsstand ständig präsent, zeigte sich persönliche Unfreiheit in allen Abstufungen. Um zu erkennen, daß die ständische Gesellschaftsstruktur auf rechtlicher Unfreiheit und Ungleichheit beruhte, benötigte kein Betroffener die Belehrung eines *litteratus* oder Rechtskundigen. Gebraucht wurden Einflüsterer und Sprachrohre erst, wenn es darum ging, Argumente gegen die rechtliche Ungleichheit zu formulieren. Sich auf das naturrechtliche Gleichheitsideal oder die Gleichheit aller Christen vor Gott zu berufen, dürfte einem Bauern wohl nur durch Vermittlung eines Gebildeten eingefallen sein. Freilich sollte man auch hier nicht sofort an einen in den Fronhof oder das Dorf eingeschleusten Agitator vom Schlage eines Fritz Joß denken, der an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert die Bundschuh-Aufstände am Oberrhein organisierte. Die sonntägliche Predigt in der Dorfkirche mochte ebenfalls Argumentshilfe bieten, etwa durch Auslegung von einzelnen Stellen aus Briefen des Paulus oder Eingehen auf die christliche Naturrechtslehre.

Weil diese rechtsständische Gesellschaft jedoch keineswegs so statisch und unveränderlich war, wie sie häufig und gerne von sich behauptete, wuchs das Konfliktpotential auf dem Lande gerade im Hochmittelalter an. Der durch Geburt fixierte Rechtsstand erwies sich aufgrund gewährter oder usurpierter Vorrechte als veränderbar, ja sogar aufhebbar. Zu herrschaftlicher *manumissio* und individuellem Freikauf traten korporative Sonderrechte für Neusiedler, rechtliche Privilegierung für Bauern auf Altsiedelland und Karrierechancen für einzelne durch Gewährung eines besseren Rechtsstandes (etwa Zensualität). Was Teilen der ländlichen Bevölkerung an individuellen oder korporativen Sonderrechten freiwillig oder notgedrungen zugestanden wurde, mußte auch destabilisierende Folgen haben. So kam es fast gleichzeitig mit der Verbesserung der rechtlichen und ökonomischen Situation vieler (?) Bauern zu einer Gegenbewegung: Zu massiven, letztlich erfolgreichen Versuchen geistlicher wie weltlicher Herren, die teilweise aufgebene Leibherrschaft zu verschärfen, um die Bauern auf den ausgegebenen Höfen zu halten und so den Fortbestand ihrer Grundherrschaft zu sichern. In ein vollständiges Bild von der sozialen Mobilität im hohen Mittelalter gehören eben gegensätzliche Vorgänge: hier Verbesserung des Geburtsstandes durch Gewährung von Sonderrechten, dort Verschlechterung des Rechtsstandes durch Insistieren auf geburtsständisch begründete Unfreiheit der Person.

Im Laufe des hohen Mittelalters zeigt sich ferner, daß Auseinandersetzungen um den Rechtsstand, aber auch um wirtschaftliche Streitfragen in den Gerichten eine neue Plattform gefunden hatten. Die Verrechtlichung der Konflikte auf dem Land ließ andere Formen des bäuerlichen Widerstandes zwar nicht in den Hintergrund treten und verdrängte nicht einmal Aufstand und Gewalt als Mittel der Konfliktlösung, doch erforderte sie auf beiden Seiten eine neue Form der Argumentation. Verlangt waren jetzt Berufung auf geltendes Recht, sei es als Gewohnheitsrecht oder gesetztes Recht. Die Anrufung eines übergeordneten Richters oder neutralen Schiedsgerichts mag vielen Bauern als Chance erschienen sein, ihren rechtlichen Stand zu verbessern. Dies geschah mitunter wider besseres Wissen und gegen Altes Recht, wie das Beispiel von Stoughton (Leicestershire) zeigte. Im weiteren Verlauf des Mittelalters sollte sich freilich herausstellen, daß schon die herrschaftliche oder königliche Garantie des beste-

henden Rechts für die Bauern ein Erfolg sein konnte. Zumal dann, wenn sie sich Versuchen ihrer Herren gegenübersehen, den persönlichen Rechtsstand abhängiger Bauern und das Gewohnheitsrecht des Dorfes zu verschlechtern.

Schriftlich niedergelegtes Recht und gelehrte Jurisprudenz machten es allerdings den Bauern schwer, Forderungen durchzudrücken, die dem Gewohnheitsrecht widersprachen und den Rahmen geltender Gesetze sprengten. Wer sich nicht auf Altes Recht berufen konnte und die bestehende Rechtslage gegen sich sah, mußte die Argumentationsebene wechseln, um dennoch Gehör zu finden und vielleicht Recht zu bekommen. Neues Testament und Naturrecht mochten daher jene Gründe liefern, mit denen geburtsständisch schlechter Gestellte individuelle Privilegien oder wirtschaftliche Vorteile erstreiten wollten. Dabei dürfte dem antiken und christlichen Naturrecht eine Hilfsfunktion zugefallen sein: Als Legitimation solcher Forderungen und Ziele, die dem Gewohnheitsrecht und den geltenden Gesetzen widersprachen, jedoch für die Betroffenen wichtig und plausibel genug waren, um für deren Durchsetzung zu streiten. Eher unwahrscheinlich erscheint es mir, daß die naturrechtlich und christlich-biblich gestützten Freiheitsforderungen von Bauern vor dem 14. Jahrhundert sozialrevolutionäre Ziele verfolgt haben, etwa allgemeine Freiheit und soziale Gleichheit. Für das europäische Hochmittelalter ist eine egalitäre Tendenz bäuerlichen Widerstandes nur in den (Um)Deutungen zeitgenössischer Chronisten, Literaten und Rechtskundiger nachzuweisen. Deren Interesse dürfte vornehmlich darin bestanden haben, Ungehorsam und Aufstand von Bauern durch Übertreibung zu diffamieren. Besonders deutlich ist diese Tendenz in den rein literarischen Quellen zu fassen, zum Beispiel im Epos des Wace von Bayeux.

Doch ist nicht zu leugnen, daß im bäuerlichen Widerstand des späten Mittelalters zunächst vereinzelt, dann immer häufiger naturrechtlich begründete Forderungen und Ziele laut geworden sind. Man denke nur an das bekannteste Beispiel, jenen John Ball zugeschriebenen Zweizeiler aus dem Englischen Bauernaufstand von 1381: »Als Adam grub und Eva spann, / wo war denn da der Edelmann?«. Der naturrechtlich oder göttlichrechtlich begründete Widerstand von Bauern erreichte seinen Höhepunkt dann in den »Zwölf Artikeln« von 1525, zumal in den Forderungen nach Aufhebung der Leibeigenschaft. Den Historiker des bäuerlichen Widerstandes im hohen Mittelalter beschäftigen in diesem Zusammenhang vor allem zwei Fragen: Seit wann, durch wen und wie gelangte die Vorstellung von allgemeiner Freiheit und rechtlicher Gleichheit aller Menschen in die Köpfe von ungehorsamen und aufständischen Bauern? Warum ist es unwahrscheinlich, daß Freiheit als Forderung und Ziel unter den Bauern bereits vor dem 14. Jahrhundert so abstrakt und umfassend verstanden wurden wie im Englischen Bauernaufstand und im Deutschen Bauernkrieg? Oder anders gefragt: Warum gab es im hohen Mittelalter offenkundig noch keinen eindeutig nachweisbaren Versuch der Bauern, ihr Aufbegehren grundsätzlich zu legitimieren? Und warum haben andererseits *litterati, clerici* und *iuvisperiti* längst vor dem Spätmittelalter ihren Deutungen bäuerlichen Widerstandes eine sozialrevolutionäre Ausrichtung gegeben?